

# Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg

1. Fortschreibung



DS-12-0860, gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 18.03.2013

Stand: 23.04.2013

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1 Einleitung</b> .....                                | <b>7</b>  |
| <b>2 Rechtsbegriffe</b> .....                            | <b>8</b>  |
| <b>3 Beschreibung der Stadt Duisburg</b> .....           | <b>9</b>  |
| 3.1 Lage der Stadt.....                                  | 9         |
| 3.2 Fläche.....  | 9         |
| 3.3 Einwohner.....                                       | 10        |
| 3.4 Verkehr .....  | 10        |
| 3.5 Industrie.....                                       | 11        |
| 3.6 Hafen.....   | 11        |
| 3.7 Wasserflächen.....                                   | 11        |
| 3.8 Hochschulen und Institute.....                       | 11        |
| <b>4 Definitionen</b> .....                              | <b>12</b> |
| 4.1 Allgemein.....                                       | 12        |
| 4.2 Schutzzieldefinitionen.....                          | 12        |
| 4.2.1 Hilfsfrist.....                                    | 13        |
| 4.2.2 Funktionsstärke.....                               | 13        |
| 4.2.3 Schutzziel.....                                    | 14        |
| 4.2.4 Erreichungsgrad.....                               | 15        |
| <b>5 Beschreibung der Feuerwehr</b> .....                | <b>16</b> |
| 5.1 Aufgaben.....  | 16        |
| 5.2 Organisation.....                                    | 16        |
| 5.3 Personal.....  | 18        |
| 5.4 Fahrzeuge.....                                       | 18        |
| 5.5 Leitstelle.....                                      | 18        |
| 5.6 Feuerwachen und Gerätehäuser.....                    | 19        |
| <b>6 Feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse</b> .....       | <b>20</b> |
| 6.1 Risikobeschreibungen.....                            | 20        |
| 6.1.1 Wohngebiete.....                                   | 20        |
| 6.1.2 Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung.....  | 21        |
| 6.1.3 Anlagen der Großindustrie.....                     | 22        |
| 6.1.4 Verkehrsflächen.....                               | 23        |
| 6.1.4.1 Straße.....                                      | 23        |
| 6.1.4.2 Schiene.....                                     | 23        |
| 6.1.4.3 Hafen und Wasserstraßen.....                     | 24        |
| 6.1.5 Sonderbauten.....                                  | 24        |
| 6.2 Gefahrenbewertung.....                               | 25        |
| 6.3 Gefahrenabwehr.....                                  | 28        |
| 6.3.1 Einsatzszenario Brandeinsatz.....                  | 28        |
| 6.3.2 Einsatzszenario der Technischen Hilfeleistung..... | 30        |
| 6.3.3 Einsatzszenario eines ABC-Einsatzes.....           | 31        |
| <b>7 Ist-Analyse</b> .....                               | <b>33</b> |
| 7.1 Allgemein.....                                       | 33        |
| 7.2 Ist-Standorte der Feuerwehr Duisburg.....            | 35        |

|  |           |
|--|-----------|
| 7.3 Ermittlung von Ausrückeradien.....                           | 36        |
| 7.4 Erreichungsgrad (grafische Darstellung).....                 | 37        |
| 7.5 Erreichungsgrad (Ausrückebereiche).....                      | 42        |
| 7.6 Erreichungsgrad (tabellarische Darstellung).....             | 44        |
| 7.7 Erreichungsgrad (Fazit).....                                 | 46        |
| 7.8 Fahrzeugpark der Feuerwehr.....                              | 47        |
| 7.8.1 Einsatzfahrzeuge.....                                      | 47        |
| 7.8.2 Feuerlöschboot.....  | 48        |
| 7.9 Schutzkleidung und Atemschutz.....                           | 49        |
| 7.10 Personal.....   | 49        |
| 7.11 Dienstsport und Gesundheitsförderung.....                   | 50        |
| 7.12 Fahrertraining.....   | 51        |
| 7.13 Einsatzleiter.....  | 52        |
| 7.14 Rückwärtige Einsatzunterstützung.....                       | 52        |
| 7.15 Heißausbildung.....   | 53        |
| 7.16 Brandmeldeanlage.....                                       | 53        |
| 7.17 Qualitätsmanagement und Kennzahlen.....                     | 54        |
| 7.18 ABC-Schutz-Konzept.....                                     | 54        |
| 7.18.1 Strahlenschutz.....                                       | 54        |
| 7.18.2 Dekontamination.....                                      | 54        |
| 7.18.3 Umweltzug.....  | 55        |
| 7.18.4 Messen von ABC-Stoffen.....                               | 55        |
| 7.19 Weitere Sonderaufgaben.....                                 | 56        |
| 7.20 Freiwillige Feuerwehr.....                                  | 56        |
| 7.20.1 Organisation.....   | 56        |
| 7.20.2 Ausbildung / Atemschutz.....                              | 57        |
| <b>8 Zielvorgabenkontrolle (BBP 2003).....</b>                   | <b>58</b> |
| 8.1 Verbesserung der „Hilfsfrist“.....                           | 58        |
| 8.1.1 Auswirkungen nach Wegfall der Feuerwache 2.....            | 58        |
| 8.1.2 Vergleich der Ausrückeflächen der Feuerwachen 1-2-3-5..... | 59        |
| 8.2 Personalansatz für zusätzliche Aufgaben.....                 | 62        |
| 8.3 Maßnahmen für besondere Einsätze.....                        | 63        |
| 8.4 Leitungs- und Koordinierungsgruppe (Krisenstab).....         | 65        |
| 8.5 Personalbedarf.....  | 65        |
| 8.6 Einsatzmittel.....   | 66        |
| 8.7 Informations- und Kommunikationstechnik.....                 | 67        |
| 8.8 Vorbehaltsstraßennetz.....                                   | 68        |
| <b>9 Sollzustand.....</b>  | <b>69</b> |
| 9.1 Wachen und Gerätehäuser.....                                 | 69        |
| 9.2 Personal.....  | 74        |
| 9.2.1 Personalbedarf Einsatzdienst.....                          | 74        |
| 9.2.2 Personalbedarf Leitstelle.....                             | 75        |
| 9.2.3 EDV.....   | 76        |
| 9.2.4 Informations- und Kommunikationstechnik.....               | 77        |

|  |           |
|--|-----------|
| 9.2.5 Aus- und Fortbildung.....                                | 77        |
| 9.2.5.1 Ausbilder .....  | 77        |
| 9.2.5.2 Fahrlehrer.....  | 78        |
| 9.2.6 Vorbeugender Brandschutz.....                            | 79        |
| 9.2.6.1 Brandschutzerziehung.....                              | 79        |
| 9.2.6.2 Schulung städtischer Mitarbeiter.....                  | 80        |
| 9.2.7 Personaleinsatz.....                                     | 80        |
| 9.2.8 Personalbedarf Öffentlichkeitsarbeit.....                | 81        |
| 9.2.9 Qualitätsmanagement und Kennzahlen.....                  | 81        |
| 9.2.10 Freiwillige Feuerwehr.....                              | 82        |
| 9.2.11 Sport und Ernährungsberatung.....                       | 83        |
| 9.2.12 Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung.....          | 84        |
| 9.2.13 Wachvorsteher.....                                      | 84        |
| 9.2.14 Sachgebiet 43 (Gefahrenabwehrplanung).....              | 84        |
| 9.3 Fahrzeugpark der Feuerwehr.....                            | 85        |
| 9.3.1 Einsatzfahrzeuge.....                                    | 85        |
| 9.3.1.1 Konzeption .....                                       | 85        |
| 9.3.1.2 Fahrzeugbeschaffungen.....                             | 86        |
| 9.3.2 Feuerlöschboot.....                                      | 87        |
| 9.4 Führungsstruktur im Feuerwehreinsatz.....                  | 87        |
| 9.5 ABC-Schutz-Konzept.....                                    | 89        |
| 9.5.1 Künftige Ausrichtung der ABC-Einheiten.....              | 89        |
| 9.5.1.1 Strahlenschutz.....                                    | 89        |
| 9.5.1.2 Umweltzug.....   | 90        |
| 9.5.1.3 Dekontamination.....                                   | 90        |
| 9.5.1.4 Ausbildungsbedarf.....                                 | 90        |
| 9.5.1.5 Messeinheiten.....                                     | 90        |
| 9.5.1.6 Kosten.....  | 91        |
| 9.5.2 Messkonzept NRW.....                                     | 92        |
| 9.5.2.1 Ausbildungsbedarf.....                                 | 92        |
| <b>10 Lösungsvorschläge.....</b>                               | <b>94</b> |
| 10.1 Wachen- und Gerätehausstandorte.....                      | 94        |
| 10.1.1 Verlegung der Löscheinheit der Feuerwache 1.....        | 94        |
| 10.1.2 Verlegung der Feuerwache 6.....                         | 94        |
| 10.1.3 Verlegung des Löschzuges 110.....                       | 94        |
| 10.1.4 Neubau von Gerätehäusern.....                           | 94        |
| 10.2 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr .....             | 96        |
| 10.3 Führungsdienst.....                                       | 96        |
| 10.4 Verbesserung der Hilfsfrist.....                          | 97        |
| 10.5 Verbesserung des Vorbehaltsstraßennetzes.....             | 97        |
| 10.6 Mitgliederentwicklung bei der Freiwilligen Feuerwehr..... | 98        |
| 10.7 Personalqualifikation.....                                | 99        |
| 10.8 Personalbedarf.....                                       | 100       |
| 10.8.1 Stellenbedarf des Amtes 37.....                         | 100       |
| 10.8.2 Gesundheitsförderung.....                               | 102       |

|   |            |
|---|------------|
| 10.8.3 Fahrertraining.....                              | 102        |
| 10.8.4 Stabsausbildung.....                             | 102        |
| 10.8.5 Heißausbildung in der Wärmegewöhnungsanlage..... | 103        |
| 10.8.6 Freiwillige Feuerwehr.....                       | 103        |
| 10.8.7 Mehrarbeitskonzept und Verfügendienste.....      | 103        |
| 10.9 Ersatzbeschaffungskonzept des Fuhrparks.....       | 104        |
| 10.9.1 Einsatzfahrzeuge.....                            | 104        |
| 10.9.2 Feuerlöschboot.....                              | 104        |
| <b>11 Fortschreibung.....</b>                           | <b>106</b> |
| <b>12 Fazit.....</b>                                    | <b>107</b> |
| <b>13 Anhang.....</b>                                   | <b>109</b> |
| 13.1 Rechtsbegriffe und Gesetzestexte.....              | 109        |
| 13.1.1 FSHG.....  | 109        |
| 13.2 Amt 37 - Organigramm.....                          | 116        |
| 13.3 Beschaffungsplan für den Fuhrpark (Überblick)..... | 117        |
| 13.4 Feuerwachen und Gerätehäuser.....                  | 118        |
| 13.4.1 Feuer- und Rettungswache 1.....                  | 118        |
| 13.4.2 Feuer- und Rettungswache 3.....                  | 118        |
| 13.4.3 Feuer- und Rettungswache 4.....                  | 119        |
| 13.4.4 Feuer- und Rettungswache 5.....                  | 119        |
| 13.4.5 Feuer- und Rettungswache 6.....                  | 120        |
| 13.4.6 Feuer- und Rettungswache 7.....                  | 121        |
| 13.4.7 Feuer- und Rettungswache 8.....                  | 121        |
| 13.4.8 Löschzug 110.....                                | 122        |
| 13.4.9 Löschzug 210.....                                | 122        |
| 13.4.10 Löschzug 310.....                               | 123        |
| 13.4.11 Löschzug 410.....                               | 123        |
| 13.4.12 Löschzug 510.....                               | 124        |
| 13.4.13 Löschzug 530.....                               | 124        |
| 13.4.14 Löschzug 610.....                               | 124        |
| 13.4.15 Löschzug 630.....                               | 125        |
| 13.4.16 Löschzug 650.....                               | 125        |
| 13.4.17 Löschzug 670.....                               | 126        |
| 13.4.18 Löschzug 710.....                               | 126        |
| 13.4.19 Löschzug 730.....                               | 127        |
| 13.4.20 Löschzug 750.....                               | 127        |
| 13.4.21 Sondereinheit 120.....                          | 128        |
| 13.5 Einsatzszenarien – Funktionsübersicht.....         | 129        |
| 13.5.1 Brandeinsatz.....                                | 129        |
| 13.5.2 Technische Hilfeleistung.....                    | 130        |
| 13.5.3 ABC-Einsatz.....                                 | 131        |
| 13.5.4 Sonderfunktionen.....                            | 132        |
| 13.5.4.1 ABC-Gefahrenabwehr.....                        | 132        |
| 13.5.4.2 Technische Hilfeleistung.....                  | 132        |
| 13.5.4.3 Wasserrettung.....                             | 133        |

|  |     |
|--|-----|
| 13.5.4.4 Personalbedarfs- und entwicklungsplanung.....       | 134 |
| 13.6 Stellenkegel mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst..... | 135 |
| 13.7 Einsatzbilder.....                                      | 136 |
| 13.7.1 Brandeinsätze.....                                    | 136 |
| 13.7.2 Technische Hilfeleistung.....                         | 139 |
| 13.7.3 ABC-Einsätze.....                                     | 140 |
| 13.7.4 Verpuffungen und Explosionen.....                     | 141 |
| 13.7.5 Tauchereinsatz.....                                   | 142 |
| 13.7.6 FEL zur Loveparade am 24.07.2010.....                 | 142 |
| 13.8 Beschlussprotokoll der Ratssitzung vom 18.03.2013.....  | 143 |

In diesem Dokument werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich männliche Funktionsbezeichnungen verwendet, die jedoch ausdrücklich die weiblichen Feuerwehrangehörigen und Mitarbeiterinnen einschließen und keine geschlechtsspezifische Wertung darstellen.

## **1 Einleitung**

Am 12.05.2003 wurde durch den Rat der Stadt Duisburg der bis heute gültige Brandschutzbedarfsplan beschlossen. Der nun vorliegende Brandschutzbedarfsplan trägt der Pflicht zur Fortschreibung dieses Brandschutzbedarfsplans Rechnung. Ziel eines jeden Brandschutzbedarfsplans ist es, Vorkehrungen für den abwehrenden Brandschutz und für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen zu beschreiben.

Insoweit muss die traditionelle Bezeichnung „Brandschutzbedarfsplan“ umfassend verstanden werden.

Der Plan enthält keine Festlegungen für den Rettungsdienst. Diese sind im Bedarfsplan für den Rettungsdienst<sup>1</sup> enthalten. Lediglich im Bereich der Leitstelle nimmt der Rettungsdienst Einfluss, weil es sich um eine integrierte Leitstelle, also Feuerwehr und Rettungsdienst mit dem gleichen Personal, handelt. Eine weitere Abgrenzung besteht zum Katastrophenschutz bzw. zur Bewältigung von Großschadenlagen. In diesem Brandschutzbedarfsplan werden nur solche Belange beschrieben, welche Auswirkung auf die Feuerwehr Duisburg finden. Unter Auswirkung ist dabei die Vorkhaltung von Personal und Material sowie deren Qualifizierung oder Wartung zu verstehen. Der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen weist den Kommunen einzelne Aufgaben im Katastrophenschutz bzw. zur Bekämpfung von Großschadenlagen zu und unterstützt diese Aufgabenwahrnehmung mit der Bereitstellung von Fahrzeugen oder Finanzmitteln. Beispielsweise stellt die Feuerwehr Duisburg die Führungskomponente des 1. Zuges für die Bereitschaft 1 als vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr im Regierungsbezirk Düsseldorf und ist zukünftig in das Messzugkonzept NRW bzw. in der überörtlichen Hilfe bei einem Massenansturm von Verletzten (MANV) eingebunden.

---

1 Drucksache i.d.F vom Dez. 2006

## 2 Rechtsbegriffe

Das **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NRW** bestimmt im §1, dass Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten. Die öffentliche Feuerwehr einer Gemeinde kann aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr bestehen. Kreisfreie Städte sind verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr einzurichten<sup>2</sup>. Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr<sup>3</sup>. Nach §22 FSHG muss die für den Feuerschutz zuständige Gemeinde einen **Brandschutzbedarfsplan** aufstellen und fortschreiben.

Weitere rechtliche Hinweise bzw. Rechtsvorschriften die Einfluss auf die Arbeit der Feuerwehr Duisburg haben, sind im Anhang nachzulesen.

---

2 §10 Abs.1 FSHG NRW v. 10.02.1998 .

3 §4 FSHG NRW v. 10.02.1998 .



## 3 Beschreibung der Stadt Duisburg

### 3.1 Lage der Stadt

Die Stadt Duisburg ist eine kreisfreie Stadt des Landes Nordrhein-Westfalen und liegt am südwestlichen Rand des Ruhrgebiets. Das Stadtgebiet wird vom Rhein und von der Ruhr durchzogen, wobei die Ruhr innerhalb des Stadtgebietes in den Rhein mündet. Im Norden grenzt die Stadt Duisburg an die Stadt Dinslaken (Kreis Wesel). Die kreisfreien Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr sind die Nachbarn im Osten. Südlich grenzt die Stadt Duisburg an die Stadt Ratingen (Kreis Mettmann) und die Landeshauptstadt Düsseldorf. Westliche Nachbarn der linksrheinischen Stadtteile sind die Städte Krefeld, Moers und Rheinberg (Kreis Wesel). Die mittlere Höhe des Stadtkerns liegt 33 m über NN. Dabei befindet sich der niedrigste Punkt im Stadtgebiet (Kurfürstenstraße/Am Brandenburg) auf 14,84 m über NN. Die höchste Erhebung im Stadtgebiet (Haus Hartenfels) liegt auf 82,52 m über NN. Geographisch ist Duisburg auf 51° 26' 01" nördlicher Breite und 6° 46' 16" östlicher Länge zu finden.

### 3.2 Fläche

Das Stadtgebiet nimmt eine Fläche von 232,81 km<sup>2</sup> ein. Nach Nutzungsart gliedert sich die Fläche des Stadtgebietes in folgende Bereiche:

*Tabelle 1: Flächennutzung<sup>4</sup>*

| Flächentyp                              | Fläche [km <sup>2</sup> ] | Anteil [%] |
|---|---------------------------|------------|
| Gebäude- und Freiflächen                | 84,51                     | 36,30      |
| Gartenflächen, Wiesen, Erholungsflächen | 16,28                     | 7,00       |
| Betriebsflächen                         | 3,44                      | 1,50       |
| Verkehrsflächen                         | 34,50                     | 14,80      |
| Wald-, Moor-, Reb-, Heideflächen        | 19,50                     | 8,40       |
| Wasserflächen                           | 23,98                     | 10,30      |
| Landwirtschaftsfläche                   | 44,94                     | 19,30      |
| sonstige Flächen                        | 5,71                      | 2,40       |

<sup>4</sup> Stand: 31.12.2008

### **3.3 Einwohner**

In der Stadt Duisburg leben insgesamt<sup>5</sup> 486.838 Einwohner. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 2.091 Einwohnern pro km<sup>2</sup>. Der Anteil von Mitbürgern mit Migrationshintergrund liegt bei 75.608 Personen und entspricht damit einem Anteil von 15,5%.

Pro Tag pendeln durchschnittlich 75.402 Personen in die Stadt Duisburg ein. Die Zahl der Auspendler summiert sich dabei auf durchschnittlich 69.312. Dadurch erhöht sich die Anzahl der am Tag in Duisburg lebenden (1. und 2. Wohnsitz) und arbeitenden (Pendlersaldo) Personen auf etwa 510.000 (Tagesbevölkerung)<sup>6</sup>.

### **3.4 Verkehr**

Das Straßennetz in Duisburg hat eine Länge von 1.260 km. In Duisburg sind 245.123 Kraftfahrzeuge zugelassen<sup>7</sup>. Duisburg ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt an Rhein und Ruhr. Das Stadtgebiet wird von ca. 70 km Autobahn durchzogen bzw. tangiert; im Einzelnen sind dies die Bundesautobahnen A 3, A 40, A 42, A 59 und die A 524 sowie als deren Verlängerung die Bundesstraße B 288.

Die Bezirksregierung hat der Feuerwehr Duisburg Einsatzbereiche auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zugewiesen. Das sind u. a. weitere 18 km Autobahn außerhalb des Stadtgebietes Duisburg, die in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr fallen. Neben dem örtlichen Quell -und Zielverkehr findet starker Durchgangsverkehr für das westliche Ruhrgebiet, die Region Niederrhein und die angrenzenden Niederlande statt. Aufgrund der regionalen Struktur ist der Anteil an Lastkraftwagen, darunter auch der mit gefährlichen Gütern, außergewöhnlich hoch.

Die Deutsche Bahn AG und die Duisburger Hafen AG (Duisport) betreiben ein weit verzweigtes Schienenverkehrsnetz mit Rangierbahnhöfen und Anschlussgleisen im Stadtgebiet. Neben dem für die Größe der Stadt typischen Personenverkehr mit S- und Fernbahnen überwiegt der Transport von Massengütern für die Industrie. Dazu gehört der Transport gefährlicher Güter, wie etwa flüssiger Stahl oder Mineralölprodukte. Duisburg ist ICE-/ EC-/ IC-Haltepunkt der Deutschen Bahn. Die Stadt Duisburg verfügt im öffentlichen Personennahverkehr über 603 km Linienlänge.

Der Rhein ist im Stadtgebiet die am dichtesten befahrene Bundeswasserstraße in Deutschland; täglich passieren gemäß Wasser- und Schifffahrtsamt etwa 600 Schiffeinheiten die Duisburger Reede.

---

5 Stand: 31.12.2011

6 Stand: 31.12.2011

7 Stand: 31.12.2011

### **3.5 Industrie**

Das industrielle Stadtbild Duisburgs ist geprägt durch die Montanindustrie. 51 % des Roheisens und 34 % des Rohstahls der bundesdeutschen Gesamterzeugung stammen 2009 aus Duisburg.

### **3.6 Hafen**

Im Stadtgebiet befindet sich ein kombinierter Binnen- und Seeschiffshafen. Es gibt 15 Hafengebiete mit etwa 1.210 ha Gesamtfläche. *Duisport* verfügt über 21 Hafengebiete mit 40 km Kai- und Uferlänge, wovon 16 km als Umschlagufer genutzt werden. Duisport verfügt über eine Gesamtfläche von 1.350 ha, (davon ca. 265 ha Logport Logistic Center Duisburg). Die gesamte Wasserfläche beträgt 180 ha. In 2007 betrug der Güterumschlag aller Duisburger Häfen etwa 110 Mio. Tonnen. Über Schleusen ist die Schifffahrt zur Ruhr und zum Rhein-Herne-Kanal möglich. Im Hafengebiet sind mehrere Werften und Schiffsreparaturbetriebe angesiedelt.

### **3.7 Wasserflächen**

Die Stadt Duisburg verfügt über insgesamt 2.398 ha Wasserflächen. Neben dem Rhein und der Ruhr sind im Stadtgebiet Duisburg fünf weitere große Seen und die Regattabahn vorhanden.

### **3.8 Hochschulen und Institute**

Die Universität Duisburg-Essen (Standort Duisburg) verfügt über eine große Anzahl von Fachbereichen, wobei die Naturwissenschaften, die Ingenieurwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und die Gesellschafts- sowie die Geisteswissenschaften die Schwerpunkte bilden. Insgesamt werden 11 Fakultäten angeboten. Knapp 15.000 Studierende sind in Duisburg an der Universität eingeschrieben. Weitere Hochschulen sind die Staatliche Hochschule für Musik, das Ruhr-Institut Duisburg und die Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung.

Neben den Hochschulen gibt es weitere Forschungsinstitute, beispielsweise das Fraunhofer-Institut für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme, die Versuchsanstalt für Binnenschiffbau, das Institut für Sportmedizin und das Institut für Umwelttechnologie und Umweltanalytik.

## 4 Definitionen

### 4.1 Allgemein

Im Folgenden werden einige Begriffe erläutert, welche im Weiteren von Bedeutung sind und zur Festlegung der Leistungsmerkmale, Aufgaben und Ziele der Feuerwehr dienen. Schutzziele in der Gefahrenabwehr dienen der Beschreibung, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

- ◆ die Zeit, in welcher die Feuerwehr an der Einsatzstelle eintrifft und tätig wird (= **Hilfsfrist**),
- ◆ welche Personalstärke benötigt wird (= **Funktionsstärke**) und
- ◆ in wie vielen Fällen ein definiertes Schutzziel erfüllt wird (= **Erreichungsgrad**).

### 4.2 Schutzzieldefinitionen

Die Ziele der Feuerwehr im Brandschutz sind in der Reihenfolge der Priorität:

1. Menschenrettung
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. die Ausbreitung von Schaden verhindern

Das von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) **standardisierte Schadensereignis**<sup>8</sup> ist der „kritische (Wohnungs-) Brand“ und somit Grundlage für den hier betrachteten Brandschutzbedarfsplan:

**Brand mit Tendenz zur Ausbreitung in einem Obergeschoss. Durch Brandrauch ist der 1. Rettungsweg (Fluchtweg über die Treppe) für die Bewohner unpassierbar. Es besteht Gefahr für Leib und Leben.**

Die erste Aufgabe, das Retten von Menschen, ist hierbei die zeitkritischste. Intensität und Ausbreitung eines Brandes nehmen in der ersten Phase exponentiell zu. Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Zur Erreichung der weiteren Ziele bzw. zur Beherrschung des Schadensereignisses wird zusätzliches Personal benötigt. Alle zu formulierenden Schutzziele müssen daher die Erreichung der o. a. Ziele des Brandschutzwesens ermöglichen.

---

<sup>8</sup> Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verrauchten Rettungswegen.

Nach dem Örtlichkeitsprinzip ist die Erfüllung der Schutzziele primär durch die jeweilige kommunale Feuerwehr zu gewährleisten.

#### 4.2.1 Hilfsfrist

Die DIN 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“ bezeichnet mit „Hilfsfrist“ die Zeit vom Entdecken eines Ereignisses bis zum Wirksamwerden von Hilfsmaßnahmen durch die Feuerwehr.

Für eine auswertbare Ermittlung der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinfluss- und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

1. die **Dispositionszeit** (Bearbeitungszeit in der Leitstelle)
2. die **Ausrückezeit** (Zeitspanne zwischen Alarmierung der Feuerwehreinheiten bis zum Verlassen der Feuerwache)
3. die **Anfahrtszeit**

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

**Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage in der Notrufabfragestelle (Leitstelle) und dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte an der Einsatzstelle.**

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- ◆ 1 min und 30 sek für die Dispositionszeit
- ◆ 8 min für die Ausrücke- und Anfahrzeit.

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, für die technische Hilfeleistung und für die Notfallrettung angewandt.

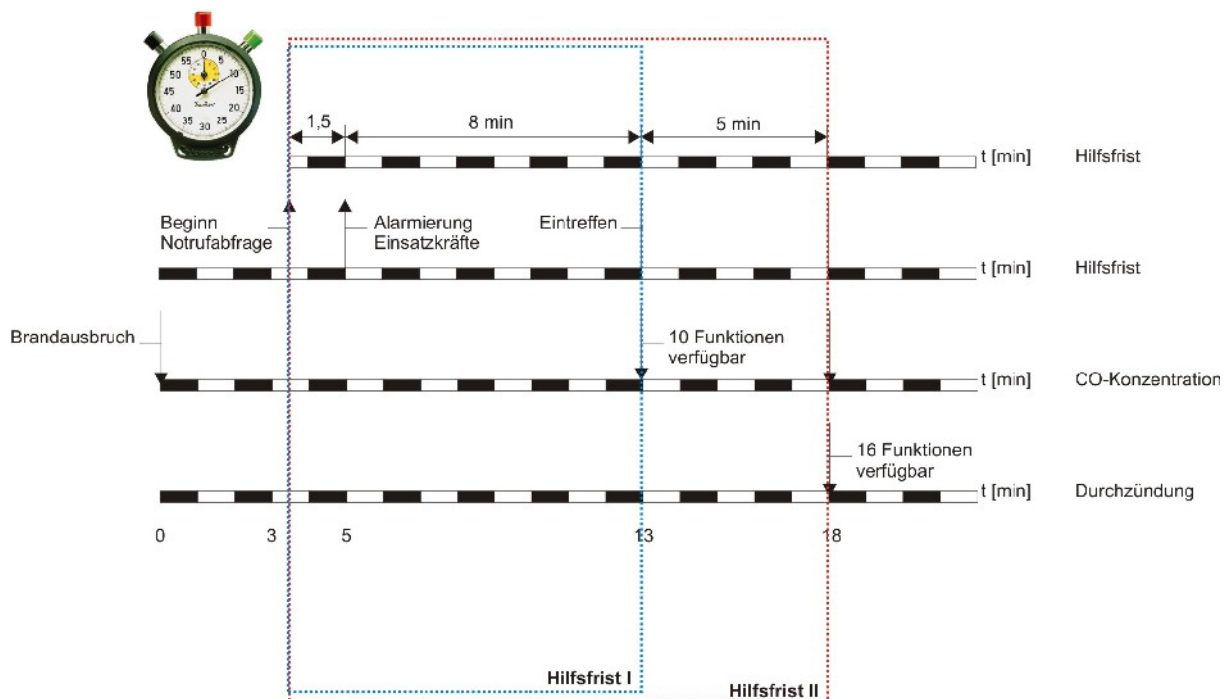
#### 4.2.2 Funktionsstärke

Unter der „Funktionsstärke“ versteht man die Anzahl der Einsatzkräfte, die zur Einsatzstelle ausrücken. Die Funktionsstärke für die ersten Maßnahmen beträgt nach den Qualitätskriterien der AGBF mindestens zehn Feuerwehrangehörige in der durch die Hilfsfrist definierten Zeitspanne. Wird die Funktionsstärke unterschritten ist es weder möglich effektiv zu arbeiten, noch Sicherheitsmaßnahmen für das eigene Personal einzuhalten. Zur Unterstützung der Menschenrettung und zur Brandbekämpfung müssen daher nach weiteren fünf Minuten mindestens sechs weitere Einsatzkräfte vor Ort sein.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit<sup>9</sup>-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen (CO-Konzentration) bei ca.

<sup>9</sup> ORBIT-Studie der Firma Porsche; ORBIT = Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung und Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung

17 Minuten nach Brandausbruch. Die naturwissenschaftliche Herleitung der Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ lässt sich wie folgt grafisch darstellen:



**Die Kriterien der AGBF gelten als anerkannte Regeln der Technik<sup>10</sup> und sind daher verbindliche Empfehlungen.**

#### 4.2.3 Schutzziel

Das Schutzziel ist die Kombination aus Einhaltung der Hilfsfrist und Einhaltung der Funktionsstärke.

Schutzziel, Teil 1: 10 Feuerwehrangehörige in 9 Minuten und 30 Sekunden an der Einsatzstelle

Schutzziel, Teil 2: 6 Feuerwehrangehörige in 14 Minuten und 30 Sekunden an der Einsatzstelle

Schutzziel: 16 Feuerwehrangehörige in 14 Minuten und 30 Sekunden unter Einhaltung Schutzziel Teil 1

<sup>10</sup> Brandschutz, Ausgabe 02/2012, Seite 132f „Die AGBF-Schutzzieldefinition ist weiter uneingeschränkt gültig“, Dipl.-Phys. Karl-Heinz Knorr

#### 4.2.4 Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, in denen die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ in der Realität eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von

- ◆ der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- ◆ der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- ◆ der Optimierung des Personaleinsatzes,
- ◆ den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Ein globales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Stadtgebiets ist unbestritten unrealistisch. **Die AGBF Bund legt deshalb einen Erreichungsgrad von 95 % als Toleranzschwelle für kompensierende Maßnahmen fest.**

## 5 Beschreibung der Feuerwehr

### 5.1 Aufgaben

Die (kreisfreie) Stadt Duisburg unterhält eine Feuerwehr zur **Bekämpfung von Schadenfeuern** sowie zur **Hilfeleistung bei Unglücksfällen** und bei solchen **öffentlichen Notständen**, die durch **Naturereignisse, Explosionen** oder ähnliches verursacht werden.

Die Bezirksregierung hat der Feuerwehr Duisburg zusätzliche Einsatzbereiche auf **Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen** sowie **Wasserstraßen** und **Eisenbahnstrecken** zugewiesen.

Hinzu kommen **Spezialaufgaben**, wie beispielsweise die Wasserrettung durch die Feuerwehrtaucher. Über den abwehrenden Brandschutz hinaus, fallen der Feuerwehr Duisburg weitere Aufgaben zu:

Im Bereich des „**Vorbeugenden Brandschutzes**“ ist sie an baurechtlichen Verfahren zu beteiligen. Sie führt die **Brandschauen** durch und stellt **Brandsicherheitswachen**. Es wird die **Brandschutzerziehung** und –**aufklärung** durchgeführt.

Die Feuerwehr, als die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde, fordert und bewertet **Gefahrenabwehrpläne** und erstellt **externe Notfallpläne** von entsprechenden Betrieben. Duisburg ist im Rahmen der Möglichkeiten verpflichtet **überörtliche Hilfe** und **Behördenhilfe** (Amtshilfe, z.B. Aufgaben nach PsychKG<sup>11</sup>) zu leisten.

Weiterhin wird die Feuerwehr für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung eingesetzt.

### 5.2 Organisation

Die Feuerwehr Duisburg lässt sich in einen Einsatz- und einen Verwaltungsbereich untergliedern. Der Einsatzbereich besteht aus den zur Abdeckung des Schutzzieles notwendigen Einheiten der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr und wird in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

Der gesamte Aufbau der Feuerwehr Duisburg lässt sich anhand eines Organigramms (siehe Anhang) bildlich darstellen. Die Struktur des Amtes 37 besteht aus einer Linienorganisation mit fünf Abteilungen, denen jeweils Sachgebiete unterstellt sind.

Zusätzlich ist eine Stabsstelle "Ärztlicher Leiter Rettungsdienst" eingerichtet und umfasst die Beratung und Unterstützung hinsichtlich medizinischer Belange im Rettungsdienst. Ebenfalls nicht in der Linienorganisation befindlich sind der Personalrat des Amtes 37 und der ehrenamtlich tätige Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, welcher gegenüber dem Amtsleiter die Belange der Freiwilligen Feuerwehr vertritt.

---

<sup>11</sup> Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)



**Die Abteilung 1** beinhaltet das Sachgebiet 11 „Verwaltung und Finanzen“ sowie das Finanzcontrolling (37-1-C). Das Sachgebiet 11 untergliedert sich in die Arbeitsbereiche „Allgemeine Verwaltung“ und „Abrechnung Rettungsdienstgebühren“. Zum Bereich der Allgemeinen Verwaltung gehören grundlegende Verwaltungsangelegenheiten, wie zum Beispiel das Vertragsmanagement, das Genehmigungswesen, Satzungsangelegenheiten und der Schreibdienst, ebenso wie das Haushalts-, Finanz- und Beschaffungswesen. Zusätzlich werden in diesem Arbeitsbereich die Aufgaben des Krisenmanagements erledigt. Hierzu zählen insbesondere die administrativen Aufgaben einer Geschäftsführung für die Koordinierungsgruppe Krisenstab, die eine ständige Funktionsfähigkeit des Krisenstabes zu gewährleisten hat. Der Bereich Abrechnung Rettungsdienstgebühren kümmert sich um die Erfassung und Bearbeitung der Einsätze im Rettungsdienst und bringt diese zur Abrechnung. Das Finanzcontrolling ist seiner finanzwirtschaftlichen Bedeutung entsprechend der Abteilungsleitung unmittelbar unterstellt.

**Die Abteilung 2** besteht aus den Sachgebieten 21 „Personaleinsatz“, 22 „Ausbildung, Feuerweherschule“ und 23 „Rettungsdienst und Rettungsassistentenschule“ sowie der Stabsstelle innerhalb der Abteilung "Qualitätsmanagement im Rettungsdienst" (37-2-QM). Des Weiteren wird der Abteilung 2 der Brandschutzabschnitt (BSA) West unterstellt. Die Leitung des BSA stellt eine Sonderaufgabe dar und umfasst die Fach- und Dienstaufsicht über die Wachen und Gerätehäuser im linksrheinischen Stadtgebiet.

**Die Abteilung 3** besteht aus den Sachgebieten 31 "Informations- und Kommunikationstechnik", 32 "Leitstelle" und 33 "EDV" sowie dem BSA Nord. Dieser Brandschutzabschnitt beinhaltet die Fach- und Dienstaufsicht über die Wachen und Gerätehäuser im Bereich nördlich der Ruhr, auf der rechten Rheinseite. Die Abteilung 3 wurde so aufgestellt, dass die wesentlichen Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik der Feuerwehr in einer Abteilung angesiedelt sind.

**Die Abteilung 4** beinhaltet die Sachgebiete 41 "vorbeugender baulicher Brandschutz", 42 "Brandschau und Bauliche Unterhaltung" sowie 43 "Gefahrenabwehrplanung". Ferner ist der Abteilungsleiter als Zusatzfunktion stellvertretender Amtsleiter. Die Sachgebiete 41 und 42 befassen sich neben der baulichen Unterhaltung der Feuerwehrbauten mit dem vorbeugenden Brandschutz. Dort werden unter anderem brandschutztechnische Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren und Brandschauen durchgeführt, sowie Sicherheitswachdienste in Versammlungsstätten organisiert und brandschutztechnische Aufklärung der Bevölkerung betrieben. Des Weiteren gehört die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen zu den Aufgaben. Die Gefahrenabwehrplanung (SG43) umfasst sämtliche einsatztaktischen und -organisatorischen Belange der Feuerwehr mit dem Ziel bei jeder Gefahrensituation die erforderlichen Einheiten und Maßnahmen einsetzen zu können. Beispielfhaft sei-

en die Erstellung von externen Notfallplänen und die Themenkomplexe Umweltschutz und Übungen zum Zweck der Überprüfung o.g. Notfallpläne genannt. Auch werden Beschaffungen von Umweltschutzkomponenten (z.B. Messgeräte, Dekontaminationsgeräte und -mittel) durchgeführt.

**Die Abteilung 5** besteht aus den Sachgebieten 51 "Fahrzeuge und Geräte", 52 "Zentrallager", 53 "Freiwillige Feuerwehr" und 54 "Atemschutz und Wasserrettung". Zudem obliegt dem Abteilungsleiter die Dienst- und Fachaufsicht über den BSA Süd als Zusatzfunktion. Dieser erschließt die Wachen und Gerätehäuser auf der rechten Rheinseite südlich der Ruhr.

Neben weiteren Aufgaben werden in der Abteilung 5 Fahrzeuge, (Atemschutz-) Geräte und persönliche Schutzausrüstung beschafft, verwaltet und geprüft. Über das Zentrallager erfolgt die Bevorratung und Ausgabe von allgemeinen Gütern wie Kleidung und Ersatzteile. Des Weiteren erfolgt die Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr.

### 5.3 Personal

Die insgesamt 1.102 aktiven Feuerwehrangehörigen<sup>12</sup> sind auf sechs Feuer- und Rettungswachen, der Leitstelle und einer Hafenwache stationiert bzw. in dreizehn Löschzügen organisiert. Unter Berücksichtigung der Verwaltung, der Werkstätten, der Jugendfeuerwehr und Ausbildungsbeamten besteht die Feuerwehr in Summe aus 1.293 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hinzu kommen abschließend noch 180 Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

### 5.4 Fahrzeuge

Neben zahlreichen Sonderfahrzeugen für die verschiedensten Aufgabenbereiche stehen der Feuerwehr Duisburg zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung (Befreiung von Personen aus Aufzügen, öffnen von Wohnungstüren zur Rettung hilfloser Personen, Rettung eingeklemmter Unfallopfer aus Unfallfahrzeugen, u.v.m.) rund 90 Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge zur Verfügung. Weitere Details zum Fuhrpark befinden sich im Anhang.

### 5.5 Leitstelle

Die Stadt Duisburg unterhält eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz, die mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammengefasst ist. Sie ist grundsätzlich so ausgestattet, dass auch Großschadensereignisse bewältigt werden können. In der Leitstelle werden jährlich ca. 70.000 Einsätze (92% Rettungsdienst, 8% Feuer- und Hilfeleistung) disponiert.

---

<sup>12</sup> Diese Zahl beinhaltet die Feuerwehrangehörigen der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr, Stand Februar 2012

## **5.6 Feuerwachen und Gerätehäuser**

Eine detaillierte Beschreibung aller Feuerwachen der Berufsfeuerwehr und Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr, sowie deren Aufgabenschwerpunkte befindet sich im Anhang.

## 6 Feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse

### 6.1 Risikobeschreibungen

#### 6.1.1 Wohngebiete

In allen Wohngebieten ist zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Gefährdung von Menschenleben durch Brände – in besonderem Maß durch die Rauchentwicklung – möglich. Die Zahl der Brandverletzten und Brandtoten ist in den Nachtstunden statistisch höher, als am Tage. Im Folgenden werden einige Brandrisiken kurz erläutert.

- ◆ Bereits bei Kleinbränden, die frühzeitig entdeckt und gemeldet werden und durch Kräfte der Feuerwehr noch mit Kleinlöschgerät bekämpft werden können, sind schwere Rauchvergiftungen möglich, beispielsweise im Schlaf, bei körperlicher Behinderung oder bei unsachgemäßen Löschversuchen ohne professionellen Schutz vor Atemgiften.
- ◆ Zimmer- und Wohnungsbrände sind insbesondere zur Nachtzeit eine besondere Gefährdung für die Bewohner. Eine schlafende Person nimmt Feuer und Rauch nicht wahr. In vielen Fällen muss die dringendste Aufgabe, die Menschenrettung, daher mit Hilfe von Fluchthauben durch den tödlichen Brandrauch hindurch oder über Leitern der Feuerwehr erfolgen. Erst nach Abschluss der Menschenrettung wird eine effektive Brandbekämpfung – entweder über den Treppenraum oder über Leitern – eingeleitet.
- ◆ Brände in Kellergeschossen verursachen in der Regel eine sehr starke Rauch- und Hitzeentwicklung, die unter ungünstigen Umständen, wie z.B. durch nicht verschlossene Türen, zur Ausbreitung des Rauches in alle Obergeschosse und zur akuten Gefährdung einer Vielzahl von Personen führen können. Insbesondere Angstreaktionen von Bewohnern, wie die Flucht in den verrauchten Treppenraum, führen zu unkalkulierbaren Situationen. Eine Gefährdung des Einsatzpersonals bei Bränden in Untergeschossen ist durch evtl. gelagerte Gefahrstoffe (Lacke, Lösungsmittel, Spraydosen, Druckgasflaschen usw.) größer, als bei den zuvor genannten Zimmer- und Wohnungsbränden.
- ◆ Bei Dachstuhlbränden besteht sehr schnell die Gefahr der Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude oder Gebäudeteile. Es ist daher ein effektiver Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung umliegender Objekte erforderlich. Oft müssen die bedrohten und benachbarten Objekte zeitgleich vorsorglich geräumt werden, um eine Gefährdung von Personen ausschließen zu können. Dieses Vorgehen erfordert einen hohen Personalbedarf zu einem frühen Zeitpunkt des Einsatzgeschehens.
- ◆ Bei Häusern mit Gasversorgung ist trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich die Möglichkeit der Verpuffung oder Explosion gegeben. Da-

bei kann es zum Einsturz von Gebäudeteilen oder des gesamten Gebäudes kommen. Unter den Trümmern kann eine Vielzahl von Personen verschüttet sein. Die Feuerwehr muss innerhalb der gesetzten Hilfsfrist<sup>13</sup> in der Lage sein, Einsatzkräfte und Einsatzmittel für die Suche und Rettung bereitzustellen. Größere Einsatzlagen erfordern darüber hinaus die Koordinierung des Einsatzes mit Polizei, Hilfsorganisationen, THW, Energieversorgern und anderen Ämtern.

- ◆ Brände in Hochhäusern stellen hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr. Durch die langen, zeitraubenden Erkundungs-, Angriffs- und Rettungswege entsteht ein hoher Personal- und Materialaufwand, z.B. beim Aufbau einer Schlauchleitung, wenn Steigleitungen nicht funktionstüchtig sind. Insbesondere bei verrauchten Treppenträumen ist eine große Zahl von Personen potentiell gefährdet.
- ◆ Einstürze können auch durch Überalterung oder Baufälligkeit von Gebäuden oder durch unzureichende Abstützungen bei Baumaßnahmen am Gebäude oder an benachbarten Gebäuden, z.B. neben Baugruben, auftreten. Die von der Feuerwehr einzuleitenden Maßnahmen entsprechen den oben genannten.

Bürogebäude sind in der Regel wie Wohngebäude und Wohnungen einzuschätzen. Dabei ist tagsüber zumeist eine größere Anzahl von Personen als in Wohnungen gefährdet, die jedoch, bedingt durch den Arbeitsbetrieb, wach und aufmerksam sind und deshalb Brände frühzeitig entdecken können. Zur Nachtzeit sind dagegen seltener Personen gefährdet. Eine Brandentdeckung und –meldung erfolgt dann aber zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt, sofern keine automatische Brandmeldeanlage installiert ist.

### 6.1.2 Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung

Gewerbegebiete sind in den meisten Fällen durch die Ansiedlung einer Vielzahl unterschiedlichster kleiner und mittelständischer Betriebe gekennzeichnet. Die Palette der Branchen reicht vom Supermarkt, Baumarkt, Speditions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetrieben aller Art bis hin zu metallverarbeitenden - oder chemischen Betrieben. Feuerwehreinsätze sind in solchen Gewerbegebieten daher meist eine Verknüpfung von Brandbekämpfung auf der einen und technischer Hilfeleistung bzw. Bekämpfung von Umweltgefahren auf der anderen Seite.

- ◆ Brände in Gewerbegebieten werden während der üblichen Büroarbeitszeit frühzeitig entdeckt. Nachts und an Wochenenden sind diese Bereiche dagegen weitgehend unbeaufsichtigt, so dass eine Alarmierung der Feuerwehr deutlich verzögert stattfindet und dadurch das Schadensausmaß größer sein kann.

---

13 Siehe Kapitel 4.2.1

- ◆ Neben der Löschwasserförderung kann die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zum Problem werden.
- ◆ Je nach Lage müssen Luftschadstoffe nach Art, Konzentration und Ausbreitungsverhalten erkannt, gemessen und bewertet werden. Für diese Schutzmaßnahmen, die unverzüglich ergriffen werden müssen, ist ausgebildetes Personal erforderlich und geeignetes Messgerät vorzuhalten.
- ◆ Technische Hilfe durch Einsatzkräfte der Feuerwehr ist in Gewerbegebieten vor allem am Tage beim Betrieb der Unternehmen erforderlich. Die Feuerwehr wird vorrangig zu Unfällen im Umgang mit Maschinen und bei der Verlastung von Gütern und Waren gerufen. Es handelt sich dabei oftmals um Einsätze zur Menschenrettung, für welche die Feuerwehr geeignetes Rettungsgerät (Abrollbehälter mit hydraulischem Rettungsgerät und Rüstmaterial, Feuerwehrkran) sowie entsprechend ausgebildete Einsatzkräfte vorhalten muss.
- ◆ In Betrieben, in denen gefährliche Stoffe und Güter gehandhabt und gelagert werden, besteht immer die Möglichkeit des unsachgemäßen Umgangs oder des Unfalls. Die Feuerwehr muss für den Einsatz bei Austritt von Gefahrstoffen aller Art, auch in größeren Mengen, ausgerüstet und ausgebildet sein.

In Gebieten mit Mischbebauung treten naturgemäß alle bisher behandelten Risikoschwerpunkte auf. Es entstehen dadurch zwar keine neuen Gefahren und Risiken, ein Einsatz der Feuerwehr muss aber oft mit erhöhtem Personalaufwand durchgeführt werden, damit die Umgebung der unmittelbaren Einsatzstelle effektiv geschützt werden kann. Dies gilt z.B. bei Bränden von Betriebsgebäuden und Hallen, bei denen nahe gelegene Wohngebäude geschützt werden müssen. Diese Anforderungen müssen bei der Bemessung der Feuerwehr berücksichtigt werden.

### 6.1.3 Anlagen der Großindustrie

In Duisburg gibt es derzeit<sup>14</sup> 29 Betriebe, für welche die besonderen Anforderungen der Störfallverordnung gelten. Darüber hinaus gibt es 54 weitere Betriebe, die den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegen. Andere wichtige Unternehmen kommen aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik und Chemie. Darüber hinaus gibt es mehrere Speditionsunternehmen mit großen Lager- und Umschlagkapazitäten, in denen die gesamte Palette des Güterverkehrs abgefertigt wird. Gefährdungen durch Betriebe der Großindustrie sind von der Art her mit denen in Gewerbegebieten vergleichbar, bei Schadensfällen benötigt die Feuerwehr jedoch unter Umständen entsprechend mehr Einsatzkräfte und Material.

---

14 Stand Februar 2012

## 6.1.4 Verkehrsflächen

### 6.1.4.1 Straße

Das Straßenverkehrsaufkommen innerhalb der Stadt Duisburg teilt sich in:

- ◆ Den Personenindividualverkehr; dieser umfasst Berufspendler und Besucher, welche täglich in die Stadt Duisburg einfahren und sie wieder verlassen.
- ◆ Den Güterverkehr; als bedeutender Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandort werden die Straßen in und um Duisburg von zahlreichen Zulieferern und Abholern genutzt.

Für die besondere Gefährdungslage auf Duisburger Straßen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- ◆ Die üblichen Risiken des Straßenverkehrs (Verkehrsunfälle mit verletzten und eingeklemmten Personen).
- ◆ Das Transportaufkommen u. a. von Gefahrgütern ist in Duisburg durch die vielen Autobahnen und dem größten Binnenhafen der Welt sehr hoch.

Somit ist statistisch gesehen mit einer hohen Unfallwahrscheinlichkeit zu rechnen. Die besonderen Umstände bei Unfällen mit Gefahrguttransporten erfordern die Vorhaltung von Einsatzkräften der Feuerwehr, die für den Einsatz mit Gefahrgut besonders ausgebildet und mit den entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet sind.

### 6.1.4.2 Schiene

Der Schienenverkehr in Duisburg ist wie in anderen Großstädten in zwei Bereiche zu gliedern. Dies ist zum einen der Verkehrsbetrieb der Deutschen Bahn AG, zum anderen der Betrieb des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs durch die DVG. Für die Feuerwehr sind die folgenden Punkte von besonderer Bedeutung:

- ◆ Duisburg verfügt über einen ICE-Bahnhof mit einem dafür typisch hohen Verkehrsaufkommen und damit einer höheren Wahrscheinlichkeit für Fehler und Unfälle.
- ◆ Bei einem solchen Unfall, beispielsweise mit einem besetzten Personenzug, muss mit einer sehr hohen Zahl von Verletzten in Verbindung mit umfangreichen technischen Maßnahmen gerechnet werden. Feuerwehr und Rettungsdienst müssen in der Lage sein, einen Massenansturm von Verletzten zu bewältigen. Wie die Unfälle von Eschede und Brühl gezeigt haben, sind Ereignisse dieser Art durch technisches und/oder menschliches Versagen jederzeit und überall möglich.
- ◆ Auf den Umschlagbahnhöfen Duisburgs werden große Mengen an Gefahrgut umgeschlagen. Leckagen an Kesselwagen mit bis zu 80.000 l Gefahrgut sind potentiell möglich.
- ◆ Duisburg verfügt darüber hinaus über ein sehr gut ausgebautes, im innerstädtischen Bereich als U-Bahn geführtes, Straßenbahn- bzw. U-Bahn-Netz. Insbesondere in der Innenstadt ergibt sich daraus ein sehr enger Zeittakt für Zug-

bewegungen. Unfälle mit Triebwagen der DVG sind daher stets möglich. Für diesen Zweck werden spezielle Rettungsgeräte vorgehalten.

#### 6.1.4.3 Hafen und Wasserstraßen

Dem Schiffsverkehr auf Rhein, Ruhr und im Binnenhafen muss in Duisburg besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Je nach Ort des Geschehens (Hafen oder Wasserstraße) und der Art der Wasserfahrzeuge sind die potentiellen Gefahren zu unterscheiden:

- ◆ Eine große Zahl von Frachtschiffen laufen die Duisburger Häfen an oder passieren Duisburg auf dem Rhein. Dabei werden die verschiedensten (Gefahr-) Stoffe transportiert und umgeschlagen.

Um auf einem Gewässer wie dem Rhein qualifiziert Hilfe leisten zu können, benötigt man ein Löschboot. Das Vorgehen bei Havarien von Schiffen soll anhand der folgenden zwei fiktiven Szenarien diskutiert werden:

- ◆ *Szenario 1*; Brand eines mit Rohöl beladenen Schiffes im Hafen  
Das Schiff ist zum Teil versunken.  
Mehrere Tonnen Rohöl sind ausgetreten.  
Das Schiff und das ausgelaufene Produkt brennen in voller Ausdehnung.
- ◆ *Szenario 2*; Havarie eines Frachtschiffes auf dem Rhein  
Ein Schiff hat sich auf einer Buhne festgelaufen und ist leckgeschlagen.  
Drei Personen befinden sich noch an Bord.  
Im Maschinenraum ist ein Feuer ausgebrochen.

Bei einem Brand, wie in *Szenario 1* beschrieben, ist es notwendig, große Mengen von Löschmitteln aufzubringen. Ein Löschangriff muss sowohl von Land aus, als auch von der Wasserseite her vorgetragen werden. Anschließend müssen mehrere Pumpen mit Zubehör auf das havarierte Schiff gebracht werden, um ein vollständiges Versinken zu verhindern. Bei einem Ereignis, wie in *Szenario 2* beschrieben, muss die Menschenrettung schnell und sicher, auch bei widrigen Umständen wie Dunkelheit oder allgemein schlechter Sicht erfolgen können. Die Brandbekämpfung muss grundsätzlich über ein Wasserfahrzeug erfolgen.

#### 6.1.5 Sonderbauten

Sonderbauten sind Gebäude, die durch ihre Größe und Art der Nutzung ein besonderes Gefahrenpotential darstellen: z.B. Krankenhäuser, Betreuungseinrichtungen (z.B. Alten- und Pflegeheime), Behindertenheime, Schulen, Kindergärten, Versammlungsstätten, Beherbergungsbetriebe und Verkaufsstätten.



Am Beispiel Krankenhaus sollen einige Risiken exemplarisch aufgezeigt werden: In Krankenhäusern kommt es immer wieder zu Bränden. Insbesondere durch den Rauch sind (Intensiv-) Patienten akut bedroht, weil sie oft nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft in einen sicheren Bereich zu flüchten. Trotz des Versuchs im baulichen Brandschutz, durch die Bildung von Brand- und Rauchabschnitten diese Gefahr zu minimieren, kam es in der Vergangenheit immer wieder zu entsprechenden Szenarien. Da zum einen der Überwachungsumfang der Brandmeldeanlagen in der Regel nur die Flure und nicht die Patientenzimmer umfasst, zum anderen in den Nachtstunden oft wenig Personal vorhanden ist, kann eine schnelle Brandentdeckung und Alarmierung nicht immer gewährleistet werden. Somit können bei ungünstigen Randbedingungen (komplexe Gebäudestrukturen, lange Anmarschwege) wertvolle Minuten vergehen, bis die Maßnahmen der Feuerwehr wirksam werden. Wenn die Evakuierung von Patienten in einen angrenzenden Rauchabschnitt notwendig wird, ist dies immer sehr personalintensiv und erfordert die Einrichtung einer technischen Einsatzleitung mit enger Abstimmung zwischen Betreiber, Feuerwehr und Rettungsdienst.

## 6.2 Gefahrenbewertung

Die örtlichen Verhältnisse einer Stadt werden maßgeblich durch Kennzahlen wie Flächennutzung, Einwohnerdichte, Topographie, Bauart, Zustand und Nutzung der Bebauung bzw. Industrialisierung markiert.

Nachfolgend wird eine Gefahrenbewertung der Stadt Duisburg aus Sicht der Feuerwehr vorgenommen. In die Gefahrenbewertung werden Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet und in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, einbezogen.

Diese Gebäude und Einrichtungen (gemäß AGBF handelt es sich um brandschaupflichtige Objekte) sind bei der Feuerwehr Duisburg erfasst. Darüber hinaus werden die Verkehrswege auf der Straße, der Schiene und zu Wasser sowie die kritische Infrastruktur (z.B. Pipelines) berücksichtigt.

Die von den Objekten ausgehenden Gefahren sind in Gefahrenklassen (Gefahrenklasse BR, TH, A, B, C), welche wiederum in Gefahrenstufen (1 bis 4) klassifiziert werden, unterteilt. Die Gefahrenklassen sind im Einzelnen:

- **Brandbekämpfung** (Gefahrenklasse BR),
- **technische Hilfeleistung** (Gefahrenklasse TH),
- **atomare Gefahrstoffe** (Gefahrenklasse A),
- **biologische Gefahrstoffe** (Gefahrenklasse B),
- **chemische Gefahrstoffe** (Gefahrenklasse C).

Die Gefahrenstufen<sup>15</sup> sind:

- **Gefahrenstufe 1 (weiß)** – keine bis normale Gefahr,
- **Gefahrenstufe 2 (gelb)** – erhöhte Gefahr,
- **Gefahrenstufe 3 (orange)** – große Gefahr,
- **Gefahrenstufe 4 (rot)** – sehr große Gefahr.

Die Gefahrenstufe 1 – keine bis normale Gefahr – bildet dabei immer die Grundwertigkeit. Die Gebäude und Einrichtungen, bei denen im Brand- oder Explosionsfall eine erhöhte bis sehr große Anzahl an Personen oder von denen eine erhöhte bis sehr große Gefahr für Sachwerte ausgeht, sind in die Gefahrenstufe 2 bis 4 in der nachfolgenden Karte des Stadtgebietes Duisburg dargestellt. Jedes Gebäude bzw. jede Einrichtung von dem/der eine Gefahr ausgeht, ist mit einem Quadrat gekennzeichnet; aufgrund der Gefahrenhäufung sind einige Bereiche farblich flächig markiert. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Industriebetriebe Thyssen-Krupp-Steel (TKS) bzw. Krupp-Mannesmann aufgeführt.

---

15 Klassifizierung nach Punktetabelle der Berufsfeuerwehr Duisburg

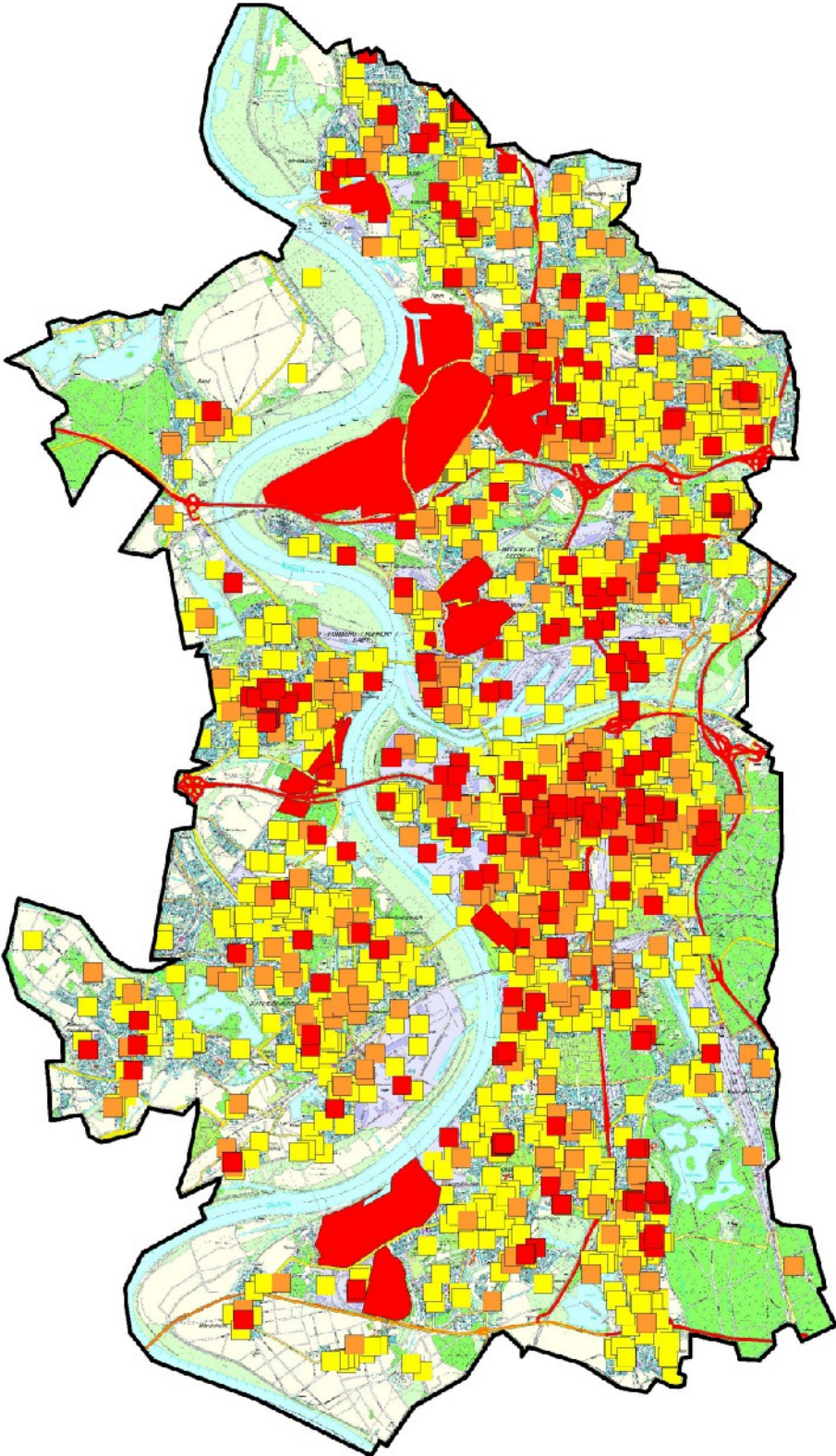


Abbildung 1: Gefahrenanalyse

### 6.3 Gefahrenabwehr

Aus der Gefahrenbewertung folgt konsequenterweise die Beschreibung der Gefahrenabwehr. Zur Verdeutlichung werden zu diesem Zweck Einsatzszenarien herangezogen, welche beispielhaft die zuvor genannten Gefahrenklassen widerspiegeln:

#### Gefahrenklasse BR

Bekämpfung eines Schadenfeuers in einem Wohngebäude mit gleichzeitiger Menschenrettung (**Einsatzszenario Brandeinsatz**) auf Basis des von der AGBF definierten Standardereignisses.

#### Gefahrenklasse TH

Verkehrsunfall (LKW) mit eingeklemmten Personen (**Einsatzszenario Technische Hilfeleistung**) auf der Autobahn unter Einsatz des Feuerwehrkrans und des Rüstzuges.

#### Gefahrenklasse(n) A, B, C

Unfall unter Beteiligung gefährlicher Stoffe und Güter (**Einsatzszenario ABC-Einsatz**).

Betrachtet werden jeweils die erforderlichen einsatztaktischen Maßnahmen der Feuerwehr zur Bekämpfung der genannten Gefahren.

#### Allen gemeinsam ist:

- 1. Die ersten Einsatzkräfte treffen per AGBF-Schutzziel-Definition spätestens 9 Minuten und 30 Sekunden nach Beginn der Notrufannahme an der Einsatzstelle ein.**
- 2. Die ersten Einsatzkräfte agieren im Rahmen der Menschenrettung mitunter solange unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung<sup>16</sup>, bis weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen.**
- 3. Diese weiteren Einsatzkräfte treffen nach weiteren 5 Minuten (also nach 14 Minuten und 30 Sekunden) an der Einsatzstelle ein.**

#### 6.3.1 Einsatzszenario Brandeinsatz

Ausgangslage ist das zuvor beschriebene standardisierte Schadenereignis, der sog. „kritische Wohnungsbrand“. Im Detail handelt es sich hierbei um einen Wohnungs-

<sup>16</sup> Gemäß bundeseinheitlicher Feuerwehrdienstvorschrift 7 (Ausgabe 2002) muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereit stehen.

brand mit verrauchten Rettungswegen im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohngebäudes unterhalb der Hochhausgrenze<sup>17</sup>. An den ersten Rettungsweg (i. d. R. eine notwendige Treppe<sup>18</sup>) grenzen mehrere Nutzungseinheiten (Wohnungen). Daher kommt es erfahrungsgemäß bei Bränden dieser Art zur sofortigen Verrauchung dieses ersten Rettungsweges. Die Personenzahl pro Nutzungseinheit beträgt durchschnittlich drei Personen. Alle an den Treppenraum angeschlossenen Nutzungseinheiten können nun nicht mehr über den Treppenraum verlassen werden, ggf. dringt sogar Rauch in die Nutzungseinheiten ein.

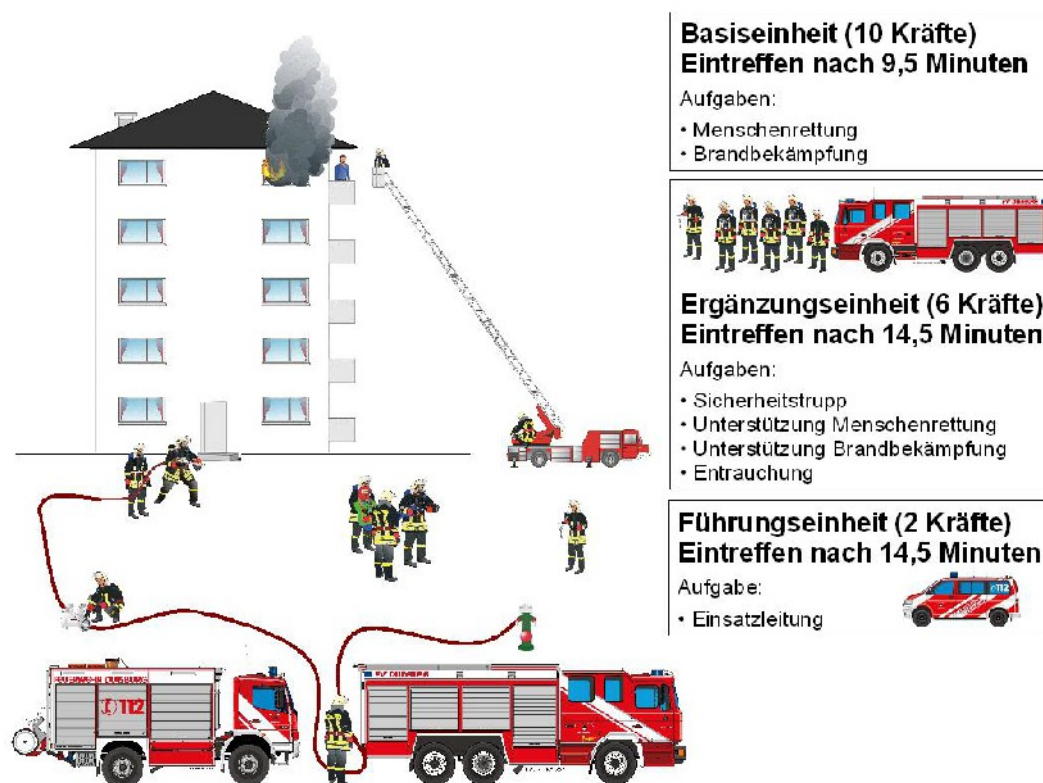


Abbildung 2: Szenario Brandeinsatz der Basiseinheit

Das genannte Szenario führt zu folgenden Schadensbildern:

- ◆ Personenschäden (mehrere brand- und rauchverletzte Personen),
- ◆ Sachschäden (starke Wärme- und Rauchschiiden mit möglicher Ausbreitung auf andere Nutzungseinheiten, das Dach oder sogar Nachbargebäude),
- ◆ Umweltschäden (ggf. starke Rauchemission in die Umwelt).

Da bei diesem Szenario eine konkrete Personengefährdung vorausgesetzt wird, müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung mindestens 16 Funktionen

<sup>17</sup> Gemäß BauONW, §2(3) handelt es sich bei Hochhäusern um Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

<sup>18</sup> BauONW, §17 (3)

(Feuerwehrangehörige, zzgl. Einsatzleitung) zur Verfügung stehen. Diese werden durch Addition mehrerer Einsatzeinheiten dargestellt, welche mitunter zeitversetzt an der Einsatzstelle eintreffen. In einem solchen Fall kann zunächst nur mit zehn Funktionen (Löschfahrzeug mit sechs Feuerwehrangehörigen, Drehleiter mit zwei Feuerwehrangehörigen und Tanklöschfahrzeug mit zwei Feuerwehrangehörigen) die Menschenrettung unter vorübergehender **Vernachlässigung der Eigensicherung** eingeleitet werden.

### 6.3.2 Einsatzszenario der Technischen Hilfeleistung

Annahme ist ein Auffahrunfall auf der Autobahn zwischen zwei LKW. In dem auffahrenden LKW wird der Fahrer durch Verformung der Fahrgastzelle schwer verletzt und

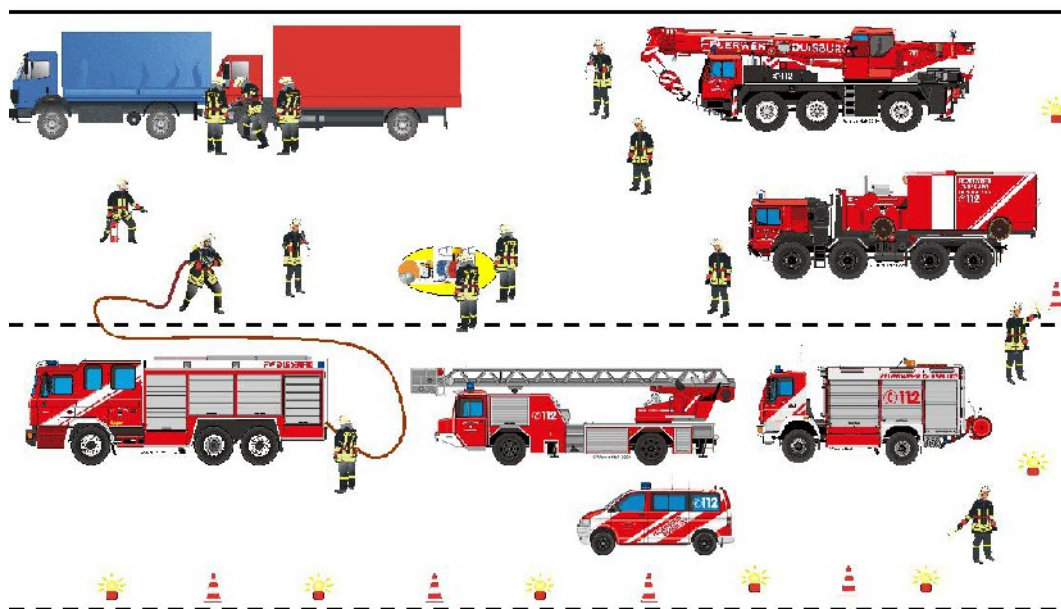


Abbildung 3: Szenario technische Hilfeleistung (Das Personal des Führungsmittels ELW1 wird der Übersichtlichkeit wegen nicht dargestellt)

eingeklemmt. Aus dem zerstörten Kraftstoffbehältnissen treten Betriebsstoffe aus. Der Verkehr läuft weiterhin an der Unfallstelle vorbei. Durch die ersten Einsatzkräfte der Feuerwehr wird die Einsatzstelle gegen den fließenden Straßenverkehr gesichert, der Brandschutz sichergestellt und eine Zugangsöffnung ins Fahrzeugwrack zur ersten medizinischen Versorgung des Patienten hergestellt. Für diese ersten Maßnahmen werden (analog zum Szenario „Brandeinsatz“) zehn Funktionen innerhalb von 9 min 30 sek nach Beginn der Notrufabfrage benötigt. Für die Befreiung des

eingeklemmten Patienten werden weitere 4 Funktionen durch speziell ausgebildete Mitarbeiter mit besonderem Einsatzgerät benötigt (z. B. spezielles Schneid- und Spreizgerät, eine Rettungsplattform für die LKW-Rettung, Feuerwehrkran zur Sicherung der Zugmaschine). Diese zusätzlichen Funktionen müssen nach weiteren 15 Minuten vor Ort sein, um die sog. Schockspirale<sup>19</sup> zu unterbrechen. Insgesamt sind also 14 Funktionen erforderlich.

### 6.3.3 Einsatzszenario eines ABC-Einsatzes

Annahme für einen ABC-Einsatz ist eine Leckage an einem Behältnis mit einem brennbaren und / oder giftigen chemischen Produkt auf dem Gelände eines Betriebes, dessen Mitarbeiter nicht über spezielle Fachkenntnisse im Umgang mit chemischen Stoffen verfügen (z. B. eine Spedition). Der Produktaustritt wird durch einen Mitarbeiter bemerkt, welcher sich beim Versuch die Schadenausweitung zu begrenzen, selber verletzt und im Gefahrenbereich bewusstlos verbleibt. Insgesamt kommt es zu einer Produktemission im Umfeld des undichten Behältnisses in flüssiger und gasförmiger Form. Das genannte Szenario führt zu folgenden Schadensbildern:

- ◆ Personenschäden
- ◆ Sachschäden (Beschädigung von Material, Gerät und Bausubstanz durch z.B. Säuren und Laugen),
- ◆ Umweltschäden (Austritt von Produktemission in die Umwelt).

---

<sup>19</sup> Die Schockspirale bezeichnet in der Notfallmedizin ein lebensbedrohliches Zustandsbild, welches aus einer physiologischen Reaktion des Körpers resultiert, mit der dieser versucht, seinen Blutdruck trotz starker Blutung zu stabilisieren. Liegt ein Schock vor, sind so schnell wie möglich Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

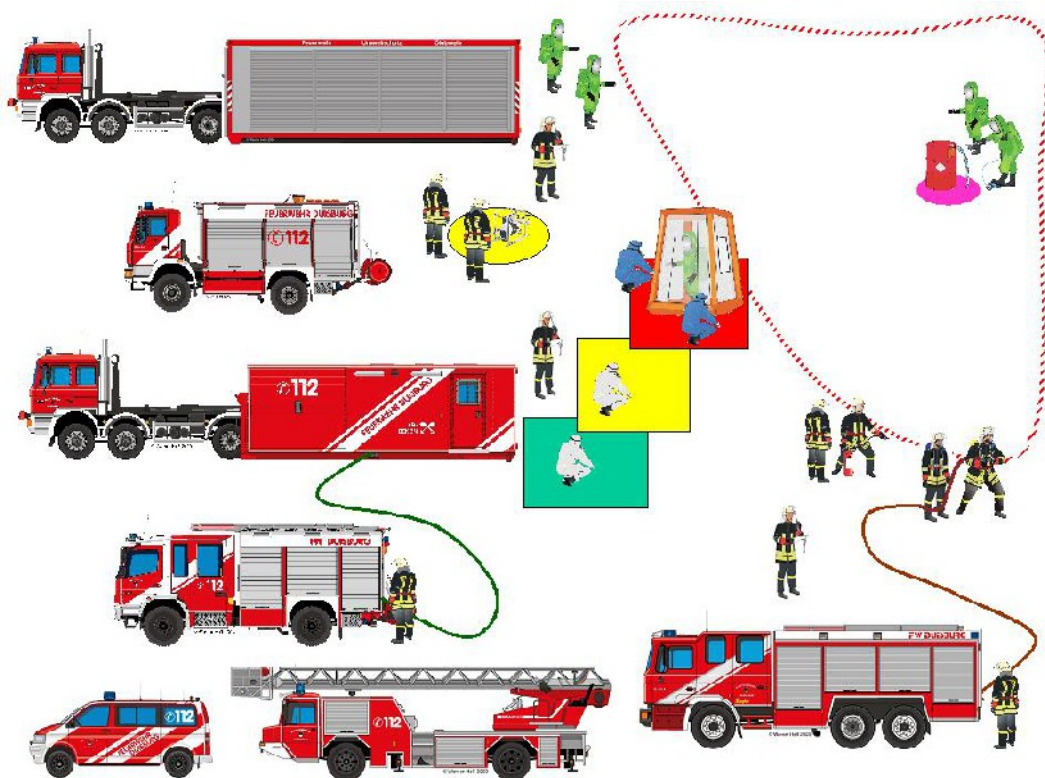


Abbildung 4: Szenario ABC-Einsatz (vereinfacht dargestellt)

Zur Bekämpfung dieser Schadenslage sind insgesamt 20 Funktionen erforderlich, die durch Addition mehrerer Einsatzeinheiten entstehen. Da diese Einsatzeinheiten nicht gleichzeitig eintreffen (Rendezvous-System), kann mit den erst eintreffenden Kräften aufgrund der fehlenden Spezialausrüstung in der Regel die **Menschenrettung und die Absicherung der Einsatzstelle nur unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung** eingeleitet werden.

Zunächst sind 10 Funktionen innerhalb von 9 min 30 sek nach Beginn der Notrufabfrage erforderlich.

Um die Ausbreitung zu begrenzen und den Schaden zu beseitigen sind weitere 10 Einsatzkräfte erforderlich. Diese sind, mit Spezialbekleidung geschützt, zur Abdichtung des undichten Behältnisses, der Dekontamination<sup>20</sup> von Einsatzkräften, zur Sicherstellung des Brandschutzes sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte, notwendig. Diese zusätzlichen Funktionen müssen nach weiteren 15 Minuten vor Ort sein. Insgesamt sind also 20 Funktionen (zzgl. Einsatzleitung nach 14 Min. und 30 Sek.) erforderlich.

<sup>20</sup> Dekontamination ist das Entfernen von gefährlichen Verunreinigungen, so genannter Kontamination bei Personen, Objekten oder Flächen. Die Gefährdungen können dabei chemischer, biologischer oder radioaktiver Art sein.



## 7 Ist-Analyse

### 7.1 Allgemein

Eine Auswertung der Einsatzstatistik der letzten Jahre ergibt, dass die Feuerwehr für die Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung in zunehmender Weise in Anspruch genommen wird. Von 4.085 Einsätzen im Jahre 2004 hat sich die Einsatzhäufigkeit tendenziell erhöht (im Jahre 2010 waren es 5045 Einsätze).

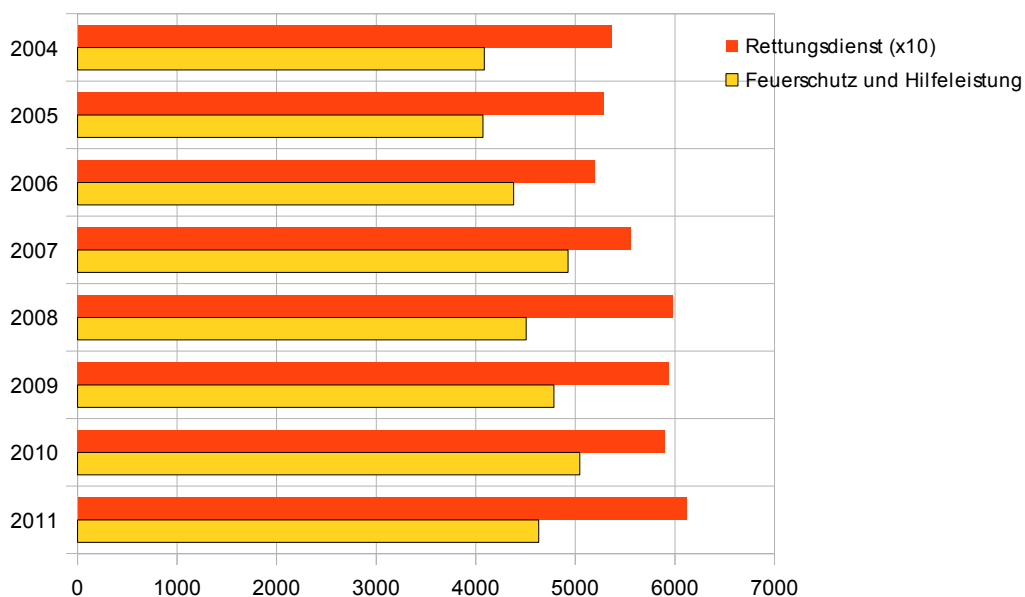


Abbildung 5: Einsatzstatistik

In einer Vereinfachung lassen sich für das Jahr 2011 die Einsatzschwerpunkte der insgesamt **4.632** Einsätze grob wie folgt aufschlüsseln.

Erläuterung:

|              |   |
|--------------|---|
| Kleinbrand a | Einsatz eines Kleinlöschgerätes                                 |
| Kleinbrand b | Einsatz eines C-Rohres  |
| Mittelbrand  | Einsatz von 2 C-Rohren  |
| Großbrand    | Einsatz von mindestens einem B-Rohr oder mehr als zwei C-Rohren |

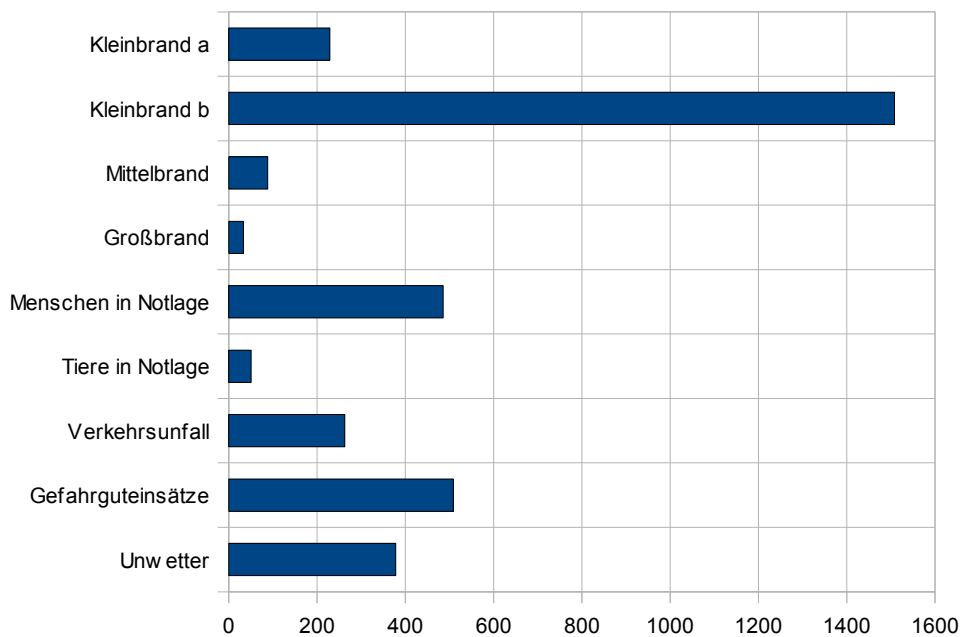


Abbildung 6: Auszug aus der Einsatzstatistik des Jahres 2011

Eine prozentuale Aufteilung aller Einsätze 2011 auf die vorhandenen Feuerwachen hat folgendes Ergebnis:

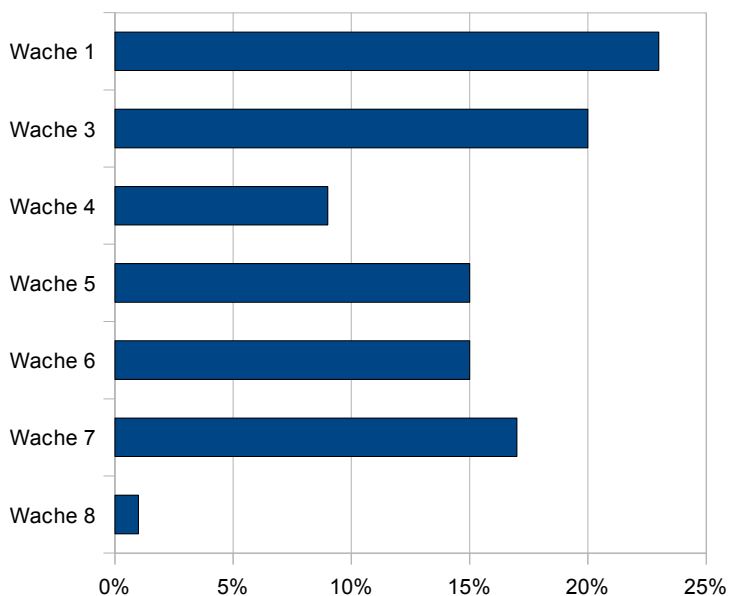
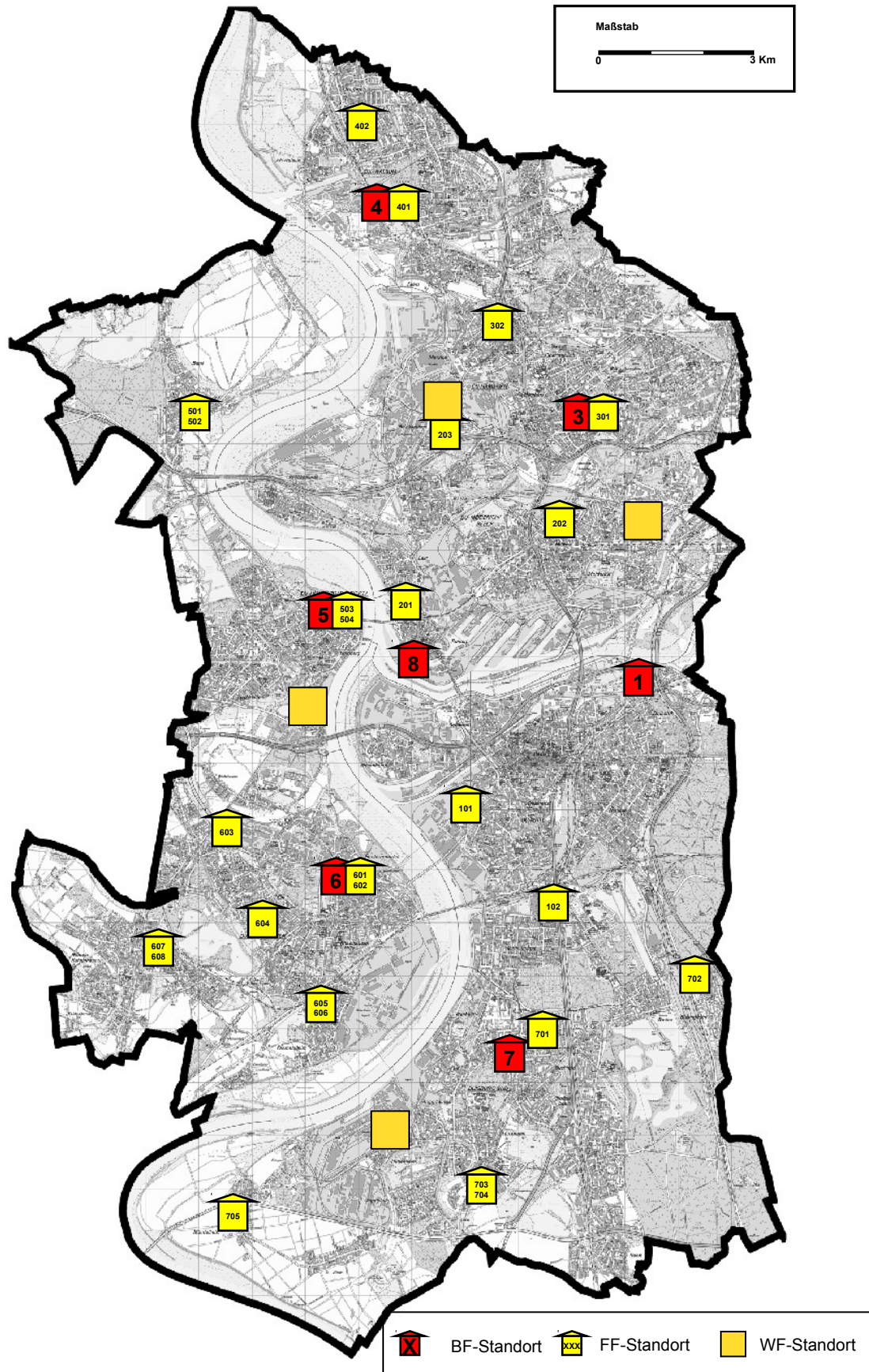


Abbildung 7: Prozentuale Einsatzverteilung auf alle Feuerwachen

### 7.2 Ist-Standorte der Feuerwehr Duisburg



### 7.3 Ermittlung von Ausrückeradien

Die Schutzzieldefinition der AGBF spricht von einer Hilfsfrist von 9 Minuten und 30 Sekunden. Diese Zeitspanne beginnt mit dem Augenblick der Entgegennahme des Notrufes und endet mit Eintreffen von insgesamt zehn Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Mit Kenntnis der gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeit der Feuerwehrfahrzeuge, lässt sich auch der Ausrückeradius in zurückgelegten Kilometern bestimmen. Durch die Auswertung zahlreicher Einsatzberichte der Fahrt-Datenerhebung durch elektronische Speichergeräte in Löschfahrzeugen der Berufsfeuerwehr, konnten reale Fahrtzeiten und Fahrgeschwindigkeiten ermittelt werden. Der jeweilige Durchschnittswert dieser Zeiten und Geschwindigkeiten wird für die weiteren Betrachtungen verwendet. Die ermittelte, **durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit** beläuft sich auf **36 km/h** oder umgerechnet **0,6 km/min**. Mit diesen Angaben lassen sich durch Zirkelschlag die Erreichungsflächen der Standorte auf Karten idealisiert als Kreise darstellen. Natürliche Hindernisse, wie z.B. Rhein und Ruhr, werden dabei berücksichtigt und verursachen eine Abweichung von dieser Kreisform.

## 7.4 Erreichungsgrad (grafische Darstellung)

Die grafische Darstellung der Erreichungsgrade des Ist-Zustandes sind Kreise um die Wachstandorte der Berufsfeuerwehr bzw. um die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr. Die Größe der Kreise wurde durch die Auswertung von Einsatzdaten ermittelt.

Für Standorte der Berufsfeuerwehr werden in den Karten Kreise mit einem Radius von 3,5 km (Hilfsfrist 1) maßstäblich über den Stadtplan gelegt (Abb. 8). In den Karten für die Hilfsfrist 2 sind die Radien 6,5 km groß (Abb. 9). Die Kreise werden an den Stadtgrenzen oder an natürlichen Hindernissen (z. B. Rhein oder Ruhr) abgeschnitten. Für die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Kreise 2,1 km und 5,1 km groß. Rot sind die Flächen, die nicht zeitgerecht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

Tabelle 2: Zeiten und Strecken

|                              | Ist-Wert BF        |                    |                       | Ist-Wert FF <sup>21</sup> |                    |
|------------------------------|--------------------|--------------------|-----------------------|---------------------------|--------------------|
|                              | Hilfsfrist 1<br>BF | Hilfsfrist 2<br>BF | TH- / ABC-<br>Einsatz | Hilfsfrist 1<br>FF        | Hilfsfrist 2<br>FF |
| Dispositionszeit             | 01:16              | 01:16              | 01:16                 | 01:16                     | 01:16              |
| Ausrückezeit                 | 02:28              | 02:28              | 02:28                 | 04:40                     | 04:40              |
| Fahrzeit                     | <b>05:46</b>       | <b>10:46</b>       | <b>20:46</b>          | <b>03:34</b>              | <b>08:34</b>       |
| Summe Zeit                   | 9:30               | 14:30              | 24:30                 | 09:30                     | 14:30              |
| Ausrückeradius<br>bei 36km/h | <b>3,5 km</b>      | <b>6,5 km</b>      | <b>12,5 km</b>        | <b>2,1 km</b>             | <b>5,1 km</b>      |

In weiteren Karten werden Kreise für Technische Hilfeleistungs- (Abb. 10) und ABC-Einsätze (Abb. 11) von 12,5 km Radius (Hilfsfrist 2) dargestellt. Der Bereich für „Hilfsfrist 1“ deckt sich mit den Brandschutz-Schutzzielen.

21 Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr befinden sich zum Zeitpunkt der Alarmierung nicht im Gerätehaus, sondern müssen sich erst vom Wohnort oder dem Arbeitsplatz dorthin begeben. Auf Grund der ausgewerteten Einsatzdaten beträgt die durchschnittliche Ausrückezeit der Freiwilligen Feuerwehr daher 4 min 40 sek.

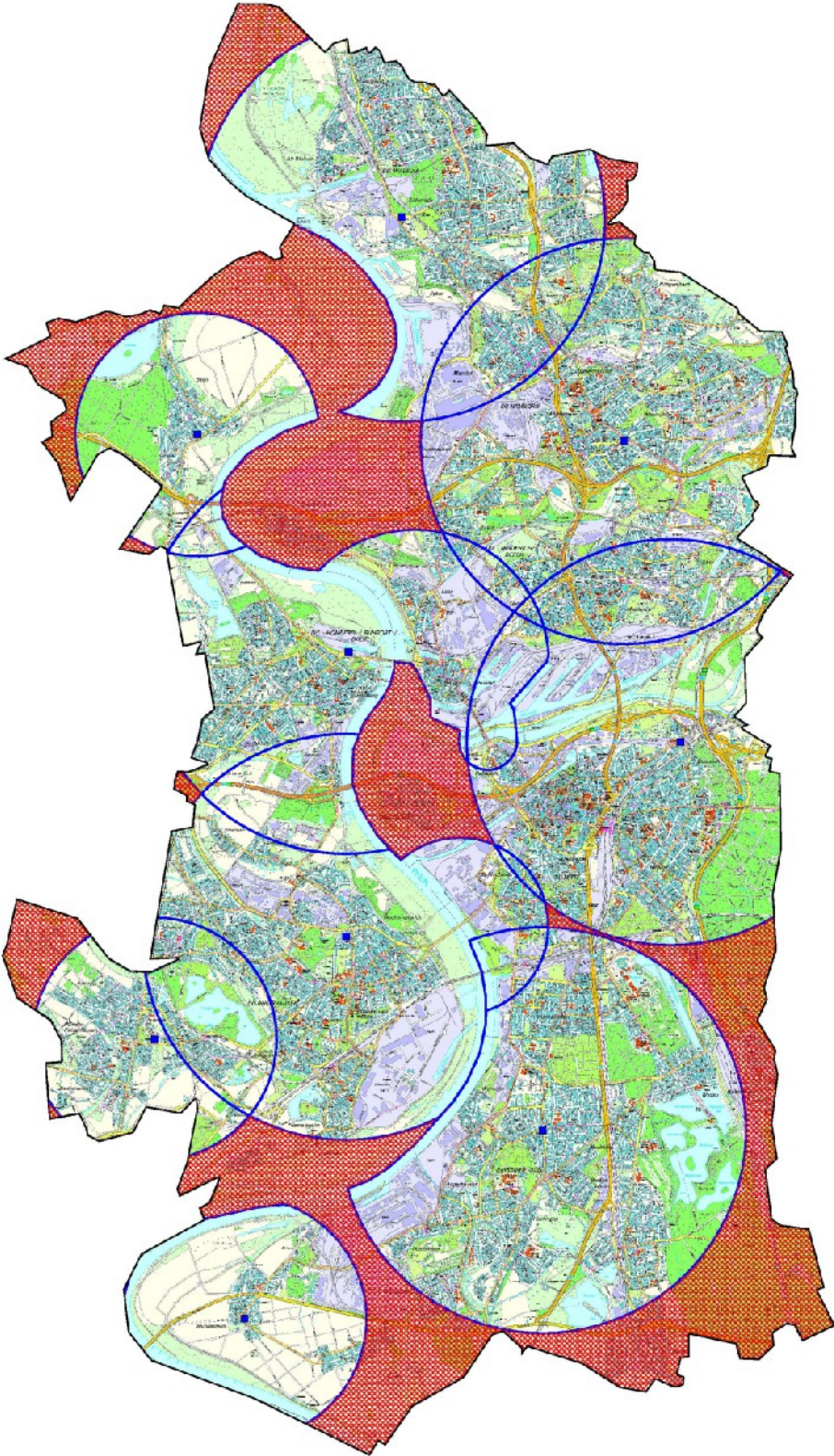


Abbildung 8: Ist-Erreichungskarte für die Hilfsfrist 1

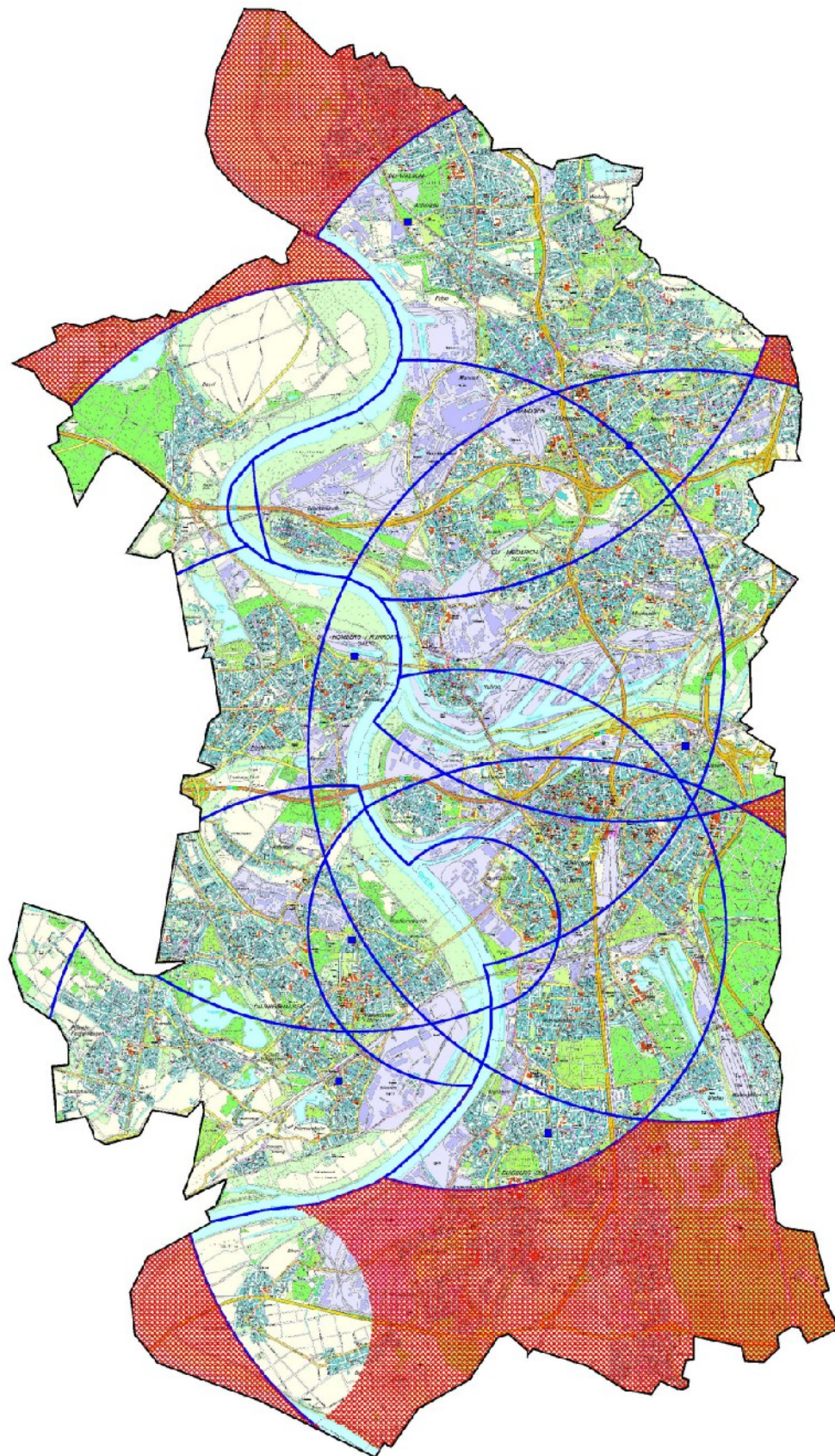


Abbildung 9: Ist-Erreichungskarte für die Hilfsfrist 2

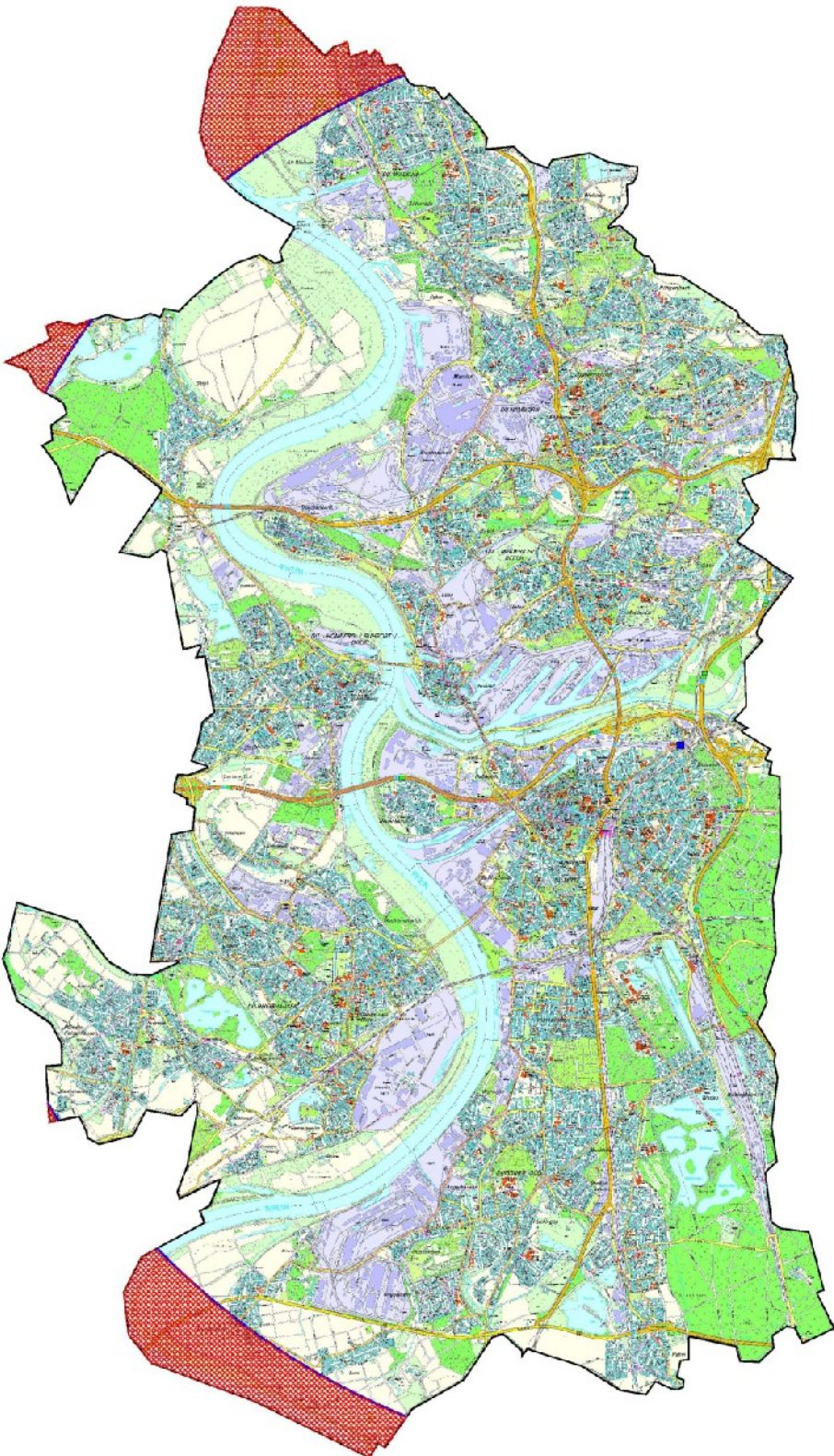


Abbildung 10: Sondereinheit „Rüstzug“ mit Standort auf Feuerwache 1



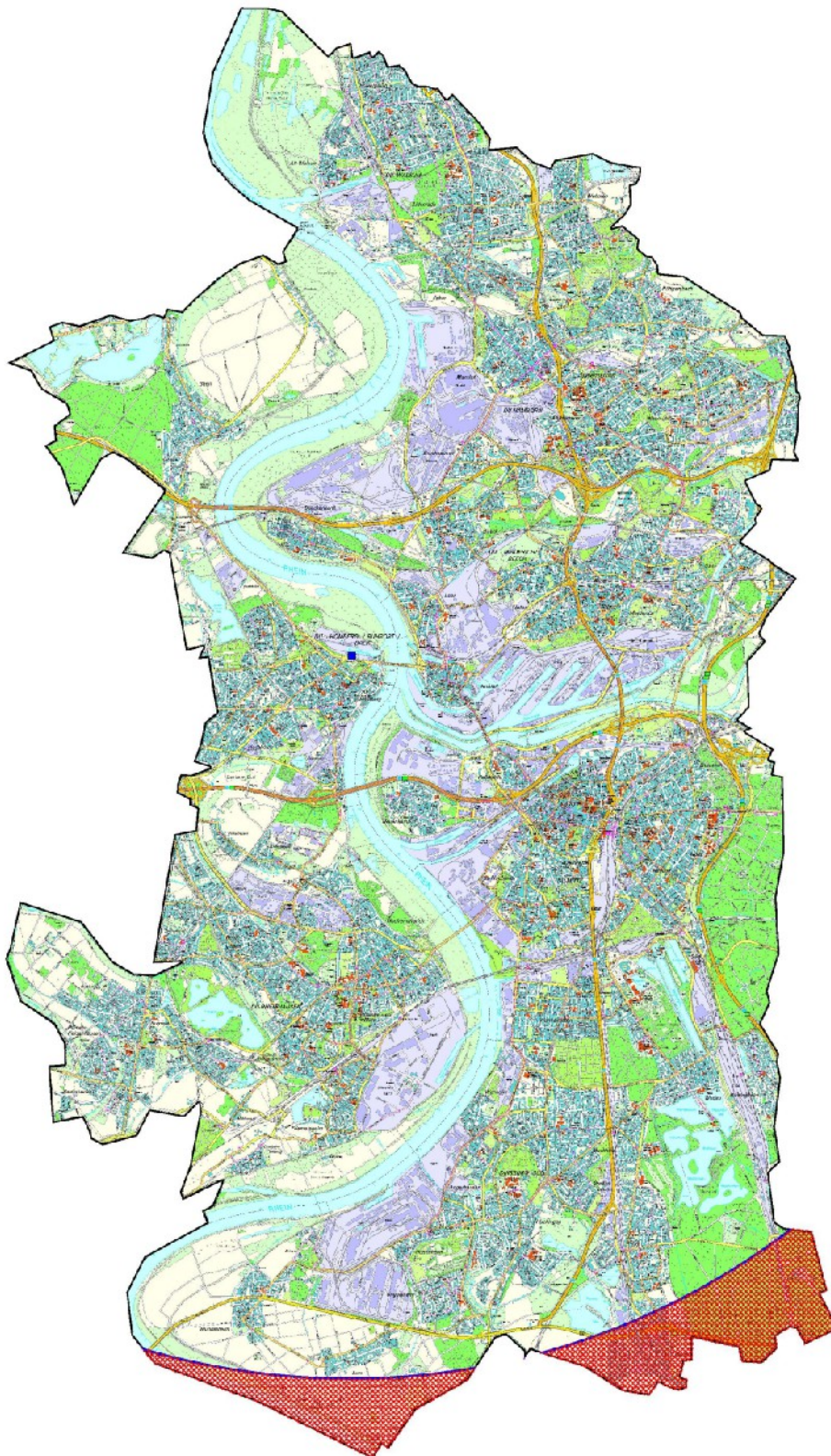


Abbildung 11: Sondereinheit „Chemiezug“ mit Standort auf Feuerwache 5

## 7.5 Erreichungsgrad (Ausrückebereiche)

Betrachtet werden echte Einsatzorte in Bezug auf das Einsatzszenario „Kritischer Wohnungsbrand“. Die Darstellungen der folgenden Karte zeigt für die einzelnen Feuerwachen die entsprechenden Einsatzstellen. Die Punkte stellen damit reale Einsatzstellen dar.

**Grün** sind in 9 min 30 sek tatsächlich erreichte Orte,  
**Rot** sind unter Verletzung der Hilfsfrist erreichte Orte.

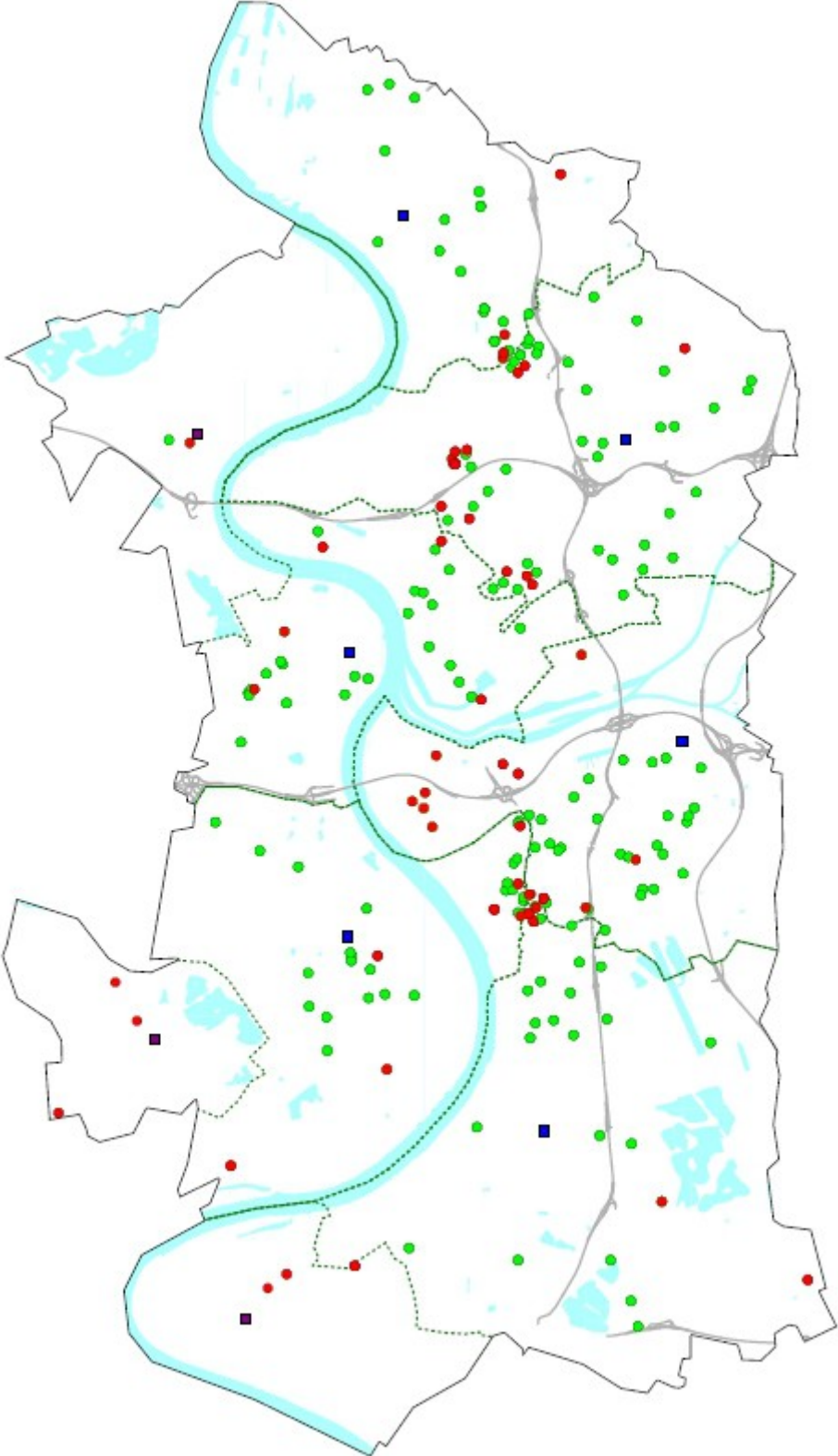


Abbildung 12: Schutzzielverfehlungen

## 7.6 Erreichungsgrad (tabellarische Darstellung)

Die Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist für die Berufsfeuerwehr basiert auf den Zeitvorgaben der AGBF. Die Erreichung des Schutzziels berücksichtigt sowohl die Zeit **als auch** die erforderliche Funktionsstärke.

| Bewertung BF (kritischer Wohnungsbrand) | Funktionen | %-Wert |
|---|------------|--------|
| Erreichung der Hilfsfrist 1             |            | 77,65  |
| Erreichung der Hilfsfrist 2             |            | 93,99  |
| Erreichung für Schutzziel Teil 1        | 10         | 70,13  |
| Erreichung für Schutzziel Teil 2        | 6          | 88,31  |

Demnach trifft das erste Fahrzeug (Löschfahrzeug, Drehleiter, etc.) zu 77,65% innerhalb von 9 Minuten und 30 Sekunden an der Einsatzstelle ein. Ist ein Löschfahrzeug des jeweiligen Löschzuges in einem anderen Einsatz gebunden oder wird durch Personal des Löschzuges der Reserve-RTW<sup>22</sup> besetzt, kann die Funktionsstärke (10 Feuerwehrleute) nicht eingehalten werden. Der Erreichungsgrad für das Schutzziel Teil 1 (Kombination aus Eintreffzeit und Funktionsstärke) liegt bei 70,13%. Für die Hilfsfrist 2 bzw. das Schutzziel Teil 2 ergeben sich Erreichungsgrade von 93,99% bzw. 88,31%.

### Die AGBF-Vorgabe eines Erreichungsgrades von 95% wurde nicht erreicht.

Bei dem Erreichungsgrad ist zu beachten, dass bei einem Einsatz nur eine nicht erfüllte Komponente (Frist und volle Funktionsstärke) ausreicht, um das Schutzziel zu verfehlen. In über 40 % der Fälle konnte das Schutzziel mit einer Hilfsfristüberschreitung von weniger als einer Minute voll erreicht werden. In den Fällen in denen nicht die volle Funktionsstärke erreicht wurde, lag dies hauptsächlich daran, dass der Reserve-RTW durch das Personal des Löschzugs besetzt werden musste. In diesen Fällen konnte nur eine Funktionsstärke von 8 Mann erreicht werden. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehrleute bei einem Löschangriff mit nur 8 Mann die Menschenrettung und die erste Brandbekämpfung ohne die notwendige Eigensicherung unternehmen. Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Mitarbeiter ist hier dringender Handlungsbedarf.

Grundsätzlich sollte sich daher die Nutzung des Reserve-RTW auf absolute Ausnahmen beschränken. Im neuen Rettungsdienstbedarfsplan wird auf die vermehrte Nutzung des Reserve-RTW mit einer Aufstockung der Regel-RTW reagiert.

Die zur Verfügung stehende Datenmenge zur Ermittlung der Hilfs- und Schutzziel-

<sup>22</sup> RTW = Rettungstransportwagen

werte der Freiwilligen Feuerwehr für Einsätze eines „kritischen Wohnungsbrandes“, umfasste etwa 250 Einsätze.

| Bewertung FF (nur Brandeinsätze) | Funktionen | %-Wert |
|----------------------------------|------------|--------|
| Erreichung der Hilfsfrist 1      |            | 63,64  |
| Erreichung der Hilfsfrist 2      |            | 100,00 |
| Erreichung für Schutzziel Teil 1 | 10         | 28,57  |
| Erreichung für Schutzziel Teil 2 | 6          | 100,00 |

Um für die Freiwillige Feuerwehr repräsentative Datenmengen zu bewerten, wurden zum Vergleich alle Einsatzdaten von erstausrückenden Löschzügen<sup>23</sup> herangezogen. Hier sind auch andere Einsätze (techn. Hilfe, etc.) eingeflossen. Es wurde jedoch jeweils nur das erste Fahrzeug dieser Einheiten und nur die Einhaltung des Schutzzielles 1 betrachtet.

---

23 Löschzüge Baerl, Rumeln-Kaldenhausen und Mündelheim

## 7.7 Erreichungsgrad (Fazit)

Die Hilfsfristen 1 und 2 gemäß AGBF-Vorgabe werden für Brandeinsätze in Duisburg nicht eingehalten.

Für die **Hilfsfrist 1** gibt es wesentliche Lücken in den Stadtteilen (Abb. 8)

Baerl,  
Beeck,  
Beeckerwerth,  
Binsheim,  
Bissingheim,  
Friemersheim,  
Großenbaum,  
Hochfeld,  
Neuenkamp,  
Rahm,  
Rumeln-Kaldenhausen,  
Serm,  
Ungelsheim,  
Wehofen.

Für die **Hilfsfrist 2** gibt es wesentliche Lücken in den Stadtteilen (Abb. 9)

Alt-Walsum,  
Angerhausen,  
Baerl,  
Binsheim,  
Großenbaum,  
Huckingen,  
Hüttenheim,  
Mündelheim,  
Neumühl,  
Overbruch,  
Rahm,  
Serm,  
Ungelsheim,  
Vierlinden.

Die Erreichung für Technische Hilfeleistungen und ABC-Einsätze ist bis auf wenige Ausnahmen gegeben.

Für die **Hilfsfrist 2** (der Sondereinheit „Rüstzug“) **gibt es wesentliche Lücken** in den Stadtteilen

Baerl,  
Mündelheim,  
Overbruch.

Es handelt sich hierbei überall um Flächen im Rheinvorland, Grün- und Ackerflächen. Lediglich **ein kurzer Abschnitt der B 288** in Mündelheim ist als unterversorgt zu betrachten.

Für die **Hilfsfrist 2** (der Sondereinheit „Chemiezug“) **gibt es wesentliche Lücken** in

Rahm,  
Serm.

Auch hierbei sind in großen Teilen das Rheinvorland, Grün- und Ackerflächen betroffen. **Allerdings kann Rahm und ein Teil der A 524 nicht zeitgerecht bedient werden.**

## 7.8 Fahrzeugpark der Feuerwehr

### 7.8.1 Einsatzfahrzeuge

Der Fuhrpark der Feuerwehr Duisburg umfasst derzeit insgesamt 167 Kraftfahrzeuge, 10 Anhänger, 6 Wasserfahrzeuge und 44 Abrollbehälter. Die Zahl der 167 Fahrzeuge gliedert sich wie folgt:

- |                         |    |  |
|-------------------------|----|--|
| ◆ Rettungsdienst:       | 32 | (Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungswagen, Krankenwagen)  |
| ◆ Berufsfeuerwehr       | 83 | (Löschfahrzeuge, Drehleitern, PKW, Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Wechselladerfahrzeuge, Gerätewagen Sonderfahrzeuge etc.) |
| ◆ Freiwillige Feuerwehr | 52 | (Löschfahrzeuge, Mannschaftswagen, Rüst-/Gerätewagen.)   |

Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt; hier wird auf den Rettungsdienstbedarfsplan verwiesen.

Im KGST-Bericht 1/1999 „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung“ wird für die Löschfahrzeuge, Drehleitern, Wechselladerfahrzeuge und Rüst-/Gerätewagen eine Nutzungsdauer von 8 bis maximal 15 Jahren angegeben. Von den 90 Löschfahrzeugen, Drehleitern, Wechselladerfahrzeugen und Rüst-/Gerätewagen der Berufsfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr haben 42 Fahrzeuge die Nutzungsdauer von 15 Jahren überschritten; davon sind 36 Fahrzeuge (40 %) älter als 19 Jahre; weitere 6 Fahrzeuge (7 %) haben ein Alter von mehr als 25 Jahren. Die reparaturbedingten Standzeiten sind altersbedingt um den Faktor 4 höher als allgemein im Kfz-Gewerbe für vergleichbare Fahrzeuge angegeben.

Das bei den Mannschaftswagen (MTW), den Kommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW) bzw. PKW erreichte Alter liegt im Toleranzbereich.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl und das max. Alter (Alter des jeweils ältesten Fahrzeugs) der entsprechenden Fahrzeuggruppe:

|                        | Berufsfeuerwehr |            | Freiwillige Feuerwehr |            |
|------------------------|-----------------|------------|-----------------------|------------|
|                        | Anzahl          | max. Alter | Anzahl                | max. Alter |
| KdoW / ELW             | 10              | 15         | 1                     | 20         |
| Löschfahrzeuge         | 20              | 21         | 30                    | 27         |
| Drehleitern            | 9               | 16         | -                     | -          |
| Rüst-/Gerätewagen      | 3               | 24         | 5                     | 24         |
| Wechselladerfahrzeuge  | 12              | 28         | 2                     | 5          |
| PKW                    | 15              | 13         | -                     | -          |
| Mannschaftswagen (MTW) | 7               | 13         | 13                    | 13         |
| Sonderfahrzeuge        | 7               | 38         | 1                     | 16         |
|                        | 83              |            | 52                    |            |

Für die Abrollbehälter sind von der Feuerwehr in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität grundsätzlich Nutzungszeiten zwischen 15 und 30 Jahren festgelegt worden.

Im Jahr 2008 haben die Kosten für die Instandhaltung des Fuhrparks (ohne Feuerlöschboot und Rettungsdienst) mit rund 348.873 € den städtischen Haushalt belastet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hersteller von Fahrgestellen für Feuerwehrfahrzeuge nur für eine Laufzeit von 15 Jahren eine uneingeschränkte Versorgung mit Ersatzteilen garantieren. Das hat zur Konsequenz, dass sich die Standzeiten der Fahrzeuge wie oben beschrieben extrem erhöhen.

## 7.8.2 Feuerlöschboot

Seit dem Jahr 1973 unterhält die Stadt Duisburg auf der Grundlage des §1 FSHG ein Feuerlöschboot inkl. kleinem Mehrzweckboot, um den Brandschutz auf dem Rhein, der Ruhr sowie im Hafen sicherzustellen. Das Boot ist technisch völlig veraltet und sehr reparaturanfällig. Insgesamt mussten seit dem Jahr 2007 für die Instandhaltung des Löschboots 665.200 € oder jährlich durchschnittlich 133.000 € aufgewandt wer-



den. Zurzeit werden im Rahmen der Instandhaltung nur die notwendigsten Maßnahmen durchgeführt. Unabhängig davon erfüllt das Feuerlöschboot auch nicht mehr die aktuellen taktischen Anforderungen. Planungen für eine Ersatzbeschaffung haben im Dialog mit dem MIK NRW im Januar 2012 begonnen. Siehe dazu Kapitel 9.3.2

## 7.9 Schutzkleidung und Atemschutz

Die bei der Feuerwehr Duisburg eingesetzte persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus der Einsatzschutzkleidung und dem Atemschutz, entspricht weitestgehend dem Stand der technischen Entwicklung. Durch entsprechende, zeitnahe Anpassung der persönlichen Schutzausrüstung aufgrund von technischen Weiterentwicklungen ist der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet. Lediglich im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr hat die Schutzkleidung noch keinen zeitgemäßen Stand. Grundsätzliche Änderungen der Dienstkleidung, z.B. Anpassung an den Bekleidungserlass NRW bei der Berufsfeuerwehr wie auch bei der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen nach Möglichkeit im vorgegebenen finanziellen Rahmen Zug um Zug, d.h. dass eine Umsetzung mitunter über einen Zeitraum von mehreren Jahren gestreckt wird.

Die bei der Feuerwehr Duisburg vorhandene Atemschutzgerätetechnik hat sich bewährt und wird in dieser Form beibehalten. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und Herstellervorgaben müssen Atemschutzgeräte spätestens nach 10 Jahren ausgetauscht werden. Diese Vorgabe wird eingehalten. Technische Anpassungen und Neuerungen können eine Erhöhung des hierfür erforderlichen Finanzbedarfs notwendig machen.

## 7.10 Personal

Die gem. Brandschutzbedarfsplan von 05/2003 festgelegten 86 Funktionsstellen im Bereich Brandschutz und technischer Hilfeleistung auf den Feuerwachen (mit Ausnahme der Leitstelle) sind grundsätzlich richtig bemessen.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde die neue Arbeitszeitverordnung der Feuerwehr in Kraft gesetzt. Aufgrund der Arbeitszeitreduzierung von 54 Std. auf 48 Std. pro Woche besteht bei der Feuerwehr Duisburg derzeit eine personelle Unterdeckung im Einsatzdienst, welche durch Mehrarbeit aufgefangen wird. Um einerseits der gesetzlichen Verpflichtung nach zu kommen und andererseits die Beschäftigten nicht zu überlasten, ist die Einstellung zusätzlichen Personals unabdingbar.

Im Tagesdienst sind bei der Feuerwehr Duisburg derzeit 95 Stellen vorhanden, wobei 29 Kollegen neben ihrer Tätigkeit im Tagesdienst parallel auch Einsatzführungsdienst leisten. Während für die Wachabteilungen eine Personalaufstockung derzeit vollzogen wird, blieb der Einsatzführungsdienst, das sind 24 Mitarbeiter/innen im gehobenen und 5 Mitarbeiter im höheren Dienst (BvE<sup>24</sup>, BvD), von einer personellen Ergän-

24 BvE: Beamter vom Einsatzdienst (geh. Dienst), BvD: Beamter vom Direktionsdienst (höh. Dienst)

zung bisher unberührt. Die Aufgaben im Einsatzführungsdienst werden zwar unverändert wahrgenommen, dies aber zu Lasten der Tätigkeiten in den Sachgebieten. Denn die Mitarbeiter im Einsatzführungsdienst sind neben ihrer Funktion im Einsatz auch als Abteilungsleiter bzw. in den Sachgebieten als Leiter, Sachbearbeiter und Wachvorsteher tätig. Bei gleichen Anteilen im Einsatzdienst und geringerer wöchentlicher Arbeitszeit bleibt somit weniger Zeit für die Erledigung der notwendigen Aufgaben im Tagesdienst.

Zudem sind für die Feuerwehr weitere wichtige Aufgabenfelder hinzugekommen wie beispielsweise die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das Qualitätsmanagement, die Gesundheitsförderung sowie die Aus- und Fortbildung speziell im Bereich der Führungfortbildung und Heißausbildung in der Wärmegewöhnungsanlage.

### 7.11 Dienstsport und Gesundheitsförderung

Die Ergebnisse des Mikrozensus<sup>25</sup> 2005 ergaben, dass nahezu 60% der deutschen Bevölkerung (im Alter von ca. 40 Jahren) einen Body-Maß-Index<sup>26</sup> (BMI) von mehr als  $25 \text{ kgm}^{-2}$  hat und damit gemäß Definition der Weltgesundheitsorganisation als übergewichtig eingestuft wird. Diese Statistik schließt die Feuerwehr grundsätzlich mit ein. Mangelhafte körperliche Leistungsfähigkeit, ein ungünstiger BMI und die daraus resultierende Gefahr der Überanstrengung sind Faktoren, die es abzustellen gilt. Sie bedeuten, neben technischem Gerät der Feuerwehr, vermutlich den größten Einfluss zum Erfolg oder Misserfolg eines Einsatzes unter Atemschutz. Diesem Umstand wird durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 Rechnung getragen. Gerätetechnisches Kernstück dieser Untersuchung ist das Belastungs-EKG<sup>27</sup>, das zwei Aufgaben erfüllen soll, nämlich Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems frühzeitig zu erkennen und die auf das Herz bzw. den Kreislauf bezogene Leistungsfähigkeit zu bestimmen. Ausdruck für die Leistungsfähigkeit ist die „rate of work“ („W“) bei nicht ganz maximaler Belastung.  $W_{170}$  und  $W_{150}$  geben die Leistung am Ergometer bei einer bestimmten Herzfrequenz ( hier: 170 und 150 Schläge pro Minute) wieder. Bis einschließlich dem 39. Lebensjahr beträgt die geforderte Sollleistung als  $W_{170}$  3,0 W/kg Körpergewicht bei Männern und 2,5 W/kg Körpergewicht bei Frauen. Bei Tätigkeiten, die körperliche Hochleistungen verlangen, wie es in Einsätzen unter Atemschutz der Gruppe 3 der Fall ist, stellen die beschriebenen Sollleistungen gemäß der G 26.3 die Mindestvoraussetzungen dar. Die Forderung nach körperlicher Leistungsfähigkeit eines jeden Feuerwehrangehörigen, speziell der Atemschutzgeräteträger, kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug bewertet werden. Sie stellt einen wichtigen Faktor für die

---

25 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland.

26 Der Body Mass Index ist eine Maßzahl für die Bewertung des Körpergewichtes eines Menschen im Verhältnis zum Quadrat seiner Größe.

27 Das Elektrokardiogramm (EKG) ist die Registrierung der Summe der elektrischen Aktivitäten aller Herzmuskelfasern.

Sicherheit des einzelnen Atemschutzgeräteträgers und seiner Einsatzkollegen dar. Der besonderen Bedeutung des Dienstsports kann zurzeit bei der Feuerwehr Duisburg nicht angemessen Rechnung getragen werden.

## 7.12 Fahrertraining

Der „normale“ Führerschein für den privateigenen PKW reicht für den Feuerwehrdienst vielfach nicht aus. Die Tätigkeit im Feuerwehrdienst stellt besondere Anforderungen an die eingesetzten Fahrer, wie

- ◆ den Erwerb des Führscheins für Fahrzeuge über 3,5 t bzw. über 7,5 t zul. Gesamtmasse,
- ◆ das Führen von großen Fahrzeugen bei teils wenig Fahrpraxis (im Vergleich zu Berufskraftfahrern)
- ◆ das Führen von Einsatzfahrzeugen unter besonderen Stressbedingungen bei Fahrten mit Sondersignalen
- ◆ eine erheblich höhere Anforderung an die Übersicht und Voraussicht im Straßenverkehr,
- ◆ das Führen von unterschiedlichen Fahrzeugen hinsichtlich Größe, Bedienung, physikalischer Grenzen etc.,
- ◆ das Führen von Fahrzeugen auch unter widrigsten Umständen bei Unwetter, abseits von Straßen, etc.,
- ◆ die Bedienung von umfangreichen Sonderausrüstungen der Fahrzeuge (Wechselldersystem, Ladebordwand, Winde, Hubrettungssatz, Reifendruckregelanlage, etc.

Daraus ergeben sich bei der Aus- und Fortbildung von Kraftfahrern im Feuerwehrdienst einige Besonderheiten, die zu beachten sind. So ist eine besonders intensive Ausbildung auf großen Fahrzeugen und eine Einweisung auf die verschiedenen Fahrzeugarten und Fahrzeugtypen und deren Bedienung notwendig. Die Fahrer müssen Gelegenheit bekommen, ausreichende Fahrpraxis zu sammeln und an praktischen Übungen zur Erhöhung der Fahrsicherheit (Fahrertraining) teilnehmen zu können. Es müssen regelmäßige Weiterbildungen im Bereich des Verkehrsrechtes und zum Thema Sonderrechte sowie Übungen zur Bewältigung schwieriger Fahrzustände (Geländetraining) durchgeführt werden. Diese gezielte Aus- und Fortbildung ist nicht nur notwendig, um die Sicherheit der Kollegen und übrigen Teilnehmer im Straßenverkehr zu erhöhen, sondern bewirkt auch einen schonenderen Umgang mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Bisher können bei der Feuerwehr Duisburg nur gelegentlich Sicherheits- und Geländetrainings angeboten werden.

### 7.13 Einsatzleiter

Nach § 22 Abs. 2 und § 29 FSHG müssen kreisfreie Städte Einsatzleiter benennen.

Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist der für die Stadt Duisburg benannte Einsatzleiter. Im täglichen Dienstbetrieb wird er durch nach regelmäßigen Dienstplänen eingesetzte Mitarbeiter unterstützt.

Für die Aufgaben als Einsatzleiter stehen zurzeit 5 Beamte im höheren und 24 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung<sup>28</sup>.

Die Dienstpläne sehen für die Aufgabe „Einsatzleiter“ an jedem Kalendertag des Jahres 1 Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und 3 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor. Zur Unterstützung der Einsatzleitung im rückwärtigen Bereich ist davon ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes eingeteilt. Er nimmt außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung auch weitere ordnungsbehördliche Aufgaben wahr (Einweisung nach PsychKG).

Der in dieser Weise beschriebene Dienstbetrieb kann nur unter erheblichem Mehrarbeitsaufwand pro Mitarbeiter im gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst gewährleistet werden. Eine Abgeltung der Mehrarbeitsstunden durch Freizeit ist aus dienstlichen Gründen nicht oder nur in sehr geringem Umfang möglich.

### 7.14 Rückwärtige Einsatzunterstützung

Unter dem Begriff „Rückwärtige Einsatzunterstützung“ werden verschiedene Szenarien verstanden. So wird hierunter die Gesamteinsatzleitung bei einem Massenansturm von Einsätzen (Sturm, Wasser) und die Unterstützung des Einsatzleiters vor Ort bei punktuellen Ereignissen verstanden. Diese Maßnahmen werden aus der so genannten Feuerwehreinsatzleitung (FEL) im Verwaltungsgebäude der Feuerwehr Duisburg durchgeführt. Um dem aktuellen Einsatzgeschehen und den zukünftigen Entwicklungen weiterhin gewachsen zu sein, wurde in den letzten zwei Jahren die FEL organisatorisch sowie räumlich und technisch grundlegend umstrukturiert. Diese Umstrukturierung ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Hierzu sind weitere Beschaffungen und umfangreiche Schulungsmaßnahmen notwendig.

Die nicht gemäß Dienstplan eingeteilten und sich im Tagesdienst befindlichen Mitarbeiter stehen für Aufgaben in der rückwärtigen Einsatzleitung zur Verfügung. Außerhalb der Tagesdienstzeit muss mit Hilfe eines Alarmierungs- und Benachrichtigungssystem Personal aus der Freizeit rekrutiert werden. Dieses Verfahren garantiert jedoch nicht, dass die rückwärtige Einsatzleitung in ausreichender Personalstärke die Arbeit aufnehmen kann.

---

28 Stand: 08.03.2012. Ende des Jahres 2012 voraussichtlich 26 MA gD

## 7.15 Heißausbildung

Die wirkungsvollste Brandbekämpfung bei einem Schadensfeuer ist durch den sogenannten „Innenangriff“ zu erzielen. Bedingt durch große Hitze, starke Verrauchung und nahezu „Null-Sicht“ in einem brennenden Objekt, ist dieser Innenangriff gekennzeichnet durch ein sehr hohes Gefährdungspotential und einer sehr großen körperlichen Anstrengung für den Feuerwehrangehörigen. Aufgrund dieser großen Gefahren besteht die Pflicht seitens des Dienstherrn, dem Feuerwehrangehörigen eine bestmögliche Schutzausrüstung und eine umfassende Ausbildung zukommen zu lassen. Ein wesentlicher Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung für derartige Einsätze ist das Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten. Aus- und Fortbildung sind in diesem Zusammenhang in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 7) bundesweit geregelt. Im besonderen wird in der FwDV 7 auch die mindestens jährliche Aus- und Fortbildung unter realitätsnahen Belastungen gefordert. Realitätsnah heißt: Übungen bei Rauch und Hitze.

Diese Forderung wird derzeit durch die sogenannte Wärmegewöhnungsanlage (WGA) erfüllt. Die Anlage besteht aus ineinander verschachtelten Überseecontainern, welche mit unbehandeltem Holz befeuert werden. In der Anlage werden Lösch-, Such- und Rettungstechniken unter schwierigen Bedingungen trainiert. Ein weiterer Vorteil ist, dass Übungsvorgaben in der Anlage verändert und ausgebaut werden, um auch dauerhaft zielgerichtete Aus- und Fortbildung betreiben zu können. Die Feuerwehr Duisburg verfügt derzeit über ca. **650 Atemschutzgeräteträger (AGT)** - (450 bei der Berufsfeuerwehr, 200 bei der Freiwilligen Feuerwehr), welche regelmäßig fortgebildet werden müssen.

Bei einer Auslastung von ca. 35 Ausbildungsterminen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 10 Feuerwehrangehörigen können alle AGT innerhalb von zwei Jahren die Anlage nutzen. Gerade auch von Atemschutzgeräteträgern der Freiwilligen Feuerwehr mit geringerer Einsatzerfahrung, wird im Rahmen der Schutzziel-erreichung im Einsatz das gleiche abverlangt, wie von Feuerwehrbeamten der Berufsfeuerwehr.

**Es gilt für alle der Grundsatz:**

**Nur wer mit den Gefahren an der Einsatzstelle vertraut ist, kann im Einsatz sicher tätig werden. Hierzu leistet die WGA einen unverzichtbaren Beitrag.**

## 7.16 Brandmeldeanlage

Im Sachgebiet „Kommunikations- und Nachrichtentechnik“ werden die durch den Vorbeugenden Brandschutz baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen (BMA) nach DIN 14675 und VDE 0833 umgesetzt. Dazu sind in Gesprächen mit Fachplanern und Fachfirmen die für die Feuerwehr einsatztaktisch richtige Lage der Brandmeldeanlage, der Zugang zum Objekt, das Schlüsseldepot und die sog. Laufkarten

zu besprechen und festzulegen. Bis zur mängelfreien Inbetriebnahme der BMA sind weitere Gespräche mit dem Bauherrn, dem Betreiber und dem Errichter der BMA zu führen.

Bestehende Brandmeldeanlagen müssen einmal pro Jahr einer Revision unterworfen werden.

Seit 09/1993 wird diese Aufgabe von einem Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wahrgenommen. **In dem Zeitraum von 1993 bis 2009 hat sich die Zahl der zu betreuenden BMA um 272% erhöht.**

## 7.17 Qualitätsmanagement und Kennzahlen

Bei der Feuerwehr Duisburg gibt es momentan noch kein Qualitätsmanagementsystem und keine belastbaren Kennzahlen. Zurzeit ist die Feuerwehr lediglich in der Lage, auf systemimmanente Fehler nur im Rahmen von Kontrollen in den Arbeitsprozessen zu reagieren. Die generelle Untersuchung von Arbeitsabläufen und -prozessen im feuerwehrtechnischen Bereich ist aufgrund eines fehlenden Qualitätsmanagementsystems nicht möglich. Zudem gibt es für die Feuerwehr Duisburg keine belastbaren Kennzahlen, weil relevante Informationen unterschiedlicher Qualität auf verschiedenen Ebenen nicht bereitgestellt werden können. Damit ist es nicht möglich, dieses wertvolle Steuerungsunterstützung zu nutzen. Sowohl ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem wie auch ein System von Kennzahlen sind für die Steuerung der Feuerwehr von hoher Bedeutung.

## 7.18 ABC-Schutz-Konzept

Die Feuerwehr Duisburg hält Einheiten und Gerät für den Einsatz mit atomaren, biologischen und chemischen Stoffen (ABC) vor. Diese werden überwiegend durch Kräfte der Berufsfeuerwehr gestellt. In den Bereichen der Dekontamination und der Schadstoffmessung wird die Berufsfeuerwehr durch die freiwillige Feuerwehr unterstützt.

### 7.18.1 Strahlenschutz

Schutzkleidung und Messtechnik für einen Einsatz mit radioaktiven Stoffen befindet sich in einem Abrollbehälter (AB) Strahlenschutz, welcher auf der Feuerwache 1 bereitgestellt wird. Zudem sind täglich zwei Feuerwehrangehörige eingeteilt, die den speziell ausgebildeten Strahlenschutzmesstrupp bilden. Dieser dient als erster Trupp zur Erkundung der Einsatzlage.

### 7.18.2 Dekontamination

Der AB-Dekon wird im Einsatz von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr gemeinsam betrieben, da diese Aufgabe personalintensiv ist. Neben den Einsatzkräften der Wa-

che 5 sind rund 20 Feuerwehrangehörige des auf der Feuerwache 5 stationierten Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr an diesem System ausgebildet worden. Bis auf wenige Ausnahmen ist der AB-Dekon fester Bestandteil der B- und C-Einsatzmittelkette. Er wird in der Regel von einer Gruppe (max. 9 Feuerwehrangehörige) betrieben.

Im Jahr 2008 wurde vom Bund ein Dekon-P (Dekontamination von Personen) Fahrzeug an die Stadt Duisburg übergeben. Dieses steht nun im Logistikzug des Löschzuges Stadtmitte der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg. Voraussichtlich 2013 wird vom Bund die zugehörige Beladung ausgeliefert. Dann wird die entsprechende Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgen. Primäre Aufgabe des Löschzuges wird jedoch der Bereich Logistik sein. Die Aufgabe Dekontamination ist sekundär. Das System steht als Reservesystem zur Verfügung, sollte es zu einem Ausfall des AB-Dekon kommen. Weiterhin soll die Einheit bei großen oder länger andauernden Einsätzen zum Zweck der Dekontamination eingesetzt werden.

### **7.18.3 Umweltzug**

Die Feuerwache 5 ist zugleich die Wache für den Umweltschutz. Hier sind der AB-Umweltschutz sowie der AB-Dekon stationiert. Diese Komponenten werden bei Einsätzen mit biologischen bzw. chemischen Stoffen eingesetzt. Der Umweltzug baut sich zweistufig auf. Bei kleinen Einsatzlagen rücken der AB-Umweltschutz und der AB-Dekon mit der für den Einsatzort zuständigen Feuerwache aus. Bei größeren Einsatzlagen ergänzt das Hilfeleistungslöschfahrzeug der Feuerwache 5 die Umweltschutzkräfte. Da das Einsatzdienstpersonal der Wache 5 regelmäßig mit den BC-Geräten arbeitet, ist ihre Kenntnis bei solchen Einsätzen besonders wichtig.

### **7.18.4 Messen von ABC-Stoffen**

Durch den Bund wurde der Feuerwehr Duisburg ein Erkundungskraftwagen für atomare und chemische Messaufgaben zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Friemersheim stationiert. Derzeit sind acht Feuerwehrangehörige des Löschzuges an der nicht alltäglichen Technik ausgebildet. Die Messeinheit ist bei bestimmten Einsatzstichworten im Ersteinsatz eingebunden, z.B. bei größeren Chemieeinsätzen oder Großbränden. Messergebnisse müssen dann für die weitere Einsatztaktik schnell ermittelt werden können.

## 7.19 Weitere Sonderaufgaben

Neben den klassischen Aufgaben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung fallen im Einsatzdienst auch spezielle Aufgaben an. Neben den bereits erläuterten ABC-Einsätzen sind dies:

- ◆ Führungskomponente der Bereitschaft 1 NRW
- ◆ Verpflegung
- ◆ Logistik
- ◆ Koordinieren eines Bereitstellungsraumes
- ◆ Wasserversorgung über lange Wegstrecken,
- ◆ Ortung (Rettungshunde)
- ◆ Führungsunterstützung
- ◆ Fernmeldedienst

Der Vollständigkeit halber sei noch der

- ◆ Aufbau eines Behandlungsplatzes

erwähnt, der als Rettungsdienstaufgabe jedoch nicht Bestandteil dieses Bedarfsplanes ist.

Noch nicht eingerichtet ist eine Einheit zur

- ◆ Erweiterten technischen Hilfeleistung

Mit Ausnahme der Führungskomponente der Bereitschaft 1 NRW werden alle zuvor genannten Aufgaben durch Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Entweder als eigenständige Einheit (Fernmelder, Ortung) oder als Zusatzaufgabe eines Löschzuges. Der Aufbau dieser Einheiten ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Organisation, der Personalqualifikation sowie der Ausstattung besteht entsprechend noch Handlungsbedarf.

## 7.20 Freiwillige Feuerwehr

### 7.20.1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr Duisburg gliedert sich in 13 Löschzüge sowie zwei Sondereinheiten. Räumlich verteilen sich die 523 aktiven Mitglieder auf 20 Standorte. Daneben gibt es, angegliedert an neun Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr, Gruppen der Jugendfeuerwehr mit insgesamt 126 Angehörigen und eine Ehrenabteilung (180 Mitglieder).

Die absolute Stärke ist einer Stadt der Größe Duisburgs angemessen. Organisato-



risch ist die (historisch bedingte) kleinräumige Verteilung auf 20 Standorte jedoch nicht zweckmäßig.

### **7.20.2 Ausbildung / Atemschutz**

Das Qualifizierungslevel der Freiwilligen Feuerwehr genügt nicht den gestiegenen heutigen Anforderungen. Insbesondere die Anzahlen der ausgebildeten Atemschutzgeräteträger, Kraftfahrer und Gruppenführer sind viel zu gering. Hier muss dringend nachgesteuert werden.

## 8 Zielvorgabenkontrolle (BBP 2003)

Im Folgenden werden einzelne Aussagen des Brandschutzbedarfsplanes des Jahres 2003 überprüft und bewertet.

### 8.1 Verbesserung der „Hilfsfrist“

Zitat<sup>29</sup>: „3.1.2 Hilfsfrist“

*„[...]Verbesserungen<sup>30</sup> sind in diesem Bereich nur durch Aufklärung der Bevölkerung, Einsatz von Rauchmeldern im privaten Bereich und verbesserten Ausbau der Kommunikationsnetze zu erreichen.“*

Schwerpunkte der Brandschutzerziehung sind die Bekanntmachung der Notrufnummer 112, das richtige Verhalten im Brandfall sowie die Darstellung der Feuerwehr Duisburg. Die Feuerwehr setzt die Brandschutzerziehung vor allem in Schulen und Kindergärten ein. Auf den Feuerwachen werden die sogenannten Maxi-Kinder der Kindergärten und die Drittklässler der Grundschulen aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Feuerwachen flächendeckend geschult. Seit November 2007 führt die Berufsfeuerwehr Schulungsmaßnahmen für das Personal im Rahmen der Brand-  
schutzaufklärung an Duisburger Schulen und Kindergärten sowie in städtischen Äm-  
tern durch.

Auf den Sinn und Vorteil von Rauchwarnmeldern im privaten Bereich hat die Feuer-  
wehr durch Stellungnahmen und Mitteilungen über die Presse sowie durch Werbe-  
stände in Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel hingewiesen. Bei den „Tagen der  
offenen Tür“ auf den Feuerwachen werden Rauchwarnmelder ebenfalls durch einen  
Informationsstand thematisiert.

Auf den Ausbau und die Nutzung der öffentlichen Kommunikationsnetze hat die Feu-  
erwehr keinen Einfluss.

#### 8.1.1 Auswirkungen nach Wegfall der Feuerwache 2

Zitat<sup>31</sup>: „6 Umsetzung der Planung: Übergangsregelung“

*„Die Zahl der Wachen wird von 7 auf 6 vermindert. Deren Standorte müssen  
so liegen, dass die Flächendeckung innerhalb von 8 Minuten erreicht werden  
kann. Dazu ist eine neue Feuerwache im Stadtteil Homberg am Rheinpreu-  
ßenhafen zu errichten.“*

Mit der Indienstnahme der neuen Feuerwache 5 in Homberg im Jahre 2007 wurden

---

29 vergl. Kap 3.1.2, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

30 Verbesserungen im Hinblick auf die Entdeckung von Schadenereignissen

31 vergl. Kap 6, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

die alten Feuerwachen 2 (Laar) und 5 (Homburg) zusammengelegt und die Reduzierung der Berufsfeuerwehrstandorte, der täglichen Einsatzdienstfunktionen und der Fahrzeuge vollzogen. Nach dem Gutachten der Firma „WIBERA“ aus dem Jahre 2001 war die Sicherstellung des Brandschutzes im Einsatzgebiet der Feuerwache 2 (Laar) durch eine Neuverteilung der Einsatzgebiete auf die FRw 5 (Homburg), FRw 3 (Hamborn) und FRw 1 (Stadtmitte) theoretisch möglich.

### **8.1.2 Vergleich der Ausrückeflächen der Feuerwachen 1-2-3-5**

Die nachfolgende Karte zeigt die Ausrückeflächen der Feuerwachen 1, 3 und 5 (grau schraffiert). Der rot gestrichelte Kreisbogen kennzeichnet den ehem. Ausrückegebiet der alten Feuerwache 2 (Laar). Die jeweilige Ausrückefläche wurde durch Auswertung realer Einsatzkoordinaten ermittelt.

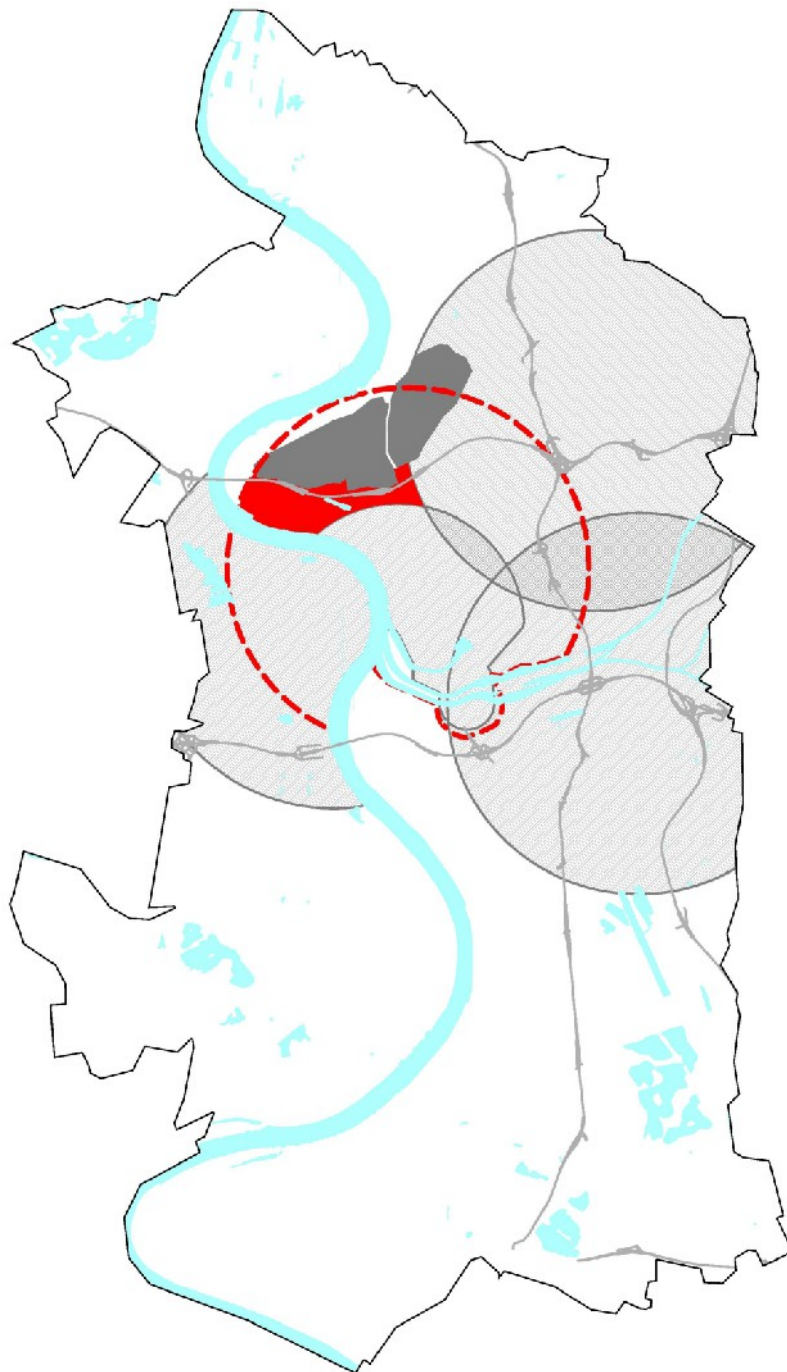


Abbildung 13: Ausrückeflächen der Wachen 1, 3 und 5 nach Wegfall Wache 2

Der Vergleich der idealisierten Ausrückeflächen der Wachen zeigt, dass die Feuerwachen 1, 3 und 5 das alte Einsatzgebiet der Feuerwache 2 (als roter Kreisbogen dargestellt) nur zu ca. 70 % abdecken. Im Nord-Westen liegt eine von den heutigen Wachen nicht in 9 min 30 sek erreichbare Fläche. Diese Fläche ist zu einem großen Teil

das Werksgelände der Thyssen-Krupp-Steel AG (dunkelgrau dargestellt).

Rot markiert (siehe Abb. 14) ist das verbleibende „öffentliche“ Stadtgebiet, für das nach heutigem Stand die Hilfsfrist 1 nicht erreicht wird. Das sind die Stadtteile Beeckerwerth über das Gewerbegebiet Am Nienhaushof bis Beeck, zwischen der A 42 im Norden, Bruckhauser Straße im Osten und Windmühlenstraße im Süden.

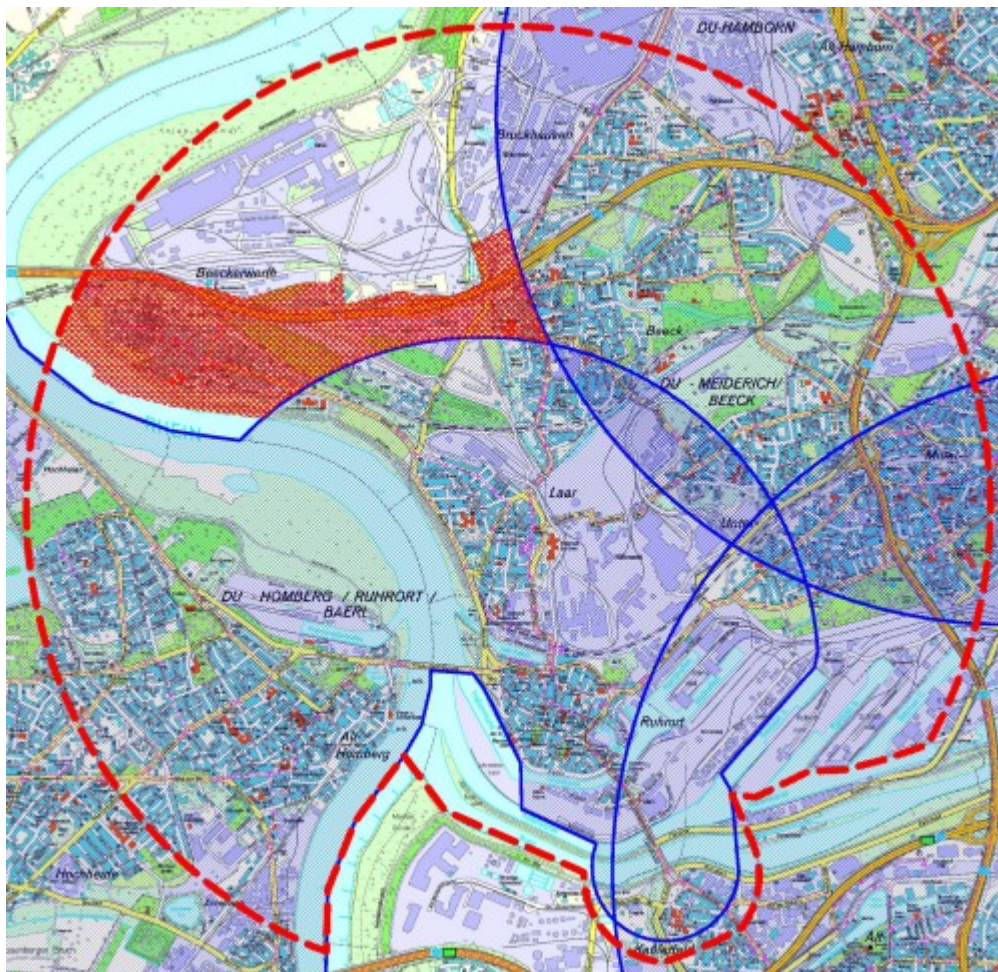


Abbildung 14: Fehlbereich (rot dargestellt)

## 8.2 Personalansatz für zusätzliche Aufgaben

Zitat<sup>32</sup> „3.5 Personalansatz für zusätzliche Aufgaben“

*„Zur Besetzung aller [...] aufgeführten Einsatzmittel [...] wird im Gegensatz zu fest besetzten Fahrzeugen ein Personalpool von 12 Funktionen vorgehalten, durch den jeweils nur ein Teil der Einsatzmittel gleichzeitig zum Einsatz gebracht werden kann....“*

Mit dem Personal für Sonderfunktionen (z.B. Taucher) können die Einsatzaufgaben in aller Regel erfüllt werden. Praktische Erfahrungen bei größeren Einsätzen zeigen, dass jedoch mindestens 2 Funktionen zur Besetzung von Sonderfahrzeugen fehlen. Erhebliche Zeitverzögerungen sind die Folge. Diesem Problem wurde durch die Besetzung von Sonderfahrzeugen durch die Freiwillige Feuerwehr begegnet.

Die zehn Brandschutzfunktionen jeder Feuerwache besetzen außerhalb des Personalpools in Springerfunktion verschiedene Sonderfahrzeuge. Insbesondere die Besetzung des Reserve-Rettungswagens kommt auf einigen Wachen in der Regel in den Tagesstunden an Wochentagen mehrmals täglich vor. Ein Rettungsdienstinsatz dauert durchschnittlich eine Stunde. Die Besetzung der anderen Sonderfahrzeuge kommt zwar seltener vor, jedoch sind diese Einsätze oft langwierig. Auch hierdurch wird die Löscheinheit geschwächt. Bei einer Alarmierung der betreffenden Wache rückt dann die jeweilige Löscheinheit personell geschwächt aus. Die Konsequenz hieraus: Das Schutzziel kann nicht eingehalten werden.

Tabelle 3: Einsatzhäufigkeit (2011) von Sonderfunktionen

| Sonderfunktion | Wache | Funkrufname | Einsätze pro Jahr | Einsätze pro Tag | %-Satz pro Tag bei 1 h |
|----------------|-------|-------------|-------------------|------------------|------------------------|
| Res.RTW        | 1     | 1/83/3      | 503               | 1,38             | 5,75                   |
| Res.RTW        | 3     | 3/83/4      | 248               | 0,68             | 2,84                   |
| Res.RTW        | 4     | 4/83/3      | 213               | 0,58             | 2,42                   |
| Res.RTW        | 5     | 5/83/3      | 275               | 0,75             | 3,13                   |
| Res.RTW        | 6     | 6/83/2      | 555               | 1,52             | 6,34                   |
| Res.RTW        | 7     | 7/83/2      | 522               | 1,43             | 5,96                   |
| GW-A           | 1     | 1/56        | 95                | 0,26             | 1,08                   |
| WLF            | 4     | 4/65        | 40                | 0,11             | 0,45                   |
| WLF            | 7     | 7/65        | 12                | 0,03             | 0,13                   |

Der Zeitanteil in der eine Löscheinheit personell geschwächt ist, senkt den Erreichungsgrad. Ausgehend von der Annahme, dass für die Erreichungsdeckung von 100 % eine Personalverfügbarkeit von 100 % vorliegen muss, unterschreiten die Feuerwachen 1, 6 und 7 nur durch die Besetzung des Reserve-Rettungswagens zeit-

32 Vergl. Kap. 3.5, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

lich betrachtet bereits die von der AGBF geforderten 95 % Mindest-Erreichungsgrad in Bezug auf die erforderliche Personalstärke.

### 8.3 Maßnahmen für besondere Einsätze

Zitat<sup>33</sup> „3.6.2 Personalansatz für besondere Einsätze“

*„In der Leitstelle müssen daher einschließlich des Trupps für das bei Großschadensstellen erforderliche Einsatzleitfahrzeug (ELW 2) 8 Funktionsstellen vorgesehen werden.“*

Die Entwicklung der Einsatzzahlen in den letzten Jahren zeigt, dass der bisherige Personalansatz der Leitstelle u.a. für besondere Einsätze nicht ausreicht. Der Wachabteilungsführer ist mitarbeitende Funktion in der Leitstelle, sodass er bei größeren Einsätzen, zu denen der ELW 2 ausrückt oder bei Großschadenlagen, gezwungen ist, einen Notrufannahme-/Disponentenplatz zu besetzen. Gleichzeitig kann er seine Führungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Leitstelle um eine Funktion **auf damit insgesamt neun Funktionen** zu verstärken ist, so dass der Wachabteilungsführer tatsächlich seine originären Aufgaben wahrnehmen kann.

Die Notrufabfrageplätze reichten in der Vergangenheit bei Großschadenlagen nicht aus. Insbesondere beim Sturm Kyrill bzw. im allgemeinen bei Extremwetterlagen wurde deutlich, dass sechs Notrufannahmeplätze gekoppelt mit den Disponentenplätzen unzureichend sind. Die Graphik (Abb. 15) zeigt, dass über 3 Stunden lang mehrere Hundert Notrufersuchen bei der Feuerwehr eingingen, die nur zu einem geringen Anteil zeitgerecht angenommen werden konnten.

Zum Ausgleich dieses Defizits wurden daher im Jahr 2009 zehn weitere Plätze ausschließlich für die Notrufannahme eingerichtet, so dass nun gleichzeitig 16 Notrufe entgegengenommen werden können. Das für diese Aufgaben zusätzlich erforderliche Personal wird aus dienstfreiem Leitstellenpersonal auf freiwilliger Basis rekrutiert. Es ist zu beachten, dass diese zusätzlichen „Notabfrageplätze“ nur in einem Massenfall von Einsätzen (z.B. Sturm und Extremwetterlagen) genutzt werden können. Für das Tagesgeschäft sind diese Plätze nicht nutzbar.

---

33 vergl. Kap 3.6.2, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

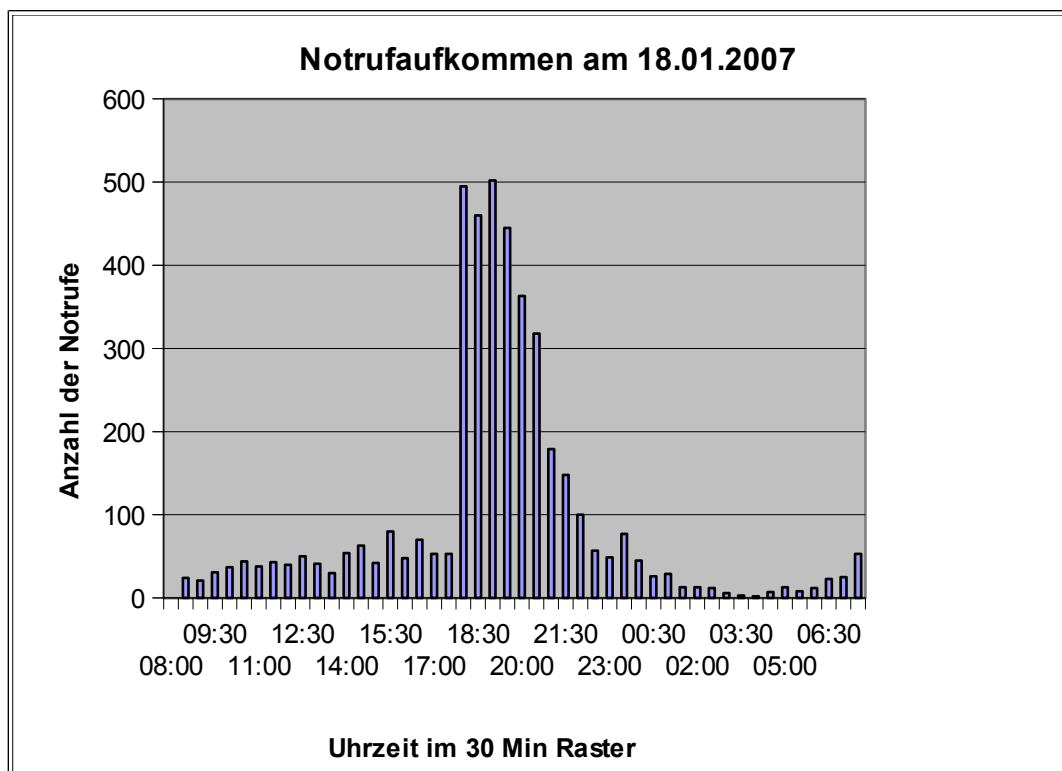


Abbildung 15: Notrufaufkommen beim Sturm Kyrill 18.01.2007

Bei einem sog. „Massenanfall von Einsätzen“ (z. B. bei Sturm und Extremwetterlagen) wird die Übermittlung und Disponierung dieser Einsätze zur Entlastung der Leitstellenmitarbeiter losgelöst von der Leitstelle vorgenommen. Die Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzleitung, gleichermaßen aus dienstfreien Kräften alarmiert, übermitteln die Einsätze bezogen auf die jeweiligen Stadtteile direkt an die zuständigen Feuerwachen. Hierzu werden seit 2011 sukzessive auf allen Feuerwachen die technischen Voraussetzungen geschaffen. Die Abarbeitung solcher Einsätze erfolgt dann im Sammelauftrag. Die Endausbaustufe wird eine weitgehend papierlose Lösung sein.

Diese Vorgehensweise hat sich prinzipiell bewährt. Die Rekrutierung dienstfreier Kräfte für die Feuerwehreinsatzleitung kann aber wegen des geringen Personalkörpers im gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes nicht jederzeit in vollem Umfang garantiert werden, da die Mitarbeit stets aus Freiwilligkeit basiert.



## 8.4 Leitungs- und Koordinierungsgruppe (Krisenstab)

Zitat<sup>34</sup> „3.8 Leitungs- und Koordinierungsgruppe“

*„Kreisfreie Städte müssen nach § 22 Abs. 2 FSHG außerdem eine Leitungs- und Koordinierungsgruppe einrichten. Sie dient dem Koordinieren der gesamten Schadenabwehr auf der administrativen Ebene oberhalb der technisch taktischen Einsatzleitung.“*

Die Leitungs- und Koordinierungsgruppe, die im Sinne des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 14.12.2004 als Krisenstab bezeichnet wird, ist eine besondere Organisationsform. Sie wird ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Mit einer Dienstanweisung für den Krisenstab der Stadt Duisburg aus dem Jahr 2009 hat der Oberbürgermeister die Vorgaben des Runderlasses konkretisiert. Danach wurde die Krisenstabsarbeit neu aufgestellt und wird derzeit weiter ausgebaut. Insbesondere wurde die Koordinierungsgruppe des Krisenstabes (KGS), deren Aufgabe es ist, die ständige Handlungsfähigkeit des Krisenstabes sicherzustellen, installiert. Zur Alarmierung der Stabsmitglieder aus der dienstfreien Zeit (Freizeit) wird das Alarmierungs-, Benachrichtigungs- und Informationssystem der Stadt Duisburg (ABIS) eingesetzt. Die Mitarbeit in der KGS im Krisenfall basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Seit seinem Bestehen trat der Krisenstab in den vergangenen Jahren diverse Male zusammen, so z.B. im Zusammenhang mit der Vogelgrippe, der Maul- und Klauenseuche, eines Bahndammbrandes in Duisburg-Meiderich sowie während der Loveparade am 24.07.2010 und der diesbezüglichen Gedenkfeier eine Woche später.

Die technisch taktische Einsatzleitung (Feuerwehr Einsatzleitung FEL) tagt parallel in einem eigens dafür eingerichteten Führungsraum. Das notwendige Personal wird aus den Reihen der Branddirektion bzw. aus Mitarbeitern der Freiwilligen Feuerwehr (Sonderheit „120“ Fernmelder) rekrutiert. Auch hier erfolgt die Alarmierung über ABIS. Die Mitarbeiter der FEL kommen ebenso wie die Mitarbeiter der KGS stets freiwillig und aus der Freizeit. Dieser Umstand erschwert die Planbarkeit der Besetzung der KGS und der FEL.

## 8.5 Personalbedarf

Die Anzahl der notwendigen Mitarbeiter im Einsatzdienst lässt sich anhand eines Personal- oder Personalausfallfaktors bestimmen. Dabei wird die rechnerisch mögliche Arbeitszeit eines Mitarbeiters unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc. ermittelt. Diese Zeit wird der erforderlichen Zeit einer Einsatzfunktion (365 Tage im Jahr, 24 Std. am Tag) gegenübergestellt. Das Ergebnis besagt, wie viele Mitarbeiter für die Wahrnehmung einer Funktion erforderlich sind.

<sup>34</sup> vergl. Kap 3.8, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

Zitat<sup>35</sup> „4.2.1 Personal Einsatzdienst“

*„Für den feuerwehrtechnischen Einsatzdienst muss bei der Feuerwehr die folgende rechnerisch ermittelte Zahl von Beamten beschäftigt werden: [...] 86“*

Diese im Brandschutzbedarfsplan 2003 ermittelte Anzahl hat sich mit Ausnahme im Bereich der Leitstelle grundsätzlich bewährt.

Unter Berücksichtigung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVO Feu vom 1.9.2006) musste die Wochenarbeitszeit von 54 h auf 48 h reduziert werden. Daraus resultiert die Anpassung des mit Amt 10 (Zentralverwaltung für Personal, Organisation und Informationstechnologie) abgestimmten Personalfaktors<sup>36</sup>:

### **Personalfaktor 4,99**

Damit ergibt sich im Vergleich mit dem Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahr 2003 eine Erhöhung des Personalbedarfs von

$$86 * 4,99 = 429,14$$

Zitat<sup>37</sup>: „4.2.2 Personal in Zusatzfunktionen“

*„Zusätzlich sind die feuerwehrtechnischen Stellen für die Einsatzleiter im höheren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und die Stellen für nicht im Einsatzdienst beschäftigte Mitarbeiter, die alle nicht Gegenstand des Bedarfsplanes sind, im Stellenplan zu berücksichtigen. Sie sind hier nicht aufgeführt.“*

Das für die Aufgabenwahrnehmung tatsächlich erforderliche Personal wurde im Stellenplan bis heute nicht ausreichend berücksichtigt. Die Funktionen im gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst, die im Brandschutzbedarfsplan 2003 nicht aufgeführt wurden, werden nunmehr in die Betrachtung einbezogen<sup>38</sup>.

## **8.6 Einsatzmittel**

Zitat<sup>39</sup> „4.3.3 Ersatz von Fahrzeugen“

*„Einsatzfahrzeuge, die ständig im Dienst sind (im Gegensatz zu selten eingesetzten Sonderfahrzeugen) haben bei der Berufsfeuerwehr eine Lebensdauer von 10 Jahren. Danach müssen sie ersetzt werden. Daraus ergibt sich, dass pro Jahr 10% des gesamten Fahrzeugparks bei der Berufsfeuerwehr kalkuliert werden muss.“*

Die Anpassung des Fuhrparks an die genannten Vorgaben ist nicht gelungen, weil

---

35 vergl. Kap 4.2.1, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

36 Stand 2012

37 vergl. Kap 4.2.2, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

38 60 Funktionen Grundschatz (10 Fu pro Fw) + 16 Sonderfunktionen + 10 Fu Leitstelle + 7 Führungsfunktionen (3 BvE N/S/W zzgl. Fahrer und einen Direktionsdienst BvD) = 93

39 vergl. Kap 4.3.3, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

die erforderlichen Finanzmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung standen.

## 8.7 Informations- und Kommunikationstechnik

Zitat<sup>40</sup>: „5.1 Informations- und Kommunikationstechnik

*„Die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr setzt die Existenz und den Betrieb verschiedener Kommunikationsnetze voraus. Die Entgegennahme von Notfallersuchen der Bürger, Alarmierung und Führung der Einsatzkräfte sowie die Dokumentation des Einsatzgeschehens sind von diesen Netzen abhängig. [...] Der Aufwand für die Informations- und Kommunikationstechnik beträgt nach heutigem Stand ca. 179.000 € pro Jahr für Investitionen [...] und ca. 179.000 € pro Jahr für den Betrieb einschließlich Wartungskosten [...].“*

Die oben beschriebene finanzielle Ausstattung war für den Betrieb der vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik ausreichend.

Mit der geplanten Einführung des digitalen BOS<sup>41</sup>-Funks kommt auf die Feuerwehr Duisburg ein zusätzlicher, erheblicher Personal-, Material und Kostenaufwand zu. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) gewährleistet die bundesweite Einheitlichkeit des neuen Funksystems, das den gegenwärtig von den Sicherheitsbehörden genutzten, inzwischen technisch veralteten Analogfunk ablöst. Nach dem von Bund und Ländern verfolgten Konzept zur Einführung des Digitalfunks BOS übernimmt die BDBOS die Gesamtkoordinierung dieses Modernisierungsprojekts. Die Interessen der Nutzer werden auf diese Weise durch die BDBOS gebündelt wahrgenommen. Die kommunalen Feuerwehren sind gehalten, so bald als technisch möglich, den Umstieg zum digitalen Funk zu vollziehen. Voraussichtlich wird ab Frühjahr 2013 ein digitales Funknetz seitens der BDBOS in Duisburg realisiert und nutzbar sein. Die Feuerwehr wird spätestens zu diesem Zeitpunkt die Umstellung der Leitstelle, aller Fahrzeuge und mobilen Funkkomponenten durchführen müssen. Das finanzielle Gesamtvolumen zur Umstellung auf den Digitalfunk wird auf etwa 1.500.000 € geschätzt. Die jährlichen Betriebskosten können noch nicht beziffert werden. Die mit der Umstellung verbundenen Aufgabenumstellungen und -erweiterungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik bzw. für den Betrieb der Leitstelle, schließt einen zukünftigen Mehrbedarf an Personal nicht aus. Insbesondere der Bereich der Installation, Wartung und Instandhaltung der Funkgeräte kann mit dem bisherigen Personalansatz nicht gewährleistet werden.

---

40 vergl. Kap 5.1, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

41 Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – u.a. die Feuerwehren

## 8.8 Vorbehaltsstraßennetz

Zitat<sup>42</sup>: „5.2 Vorbehaltsstraßennetz“

*„Die mit dem Beschluss dieses Bedarfsplanes der Feuerwehr vorgegeben Ziele können nur eingehalten werden, wenn das Vorbehaltsstraßennetz ohne Einschränkungen zur Verfügung steht.“*

Das am 19.11.1990 vom Rat der Stadt Duisburg beschlossene „Vorbehaltsstraßennetz“ hatte zum Ziel, der Feuerwehr ein Netz von vorrangig auf der Fahrt zu Einsatzstellen zu benutzenden Straßen anzubieten. Eine Vorbehaltsstraße muss eine ständig befahrbare Breite von mindestens 6,50 m aufweisen, damit die Fahrzeuge der Feuerwehr die von den übrigen Verkehrsteilnehmern freigemachte, virtuelle Mittelspur nutzen kann. Auf den Fahrten mit Sonderrechten im Straßenverkehr (§§ 35, 38 StVO) müssen entsprechende Durchschnittsgeschwindigkeiten erzielt und ohne Hindernisse der wartepflichtige Verkehr überholt werden können.

An dieser Stelle besteht ein **ständiger Zielkonflikt** zwischen stadtplanerischen Interessen und der Aufgabenerledigung der Feuerwehr. **Das Vorbehaltsstraßennetz steht nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung.**

---

42 vergl. Kap 5.2, Brandschutzbedarfsplan der Stadt Duisburg vom 12.05.2003

## 9 Sollzustand

### 9.1 Wachen und Gerätehäuser

Die zuvor erstellte Ist-Analyse zeigt erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Brandschutz-Vorgaben auf. Diese Lücken sind schnellstmöglich zu schließen.

Der Sollzustand der Feuerwehr Duisburg beschreibt somit die strukturelle und organisatorische Gestaltung zur Erfüllung der Vorgaben in Bezug auf die zuvor definierten Schutzziele bzw. den Erreichungsgrad.

Der Sollzustand basiert auf der flächendeckenden Erfüllung der Vorgaben in den Szenarien für Brand, Technische Hilfeleistung und ABC-Einsätze und bedeutet generell, dass zehn Einsatzfunktionen in 9 Minuten und 30 Sekunden an der Einsatzstelle eintreffen, welche durch weitere Einsatzkräfte zur Erfüllung aller notwendigen Aufgaben unterstützt werden.

Für Standorte der Berufsfeuerwehr werden zur Darstellung der „Hilfsfrist 1“ Kreise mit einem Radius von 3,5 km und für die „Hilfsfrist 2“ mit einem Radius von 6,5 km verwendet. Die von der Berufsfeuerwehr in der „Hilfsfrist 1“ nicht abgedeckten Flächen sollen durch Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr (sog. Erstausrücker) erreicht werden. Dazu werden um die Standorte der betreffende Zuggerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr Kreise mit einem Radius von 2,1 km und 5,1 km maßstäblich über den Stadtplan gelegt. Die abweichenden Radien ergeben sich aus den nachvollziehbar begründeten längeren Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehr.

Die von der Berufsfeuerwehr in der „Hilfsfrist 2“ nicht abgedeckten Flächen sollen ebenso durch Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr (sog. Zweitausrücker) erreicht werden.

Die Einsatzaufgaben der beschriebenen Szenarien können mit sechs Wachen der Berufsfeuerwehr und elf Standorten der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen werden. Hierzu müssen jedoch die Standorte von zwei Wachen der Berufsfeuerwehr verlegt und Zuggerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr neu errichtet werden. Das Stadtgebiet wird hierdurch ausreichend abgedeckt.

Die dargestellten Fehlflächen für die „Hilfsfrist 1“ sind überwiegend wenig oder unbewohnte Grün-, Acker-, Wasser- und Industrieflächen. Einzelne Bebauungen liegen zumeist am direkten Rand der ausgewiesenen Erreichungsflächen. In diesen Bereichen findet das Bemessungsereignis (kritischer Wohnungsbrand) keine Anwendung.

Zur Erreichung der „Hilfsfrist 2“ sind die Wachen 1 und 6 der Berufsfeuerwehr an an-

dere geographisch günstige Standorte zu verlegen. Neben den bisherigen Erstausrückern, Löschzug 510 in Baerl, Löschzug 670 in Rumeln-Kaldenhausen und Löschzug 750 in Mündelheim und dem Zweitausrücker Löschzug 650 in Friemersheim werden weitere Erst- und Zweitausrücker definiert:

zukünftige Erstausrücker:

Löschzüge 210, 510, 670, 710, 730 und 750

zukünftige Zweitausrücker:

Löschzüge 310, 410, 530, 650, 670, 730

Für die Umsetzung sind Neu- oder Umbaumaßnahmen an den Gerätehäusern und zusätzliche Ausbildungen von Atemschutzgeräteträgern bzw. Führerscheine (Klasse C) erforderlich.

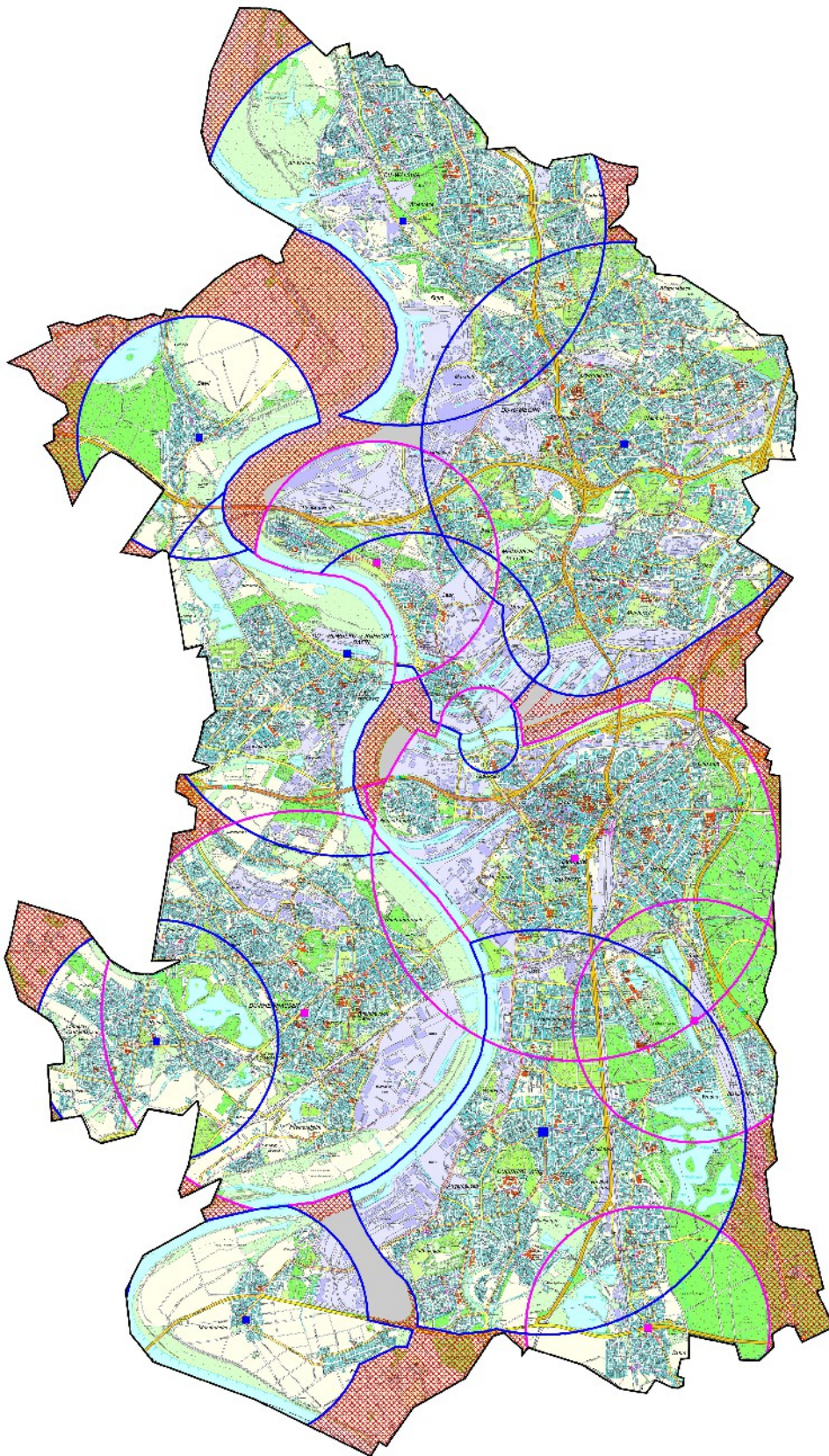


Abbildung 16: Sollzustand Berufsfeuerwehr und Sollzustand vorhandener und zukünftiger Erstausrücker der Freiwilligen Feuerwehr für die „Hilfsfrist1“ unter Berücksichtigung einer neuen Standortstruktur

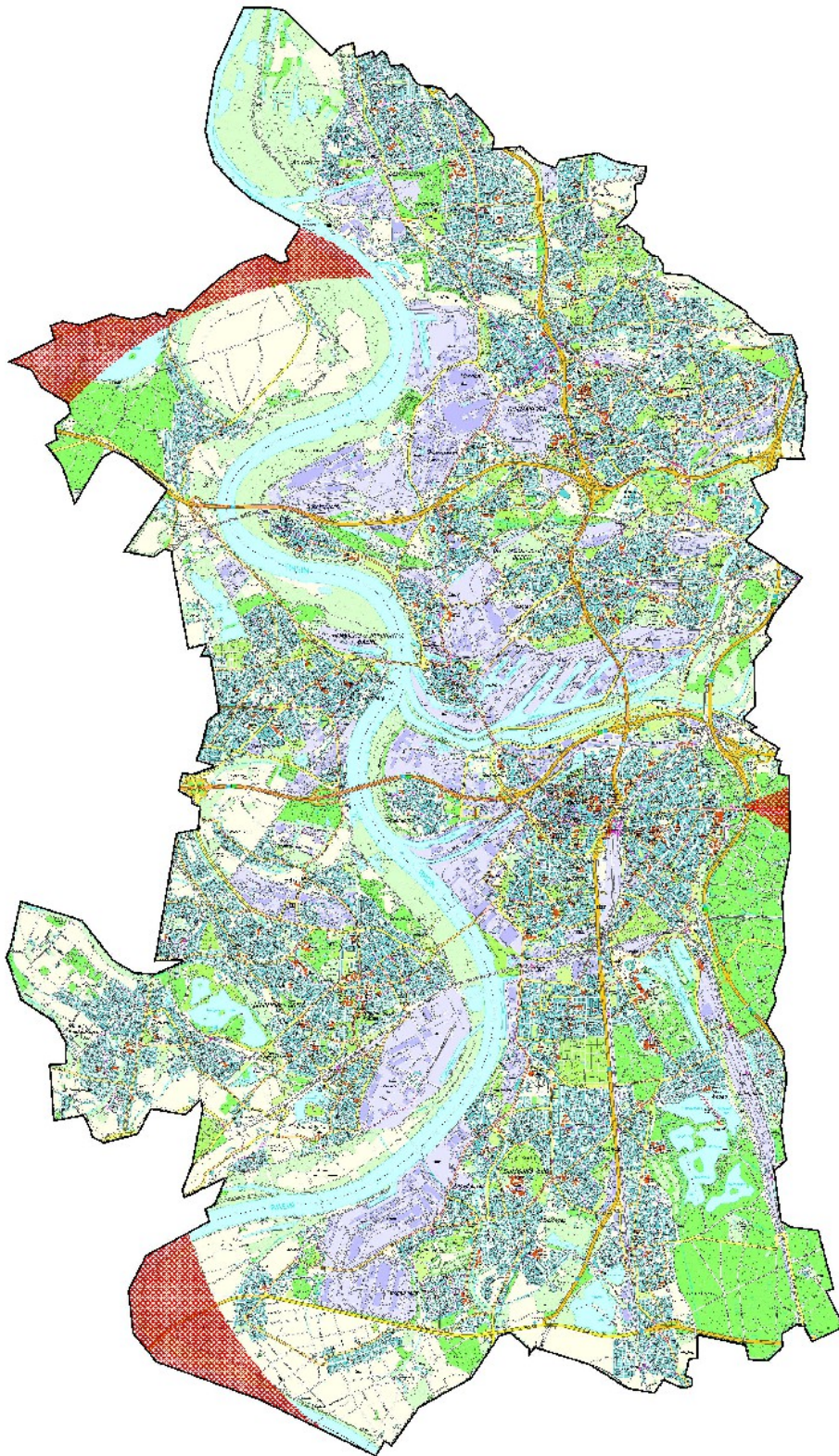


Abbildung 17: Sollzustand Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr nach „Hilfsfrist 2“



Gutachterliche Sicht der Soll-Standorte:

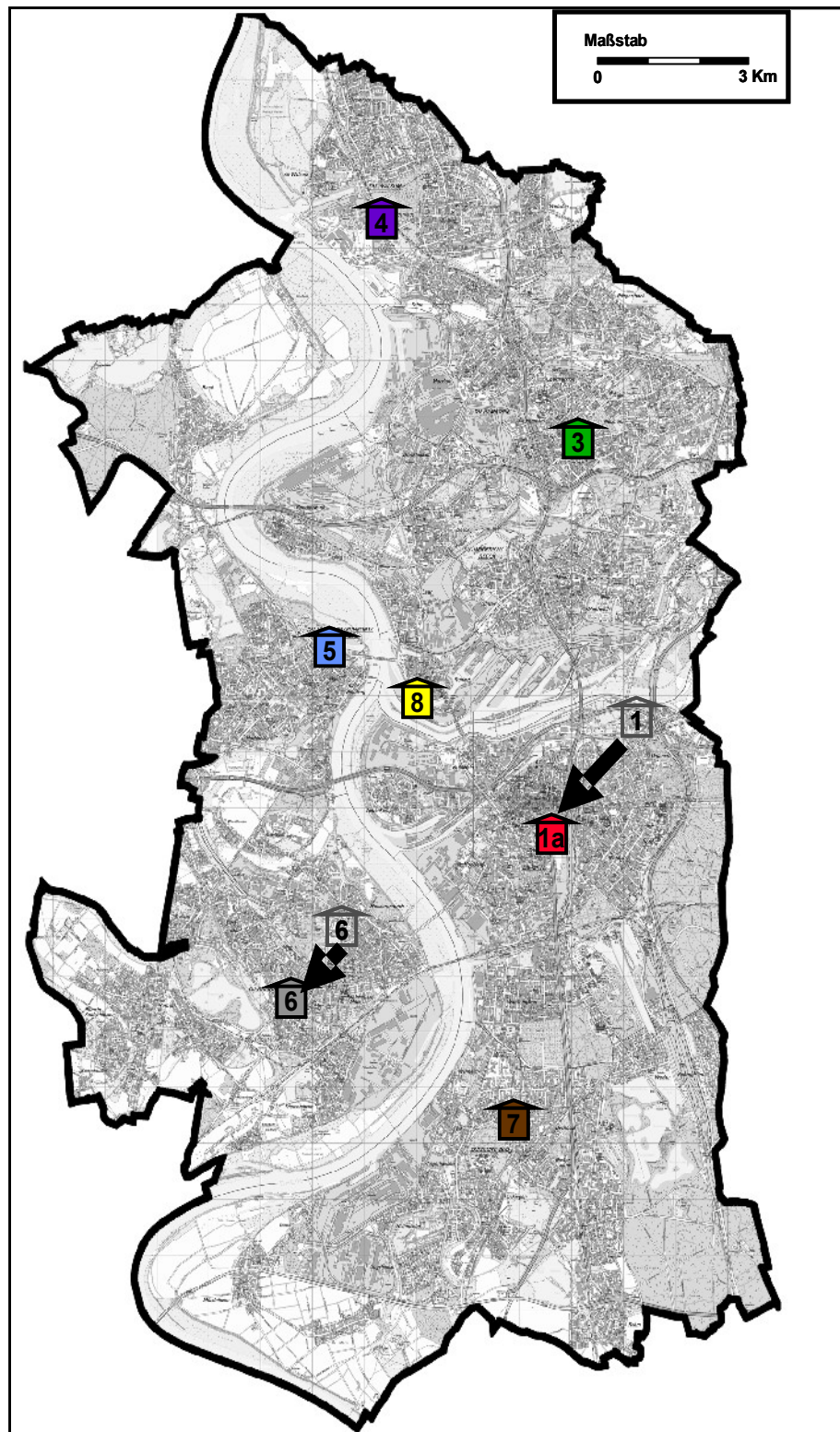


Abbildung 18: Verlegung der Feuerwachen 1 und 6

## 9.2 Personal

Die am 01.01.2007 in Kraft getretene Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land NRW setzt die Europäische Richtlinie 2003/88/EG in nationales Recht um. Danach reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden.

Aufgrund dieser Arbeitszeitanpassung, welche auch direkt die Sachbearbeiter in der Funktion BvE betrifft und wegen der personellen Unterbesetzung in einigen Sachgebieten können bestimmte Aufgaben nur unzureichend erledigt werden. Dies wird auch durch eine externe gutachterliche Untersuchung der Fa. LUELF & RINKE bestätigt. Ad hoc konnte der Situation einerseits dadurch begegnet werden, indem einsatzdienstuntauglichen Mitarbeitern im mittleren Dienst der Feuerwehr Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden, andererseits wurden der Feuerwehr entsprechend qualifizierte Angestellte überplanmäßig zur Erledigung der Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die überplanmäßig besetzten Stellen sind in feste Stellen zu überführen, damit die dauerhafte Erledigung der Aufgaben garantiert werden kann. Es handelt sich hier u.a. um Stellen in der Verwaltung, im Bereich des Personaleinsatzes, in der EDV (Netzwerktechnik, Leitrechner, Digitalfunk), im Aufgabenfeld „Ausbildung“ in der Feuerweherschule und für die „brandschutztechnische Unterweisung städtischer Mitarbeiter/innen“ und die „Brandschutzerziehung“. Seit 2008 betreibt die Feuerwehr Duisburg eine sog. „Wärmegewöhnungsanlage“ für die Aus- und Fortbildung bei der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, um z.B. das richtige Verhalten bei einem „Flash over“, einem plötzlichen Durchzünden von Brandrauch zu erlernen. Diese Ausbildung findet unter Nutzung von Atemschutzgeräten statt, die in der Atemschutzwerkstatt nach dem Ausbildungstag gereinigt und gewartet werden müssen. In der Atemschutzwerkstatt sind daher zwei zusätzliche Stellen, zurzeit mit einsatzdienstuntauglichen Mitarbeitern besetzt, einzurichten.

### 9.2.1 Personalbedarf Einsatzdienst

Die Arbeitszeitanpassung wirkt sich ebenso auf den Personalausfallfaktor der Berufsfeuerwehr aus, der von 4,39 im Jahr 2001 **auf aktuell 4,99 gestiegen** ist. In den Personalausfallfaktor fließen planbare (Urlaub, Fortbildung, etc.) und nicht planbare (Krankheit, Kur, Sonderurlaub gem. ADA, etc.) Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ein.

Nationale Ausnahmeregelungen waren bis zum 31.12.2010 begrenzt. Vor diesem Hintergrund hat die Feuerwehr Duisburg in einem begrenzten Umfang fertig ausgebildete Feuerwehrangehörige eingestellt und die Ausbildung von Brandmeister-Anwärterinnen und -Anwärtern intensiviert. Weiterhin werden 2012 bis zu 20 fertig ausgebildete Feuerwehrangehörige eingestellt. In der Zwischenzeit wird der Mehrbedarf durch ein Mehrarbeitskonzept aufgefangen.

Eine Übersicht der Funktionsstellen im Einsatzdienst befindet sich im Anhang.

## 9.2.2 Personalbedarf Leitstelle

Die Feuerwehr unterhält gemäß § 21 FSHG auf der Hauptfeuerwache (Duisern, Wintgensstraße 111) eine ständig besetzte integrierte Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst. Sie ist so ausgestattet, dass auch Großschadenereignisse bewältigt werden können. Die Leitstelle nimmt Hilfeersuchen an die Feuerwehr über Telefon (Notruf 112, Krankentransport 19 222) und andere technische Kommunikationseinrichtungen entgegen und veranlasst den Einsatz der Feuerwehr.

Analog den Ausführungen im Rettungsdienstbedarfsplan (Stand: 12/2006, Kap. 4.1.3 – 4.1.4) wird der gleiche Berechnungsweg für die Ermittlung des notwendigen Personals in der Leitstelle gewählt.

Als Grundlage für die Überprüfung der Besetzung der Leitstellenplätze dienen die im Jahr 2010 an die Feuerwehr Duisburg herangetragenen, statistisch auswertbaren 78.555 Ereignisse, die zu Einsätzen der Feuerwehr geführt haben<sup>43</sup>.

Die Verteilung der gesamten Einsätze über den Tag bezogen auf das Jahr 2010 zeigt die nachfolgende Graphik. Hierbei sind die Notfall- und Rettungseinsätze sowie die Krankentransporte summiert worden und gehen in der Graphik unter „Rettungsdienst“ ein :

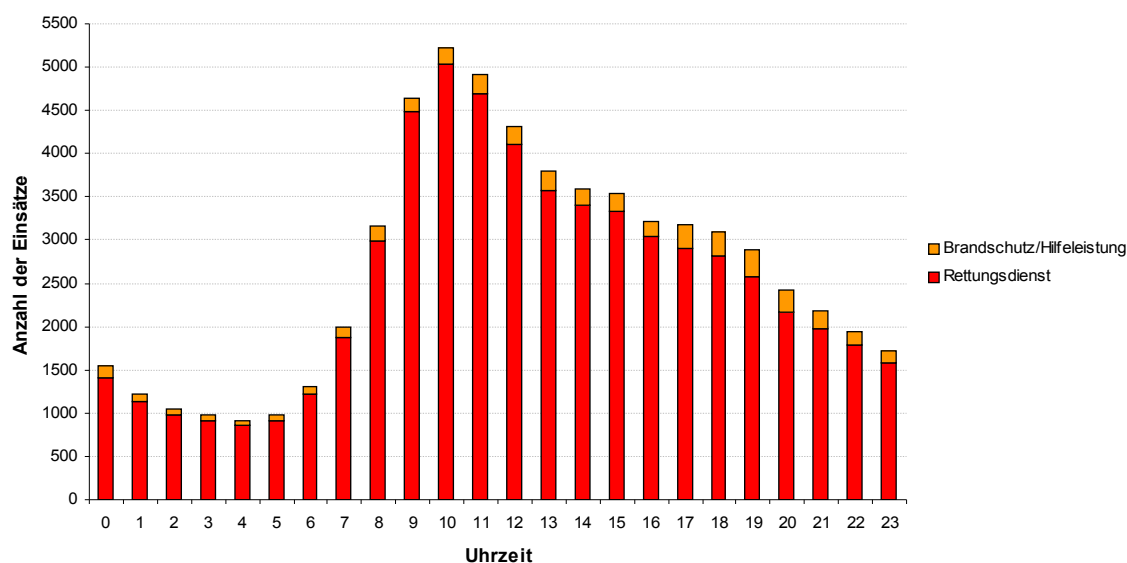


Abbildung 19: Einsätze pro Uhrzeit

Für die Berechnung des benötigten Leitstellenpersonals ist neben den Hilfeersuchen auch der erwartete Umfang an Auskunftersuchen oder anderen Anrufen (u.a. Missbrauch des Notrufs) zu berücksichtigen. Der in der Literatur<sup>44</sup> erwähnte Aufschlag von

43 Gemäß Gutachten der Firma LUELF & RINKE, 2012

44 Fa. FORPLAN, Dr. Schmiedel GmbH; *Notfall & Rettungsmedizin 2001-4*, 23-31, Springer-Verlag, 2001

100% kann aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Leitstelle der Feuerwehr Duisburg bestätigt werden. Dementsprechend kamen insgesamt 157.110 Ereignisse zur Auswertung.

Es ist möglich, die bedarfsgerechte Besetzung der pro Stunde vorzuhaltenden Funktionen für die Leitstelle der Feuerwehr Duisburg rechnerisch zu ermitteln. Notfälle passieren zufällig und unabhängig voneinander und sind daher nur mit Hilfe der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens abzuschätzen, wohingegen z.B. Krankentransporte zeitlich z.T. zu planen sind. Für die Überprüfung des Bedarfs wird eine risikoabhängige und eine frequenzabhängige Bemessung zugrunde gelegt.

Die Aufgabenbewältigung der Leitstelle erfordert die ständige Anwesenheit und Verfügbarkeit einer Führungskraft, des sog. Wachabteilungsführers. Dieser Wachabteilungsführer besetzt aufgrund seines Aufgabenfeldes den sog. Master-Leitplatz. Die Funktionsstelle „Wachabteilungsführer“ ist mit dem Stellenfaktor 4,99 zu multiplizieren.

**Für den ordnungsgemäßen Regelbetrieb der Leitstelle der Feuerwehr Duisburg sind demnach 10 Funktionen erforderlich.**

Zur Leitstelle gehört noch der Sachgebietsleiter 32 (Leitstelle) und eine weitere Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement. Ebenfalls hinzu kommt noch die Notwendigkeit eines Lagedienstführers in einer rund-um-die-Uhr-Funktion, also ebenfalls mit 4,99 zu multiplizieren.

55 % dieser Stellen werden gebührenrelevant dem Rettungsdienst zugeordnet. Es bleibt vorbehalten, den Personalbedarf anzupassen, wenn sich dies durch arbeitsrechtliche Vorschriften (insbesondere EU-Recht, neue AZVOFeu) ergibt.

### 9.2.3 EDV

Die Leistungsfähigkeit gemäß FSHG §1, Abs. 1 einer kommunalen Feuerwehr spiegelt sich zunehmend auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik wieder. Zahlreiche Fachanwendungen, Serversysteme und Kommunikationsstrukturen dienen im wesentlichen dem Zweck, den Feuerwehreinsatz beherrschbar und effizient abzuwickeln, ihn statistisch auszuwerten bzw. gerichtsverwertbar zu dokumentieren und schließlich auch gebührenrelevante Einsätze zeitnah abzurechnen.

Der Personalbedarf des hier beschriebenen Sachgebietes „EDV“ erfordert es, die insgesamt drei überplanmäßig besetzten Stellen in feste Stellen zu überführen, damit die dauerhafte Erledigung der Aufgaben garantiert werden kann. Alle drei Mitarbeiter sind **Fachanwendungsbetreuer** für die Bereiche „Alarmierungs- und Benachrichtigungssystem der Stadt Duisburg“, „Stabssoftware COBRA und Betreuung des BOS-Digitalfunksystems TETRA“ und „Mobile Patientendatenerfassung“ und nehmen parallel am Bereitschaftsdienst teil.

## 9.2.4 Informations- und Kommunikationstechnik

Seit 1993 hat sich die zu betreuende Zahl an Brandmeldeanlagen von 157 auf inzwischen 428 Anlagen erhöht. Bei der Betrachtung des zeitlichen Aufwandes ist zwischen einer neu aufzuschaltenden Brandmeldeanlage, der Objektpflege bestehender Brandmeldeanlagen und der sonstigen auf die Objekte bezogenen Tätigkeiten zu unterscheiden. Für die mit den Brandmeldeanlagen verbundenen Arbeiten fallen Arbeitsstunden in Höhe von jährlich 5.602,50 Stunden an. Daraus resultiert, dass zusätzlich noch zwei weitere Stellen (im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst) erforderlich sind. Für die Berechnung der zusätzlichen Mitarbeiter wird eine Arbeitszeit von 41 St./Woche bei 220 Arbeitstagen/Jahr angesetzt. Abstimmungsgespräche mit dem Bauherrn, dem Betreiber und dem Errichter der BMA setzen neben den Fachkenntnissen auch einsatztaktisches Feuerwehrwissen voraus. Die zusätzlichen Stellen sollen daher mit Mitarbeitern aus dem feuerwehrtechnischen Dienst (evtl. alarmdienstuntauglich) besetzt werden.

In Addition zu den o.g. Aufgaben kommt seit 2009 das in der Beschaffung befindliche Sirenenwarnsystem der Stadt Duisburg dazu. Es umfasst in der ersten Phase 28 Sirenenstandorte und in der Endausbaustufe mehr als 60 Sirenenanlagen. Ein solches Bevölkerungswarnsystem unterliegt auch nach Fertigstellung einem nicht unerheblichen Betreuungsaufwand (regelmäßige Tests, Wartung der digitalen Funkauslösung, u.v.m.).

## 9.2.5 Aus- und Fortbildung

### 9.2.5.1 Ausbilder

Zur Sicherstellung einer angemessenen und einheitlichen Einsatzqualität ist es erforderlich, dass an der Feuerweherschule für die Sachgebietsleitung und Sachbearbeitung 6 Funktionsstellen (entspricht 6 mal 65%, zzgl. 35% Einsatzdienst) im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, 5 Funktionsstellen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und 4 Stellen für Verwaltungsmitarbeiter vorgehalten werden<sup>45</sup>. Zudem sollen neben den hauptamtlichen Ausbildern weitere Ausbilder auf Honorarbasis einzelne Unterrichte (zur Spitzenabdeckung an Wochenenden zur Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr) abhalten.

Für einen effektiven und effizienten Feuerwehreinsatz ist aufgrund der zurückliegenden Einsatzerfahrungen mit Großbränden / Großereignissen die Kenntnis über das jeweilige Objekt unabdingbar. Daher ist es notwendig, dass die Feuerwehr in regelmäßigen Abständen in den Industriebetrieben, den Krankenhäusern oder den Wohnheimen übt, um auf einen möglichen Einsatzfall adäquat vorbereitet zu sein. Dazu ist es notwendig, dass solche Übungen organisiert werden und die gewonnenen Erkenntnisse in die weitere Planung und Gefahrenabwehr einfließen. Zudem müssen einheitliche Konzepte und Leitlinien für die Ausbildung auf den Feuerwachen erarbei-

<sup>45</sup> Bestätigung durch die externe gutachterliche Untersuchung der Fa. LUELF & RINKE

tet und deren Umsetzung überprüft werden, um einen einheitlichen Standard bzw. Ausbildungsqualität innerhalb der Feuerwehr Duisburg zu garantieren.

Beispielhaft seien hier erwähnt:

- ◆ Planung, Durchführung und Nachbereitung von **Großübungen** in o.g. Objekten zur Überprüfung und Anpassung von bestehenden Einsatzkonzepten
- ◆ **Führungsfortbildung** für den gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
- ◆ **Führungsausbildung** der Freiwilligen Feuerwehr,
- ◆ **Atemschutznotfalltraining** gem. FwDV 7
- ◆ **Ausbildertraining** für die Ausbildungsbeauftragten an der Wärmegewöhnungsanlage
- ◆ Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung des **Krisenstabes**

Neben den o. g. speziellen Fortbildungen sind jährlich auch die durch Fluktuation notwendigen "Nachwuchskräfte" sowohl in der Berufs- als auch in der Freiwilligen Feuerwehr aus- und fortzubilden. Des Weiteren ist es für eine kontinuierliche Wachausbildung erforderlich entsprechend ausgebildetes Personal vorzuhalten, um einheitliche Unterlagen und Schulungen zu erarbeiten sowie die Ausbilder auf den Wachen anzuleiten und zu unterstützen. Durch eine konsequente Wachausbildung kann das Schulungsaufkommen an der Feuerweherschule reduziert und somit das Sachgebiet entlastet werden.

Weitere, dem Sachgebiet zugewiesene, Aufgaben sind die Durchführung von Auswahl- und Einstellungsverfahren (Anwärter, Gruppenführer), die Vorbereitung der Laufbahnprüfungen und die Organisation und Verwaltung von Auszubildenden und von Lehrgängen. Zudem werden über das Sachgebiet die Aufgabenfelder Sport und Ernährung sowie der Arbeitsschutz für das Amt 37 abgedeckt.

#### **9.2.5.2 Fahrlehrer**

Für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Fahrschule werden 2 Fahrlehrer benötigt, damit ausgebildete Kraftfahrer in entsprechender Zahl sowohl bei der Berufsfeuerwehr als auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, um die vorhandenen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 3,5 t auch im Einsatzfall sicher bewegen zu können. In der Freiwilligen Feuerwehr besteht ein Bedarf an 132 Kraftfahrern mit der Fahrberechtigung Klasse C. Zurzeit fehlen bei der Freiwilligen Feuerwehr etwa 80 Kraftfahrer. Daher ist eine regelmäßige Ausbildung von Kraftfahrern auch bei der Freiwilligen Feuerwehr notwendig, u.a. auch deshalb, um den vorgenannten Fehlbestand schnellstmöglich zu beseitigen. Die kontinuierliche, jährlich wiederkehrende Qualifizierung von Kraftfahrern sowohl bei der Berufsfeuerwehr als auch bei der Freiwilligen Feuerwehr lässt sich auf etwa 30 Maßnahmen (Erwerb der Führerscheinklasse C) beziffern.

Die regelmäßige Fortbildung im Bereich der Fahrerausbildung ist wichtig, um das richtige Fahrverhalten u.a. auch bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten, denn in solchen Ausnahmesituationen ist das Unfallrisiko 4-mal höher als unter normalen Verkehrsbedingungen, zu schulen. Hierzu zählt auch das regelmäßige Fahrertraining (Sicherheitstraining und Kraftfahrerbelehrung gem. UVV<sup>46</sup>), um die Fahrer auf die möglichen Gefahrensituationen vorzubereiten.

Der Fahrlehrer soll zudem als Ausbilder (Multiplikator) für die Ausbildung zum sog. „Maschinisten“ (Bedienung der Feuerweerpumpe im Löschfahrzeug, der Drehleiter und von Wechselladerfahrzeugen) bei der Berufsfeuerwehr wie auch der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden.

Alternativ werden derzeit die Führerscheine für die Freiwillige Feuerwehr über externe Fahrschulen erworben. Die Feuerwehrangehörigen erwerben einen "normalen" Klasse C Führerschein und müssen anschließend über die Feuerwehr-Fahrschule auf die speziellen Begebenheiten der Feuerwehrfahrzeuge geschult werden. Durch dieses Modell könnte der zweite Fahrlehrer eingespart oder zumindest auf eine halbe Stelle reduziert werden. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme hängt maßgeblich von den Kosten der externen Fahrschulen ab und muss über einen belastbaren Zeitraum geprüft werden.

## **9.2.6 Vorbeugender Brandschutz**

Im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes werden Mitarbeiter mittlerer Dienst für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, hier insbesondere Durchführung von Schulalarmen inkl. ausführlicher Schulung des Personals, sowie die Schulung städtischer Mitarbeiter benötigt. Darüber hinaus sind zusätzliche MA gD für die Aufgabenbereiche „Brandschau“ und „vorbeugender Brandschutz“ erforderlich.

### **9.2.6.1 Brandschutzerziehung**

Die Durchführung der Brandschutzerziehung und Räumungsübungen sind wichtige Bestandteile der Aufklärungsarbeit der Feuerwehren. Durchschnittlich kommen in Deutschland jede Woche zehn Menschen durch Brände ums Leben. Dabei fällt auf, dass insbesondere Kinder die Opfer sind. Sie zählen zu der Bevölkerungsgruppe, die bei Bränden durch menschliches Fehlverhalten und technische Defekte der Gefahr hilflos gegenüber stehen. Daher brauchen gerade sie unsere besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. „Brandschutzbewusstsein“ ist erlernbar und kann besonders für Kinder den Unterschied zwischen Leben und Tod bedeuten.

Die Feuerwehr Duisburg wirkt beratend und unterstützend, wobei der eigentliche Auftrag und die Verantwortung zur Durchführung von Maßnahmen der Brandschutzerziehung, bei der Einrichtung (Schulen und Kindergärten) verbleiben. Die Feuerwehr Duisburg kommt damit ihrem Auftrag gemäß § 8 FSHG (Brandschutzerziehung,

---

46 Unfallverhütungsvorschrift

Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe) nach und unterstützt die Schulleiter in der Erfüllung des Runderlasses „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“, wonach die Feuerwehr mindestens einmal im Jahr zu einer Alarmprobe einzuladen und in die brandschutztechnische Unterweisung einzubinden ist.

Um auch weiterhin auf das Potential der Feuerwehr Duisburg in Hinblick auf die Durchführung dieser wichtigen Maßnahme zurückgreifen zu können, muss eine Planstelle für einen Mitarbeiter der Feuerwehr eingerichtet werden.

Allgemein ist zur Wahrnehmung der Stelle eine Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowie ausreichende Berufserfahrung und Einarbeitung in die Belange des vorbeugenden Brandschutzes zwingend notwendig. Der Stelleninhaber muss auf Grund seiner Persönlichkeit in der Lage sein, auch vor großen Gruppen zu referieren und die Lehrinhalte zu vermitteln.

Brandschutzerziehung muss, wie jede andere Erziehungsart auch, ein kontinuierlicher Prozess sein. Räumungsübungen geben Sicherheit, decken organisatorische Mängel auf und zeigen wie sich Schüler und Lehrer verhalten würden.

#### **9.2.6.2 Schulung städtischer Mitarbeiter**

Bezug nehmend auf den Beschluss der Verwaltungsvorstands-Konferenz vom 12.12.2006, in dem der Bedarf an einer Mitarbeiterschulung der städtischen Mitarbeiter im Bezug auf Brandschutz anerkannt und das Konzept zur Schulung der Mitarbeiter befürwortet wurde, wird eine Planstelle beim Amt 37 benötigt. Diese Planstelle ist notwendig, um eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter gewährleisten zu können.

#### **9.2.7 Personaleinsatz**

Im SG 21 werden Personalangelegenheiten der Angestellten und Beamten des Amtes 37 bearbeitet. Es wird dafür Sorge getragen, dass alle Feuer- und Rettungswachen sowie die Sachgebiete mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sind. Dazu fallen verschiedene Verwaltungs- und Controllingaufgaben wie z.B. die Überwachung der Stundenkonten, der Mehrarbeit und Überprüfung der Urlaubskonten sowie die Verwaltung der Urlaubskarten für den gD/hD und die komplette Dienstplanung für die Direktions- und Führungsdienste an. Weiterhin wurden zur Erzielung von Synergieeffekten auch die Personalangelegenheiten der Angestellten in das SG 21 verlegt. In der Summe sind im SG 21 für o. g. Tätigkeiten 2 Stellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und 2,5 Stellen im Verwaltungsdienst erforderlich.

Im Bereich der Verwaltung ist zur Erledigung der nachfolgenden Aufgaben eine Planstelle einzurichten. Im Einzelnen sind dies die Bewirtschaftung des konsumtiven Haushaltes, die Abwicklung von Personalangelegenheiten für Katastrophenschutzhelfer, die Berechnung und Auszahlung von Zuwendungen und Lohnausfällen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Bearbeitung von Unabkömmlichkeits-



stellungen von Kräften der Wirtschaft und von Dienstunfallangelegenheiten. Diese Aufgaben werden derzeit durch einen überplanmäßigen Mitarbeiter erledigt. Es ist sicherzustellen, dass diese unabdingbaren Aufgaben dauerhaft und zeitnah erfüllt werden.

### 9.2.8 Personalbedarf Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Beantwortung von Presseanfragen, Betreuung der Medienvertreter bei großen Einsätzen und Übungen, gehört auch die Planung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür), Betreuung von Besuchergruppen<sup>47</sup>, die Initiierung von Aufklärungskampagnen und Werbung neuer Mitarbeiter für die Feuerwehr, die Erstellung von Publikationen usw. zum Aufgabengebiet einer Personalstelle des Bereiches Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem daraus zu erwartenden Fachkräftemangel, muss die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit besonders hervorgehoben werden.

**Bisher übernimmt der Sachgebietsleiter „Leitstelle“ während der normalen Büroarbeitszeiten nur einen sehr kleinen Teilbereich aus dem o.g. Spektrum.** Für viele der o.g. Punkte ist kein fester Ansprechpartner festgelegt und damit auch keine definierte Zuständigkeit geregelt. Es ist daher erforderlich eine solche Stelle zu schaffen, die folgende Aufgabenbereiche abdeckt (Aufzählung nicht abschließend):

- ◆ Werbung von Mitgliedern/Mitarbeitern (BF, FF, JF)
- ◆ Erteilung von Auskünften zu aktuellen Einsätzen
- ◆ Abgabe von Presseerklärungen
- ◆ Ansprechpartner für Medienvertreter an der Einsatzstelle
- ◆ Betreuung von Besuchergruppen
- ◆ Krisenkommunikation
- ◆ Erstellung und Herausgabe eines Jahresberichtes
- ◆ Aktualisierung und Betreuung der Internetpräsenz

### 9.2.9 Qualitätsmanagement und Kennzahlen

Um in einer modernen Feuerwehr die immer komplexer werdenden Aufgaben bewältigen zu können, sind umfangreiche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) bezeichnet ein Verfahren, welches sicherstellen soll, dass die Qualität der feuerwehrtechnischen Dienstleistungen den Qualitätsansprüchen im internen (Verwaltung) und externen Bereich (Bürgerzufriedenheit) entspricht. Das Qualitätsmanagementsystem greift aktiv in alle Bereiche ein. So können

---

<sup>47</sup> Als Beispiel sei die türkische Delegation der Feuerwehr aus Kayseri genannt, die 2009 mehrere Wochen von der Feuerwehr Duisburg betreut wurde.

Abweichungen mittels Prozessverbesserungen oder –umgestaltungen z.B. in Form einer Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnung, des Funkkonzeptes oder den technischen Arbeitsabläufen korrigiert werden. Das QMS beinhaltet die Organisationsstruktur, Verfahren, Prozesse und Ressourcen zur Verwirklichung des Qualitätsmanagements und legt Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest. Dabei ist das Qualitätsmanagement auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Leistungserbringung ausgerichtet. Angestrebt wird eine stetige Verminderung des Fehler-niveaus in allen Bereichen. Um Fehlern vorzubeugen, wird beispielsweise für einen Gerätewart eine Mindestqualifikation vorausgesetzt sowie entsprechende Lehrgänge und Seminare für die Bereiche aller zu erbringenden technischen Dienstleistungen. Durch ein hohes Ausbildungsniveau können Fehler weitgehend vermieden werden. Das QMS soll bei der Feuerwehr Duisburg bis zur Zertifizierungsreife (nach DIN EN ISO 9001:2000), ohne die Feuerwehr jedoch zu zertifizieren, geführt werden. Grundlage für ein funktionierendes Controlling der Produkte (Gefahrenabwehr, Rettungsdienst und Gefahrenvorbeugung) und der Wirtschaftlichkeit der Leistungsprozesse sind zunächst Daten zum Leistungsumfang und zur Kostensituation. Damit betriebsinterne oder interkommunale Vergleiche ermöglicht werden, ist es notwendig, die absoluten Zahlen ins Verhältnis (Kennzahlen) zu setzen. Für die Feuerwehr sollen strategisch bedeutsame Kennzahlen erarbeitet und festgelegt werden, um u.a. einen Vergleich mit anderen Feuerwehren von Städten etwa gleicher Größe bzw. Einwohnerzahl wie Duisburg herbeizuführen. Bei diesen Kennzahlen geht es sowohl um monetäre wie auch nicht monetäre Zahlen. Mit der Erarbeitung von Kennzahlen soll die Aufmerksamkeit auf Stärken, Schwächen und Besonderheiten gerichtet werden, um weiterführende Fragen auszulösen und damit Analysen vorzubereiten, die wiederum im Rahmen des QMS Handlungspotentiale aufzeigen.

Für den Aufbau und die Fortführung eines funktionierenden Qualitätsmanagementsystems wie auch für die Erarbeitung und Festlegung von Kennzahlen bei der Feuerwehr soll eine Stelle im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geschaffen werden.

### **9.2.10 Freiwillige Feuerwehr**

Die 13 Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr mit ihren aktuell <sup>48</sup>829 Angehörigen bedürfen einer Betreuung und Führung. Dies bedeutet eine zentrale Verwaltung (Personal, Ausbildung, bauliche Unterhaltung) und eine aktive dienstliche Aufsicht. Vor dem Hintergrund der weiteren Intensivierung der Einbindung in den Einsatzdienst befindet sich die Freiwillige Feuerwehr Duisburg derzeit in einer Umbruchphase. Es sind umfangreiche detaillierte Analysen der aktuellen Leistungsstärke in den Löschzügen notwendig, um individuelle Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zu erarbeiten. Auch zu deren Umsetzung ist eine langfristige intensive Unterstützung seitens der Berufsfeuerwehr notwendig.

---

48 Stand: März 2012

Unabhängig davon bedarf es eines zentralen Ansprechpartners mit hoher Verfügbarkeit für die ehrenamtlichen Mitglieder der FF. Da der Amtsleiter der Berufsfeuerwehr Kraft Gesetzes auch Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist, muss er seinen Führungsaufgaben auch in diesem Bereich nachkommen können. Die Personalausstattung für diese Aufgaben (Anteilig ein Sachbearbeiter, ein Sachgebietsleiter, Vollzeitäquivalent zusammen ca. 0,7) ist bereits jetzt zu gering. Die Aufstockung um einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist erforderlich.

Pro Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr soll zukünftig eine Jugendfeuerwehr-Gruppe mit je 24 Jugendlichen eingerichtet werden. Hierzu sind Finanzmittel bereit zu stellen.

### 9.2.11 Sport und Ernährungsberatung

Die Notwendigkeit der körperlichen Fitness für Feuerwehrangehörige ist aufgrund der mitunter äußerst hohen körperlichen Belastung im Einsatzfall unbestritten. Die 2002 veröffentlichte STATT<sup>49</sup>-Studie wird durch medizinische Untersuchungsergebnisse des Instituts für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin der Stadt Duisburg bestätigt. Danach ist die körperliche Verfassung von Feuerwehrangehörigen verbesserungswürdig. Derzeit wird seitens der Feuerwehr ein Konzept zur körperlichen Ertüchtigung inklusive Ernährungsberatung erarbeitet. Bisher liegen noch keine abschließenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe vor. Kernpunkte des Konzepts werden aber die verpflichtende Teilnahme am Dienstsport, die Ausstattung der Feuer- und Rettungswachen mit einheitlichen Sportplätzen und einheitlichen Geräten für den Muskelaufbau sowie das gezielte Training zur Stärkung des Bewegungsapparats und des Herz-Kreislauf-Systems sein. Die vorrangige Nutzung nach dem Schulsport von städtischen Sporthallen durch die Feuerwehr in einem bestimmten Zeitfenster soll ebenfalls untersucht werden. Neben den materiellen Erfordernissen ist die professionelle Anleitung durch einen qualifizierten Trainer wesentlich für die Verbesserung des Gesundheitszustandes. Die Entwicklung, die Überwachung und Durchführung gezielter Trainingsprogramme soll von einer qualifizierten Fachkraft vorgenommen werden. Hierbei kann möglicherweise auch auf eine(n) entsprechend aus- oder vorgebildete(n), evtl. noch speziell zu schulende(n) Mitarbeiter/in des Fachkräfteservice-Pools zurückgegriffen werden. Alternativ wird die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Praxen für Physiotherapie geprüft, um von dort die notwendige fachliche Unterstützung zu erhalten.

---

49 Finteis, T., Oehler, J.-C., Genzwürker, H., Hinkelbein, J., Dempfle, C.-E., Becker, H., Ellinger, K.: Stressbelastung von Atemschutzgeräteträgern bei der Einsatzsimulation im Feuerwehrübungshaus an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg (STATT-Studie), 2002

### **9.2.12 Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung**

Bei der Feuerwehr hat in der technischen Ausstattung die persönliche Schutzausrüstung (PSA) einen großen Umfang und hohen Stellenwert. Zu den PSA zählen u.a. Atemschutzgeräte, Tauchgeräte, Schutzkleidung für Brand-, Rettungsdienst, technische Hilfeleistungs- und ABC-Einsätze. Die Beschaffung (Planung, Marktanalyse, Konzeptionierung, Ausschreibung) persönlicher Schutzausrüstung (PSA) hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Zum einen haben die rechtlichen und formellen Anforderungen erheblich an Umfang und Qualität zugenommen, zum anderen ist die Technik deutlich komplexer geworden. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an den Beschaffer gestiegen, es bedarf eines höheren Arbeitszeitanteil (volle Stelle) eines im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst qualifizierten Mitarbeiters.

### **9.2.13 Wachvorsteher**

Jede der sechs Feuer- und Rettungswachen wird von einem Mitarbeiter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst disziplinarisch und aufsichtsführend betreut. Der hierfür notwendige Zeitanteil im entsprechenden GVP des MA wird mit ca. 25% beziffert. Bisher wurden diese Wachvorsteheraufgaben Sachbearbeitern (gD) zusätzlich übertragen. Die dadurch reduzierten Arbeitszeitanteile für die Sachbearbeitung wurden nicht aufgefangen und führten zu Qualitätseinbußen in der Sachbearbeitung. In Anlehnung an die Aussagen eines externen Gutachters, sollen zukünftig diese Wachvorsteheranteile vergrößert (35%) und zur Stärkung der Sachgebietsarbeit von zusätzlichem Personal gesondert wahrgenommen werden.

### **9.2.14 Sachgebiet 43 (Gefahrenabwehrplanung)**

Die Gefahrenabwehrplanung (SG43) umfasst sämtliche einsatztaktischen und -organisatorischen Belange der Feuerwehr mit dem Ziel bei jeder Gefahrensituation die erforderlichen Einheiten und Maßnahmen einsetzen zu können. Beispielhaft seien die Verpflichtung zur Erstellung von externen Notfallplänen und die Themenkomplexe Umweltschutz und Übungen zum Zweck der Überprüfung o.g. Notfallpläne genannt. Auch werden Beschaffungen von Umweltschutzkomponenten durchgeführt. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung muss das Sachgebiet personell gestärkt werden.

## 9.3 Fahrzeugpark der Feuerwehr

### 9.3.1 Einsatzfahrzeuge

#### 9.3.1.1 Konzeption

In den vergangenen Jahren mussten aufgrund der Haushaltslage immer wieder notwendige Ersatzbeschaffungen geschoben oder zugunsten noch dringenderer Beschaffungen zurückgestellt werden. Im Jahr 2008 ist bei der Berufsfeuerwehr die grundsätzliche Entscheidung getroffen worden, bei Neubeschaffungen der Löschfahrzeuge wie in anderen Bereichen des Fuhrparks der Berufs- bzw. Freiwilligen Feuerwehr bereits seit Jahren praktiziert auf genormte Fahrzeuge zurückzugreifen. Das bedeutet, dass bei Ersatzbeschaffungen die vorhandenen großen dreiachsigen Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF 28/40 durch genormte, zweiachsige Löschfahrzeuge (H)LF 20 ersetzt werden. Bislang wurden für die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr vier verschiedene Löschfahrzeugtypen technisch sehr unterschiedlicher Bauart verwendet. Aus technischen wie wirtschaftlichen Gründen sollen diese zukünftig auf eine möglichst einheitlichen technischen Basis verwirklicht werden. Konzeptionelles Ziel ist daher die Umstellung auf Einheitslöschfahrzeuge sowohl für die BF wie auch FF als Basisfahrzeuge. Diese werden, wie bisher auch, durch Hubrettungs- und Führungsfahrzeugen sowie auf Duisburger Erfordernisse zugeschnittene Sonderfahrzeuge ergänzt.

Die Umstellung auf die neuen Löschfahrzeuge kann zu einem großen Teil im Rahmen von Ersatzbeschaffungen über mehrere Jahre gestreckt werden. Die entsprechend ihrem technischen Zustand und ihrem Alter zur Ersatzbeschaffung anstehenden Dreiachs-Löschfahrzeuge (Ersatzbeschaffungswert: ca. 500.000,-- €) der Berufsfeuerwehr werden durch jeweils zwei Norm-Löschfahrzeuge (jeweils ca. 250.000,-- €) ersetzt. Nach einem Zeitraum von sechs Jahren sind auf allen Feuerwachen der Berufsfeuerwehr die Dreiachs-Löschfahrzeuge ersetzt. Danach werden die ersten Norm-Löschfahrzeuge bei der Berufsfeuerwehr durch Neufahrzeuge ersetzt und nach einem weiteren Jahr als sog. technische Reserve sowie einer Generalüberholung der Freiwilligen Feuerwehr für die weitere Nutzung (etwa 12 Jahre) übergeben. Auf sich ändernde Herausforderungen des Einsatzdienstes muss auch die technische Ausstattung der Feuerwehr angepasst werden. Dazu sind zukünftig auch die Beschaffung von neuen, bislang nicht vorgehaltenen Fahrzeugtypen notwendig. Dies hängt von den Ergebnissen entsprechender Einsatzkonzepte bzw. Machbarkeitsstudien ab. Beispielhaft seien genannt:

- ◆ Teleskop- Gelenkmaste
- ◆ Großventilatoren
- ◆ Schadstoffmesstechnik

Entsprechende Konzepte sind zum Teil in Arbeit, so dass bereits in der Geltungsdauer dieses Bedarfsplanes möglicherweise entsprechende zusätzliche Beschaffungen notwendig werden können.

Neben der grundsätzlichen Gleichausstattung und Gleichgestaltung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr auf allen Feuerwachen wird bei der Freiwilligen Feuerwehr das sich bereits in Umsetzung befindliche, abgestimmte Konzept „FF 2020“ weiter verfolgt. Das bedeutet, dass jeder Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr über 2 Löschfahrzeuge (H)LF 20(KatS), 1 Mannschaftswagen (MTF) und ggf. über ein Sonderfahrzeug verfügen soll. Mit einem Sonderfahrzeug (z.B. Wechselladerfahrzeug, Geräte- oder Schlauchwagen) wird der jeweilige Löschzug ausgestattet, wenn dem Löschzug besondere Aufgaben übertragen sind.

### 9.3.1.2 Fahrzeugbeschaffungen

Die zukünftigen Planungen und Annahmen für die Ersatzbeschaffungen im Fuhrpark der Feuerwehr gehen grundsätzlich von individuellen Wiederbeschaffungszeiträumen für Fahrzeuggruppen aus. Teilweise ist es jedoch unter Berücksichtigung der Einsatzanforderungen, der Gebrauchshäufigkeit und der Fahrzeugart notwendig, spezifische Beschaffungszeitpunkte festzulegen. In diese Überlegungen sind die Abrollbehälter eingeschlossen.

Da Feuerwehrfahrzeuge auf serienmäßigen Fahrgestellen aufgebaut werden, unterliegen auch sie der immer schneller voranschreitenden technischen Entwicklungen im Fahrzeugbau. Dies hat nicht nur zur Folge, dass die Technik immer komplexer und damit auch anfälliger wird. Insbesondere die Ersatzteilversorgung ist nur noch in einem stetig kürzer werdenden Zeitraum gewährleistet.

Folgende Nutzungszeiten werden unter Berücksichtigung der Abschreibungszeiten in der Kommunalverwaltung (KGST-Bericht 1/1999) festgelegt:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| ◆ Kleinfahrzeuge (PKW, KdoW, ELW 1, MTF) | 10 Jahre                      |
| ◆ Drehleiter                             | 15 Jahre                      |
| ◆ Geräte-/Rüstwagen/ELW 2                | 15 Jahre                      |
| ◆ Kranwagen                              | 20 Jahre                      |
| ◆ Löschfahrzeug                          | 20 Jahre (7 + 13 Jahre, s.o.) |
| ◆ Wechselladerfahrzeug                   | 20 Jahre                      |

Abrollbehälter und Anhänger je nach Art zwischen 20 und 40 Jahren.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Altersgrenzen nur dann ausgeschöpft werden können, wenn das Fahrzeug bis dahin den einsatztaktischen bzw. gesamtkonzeptionellen Anforderungen gerecht wird. Andernfalls ist nach kürzerer Zeit eine Aussonderung angezeigt, sofern nicht z.B. nach einem Umbau in der Werkstatt der Feuerwehr eine weitere Nutzung sinnvoll ist.

### 9.3.2 Feuerlöschboot

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses von 12.06.2006 hat die Stadt Duisburg, Feuerwehr und Zivilschutzamt das „*Entwicklungszentrum für Schiffstechnik und Transportsysteme e.V. (DST)*“ beauftragt, ein technisches und wirtschaftliches Konzept für die Sanierung bzw. Ersatzbeschaffung des Löschbootes der Feuerwehr Duisburg zu erstellen. Nach der Überprüfung der technischen Konzepte und Abschätzung der Beschaffungs- bzw. Betriebskosten sowie der Abschätzung der Kosten-Nutzen-Relation kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass nur ein Neubau des Löschbootes sinnvoll ist. Die Kosten für einen Neubau des Feuerlöschbootes sind wirtschaftlich, da nur hierdurch die durch technische Entwicklungen geänderten Anforderungen an ein Feuerlöschboot erfüllt werden können und gleichzeitig reduzierte Betriebskosten zu erwarten sind. Das technische Konzept für ein neues Feuerlöschboot sieht vor, analog dem jetzigen Konzept ein schnelles, kleineres Bergungsboot für die schnelle Rettung von im Wasser treibenden Personen sowie die medizinische Versorgung von Personen auf Binnenschiffen und ein großes Feuerlöschboot für die Sicherstellung von Brandschutz und technischer Hilfeleistung in den Duisburger Häfen und auf dem Rhein zu beschaffen.

### 9.4 Führungsstruktur im Feuerwehreinsatz

Neben den für den Grundschutz notwendigen Einsatzführungsdienst hat die Feuerwehr Duisburg für unterschiedliche besondere Risiken eine entsprechende Führungsstruktur (Führungskräfte, Führungsmittel und Führungsorganisation) vorzuhalten, damit bei allen möglichen Schadenereignissen eine Einsatzleitung mit dem Ziel der schnellen und effizienten Menschenrettung, der Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfeleistung eingerichtet werden kann. Die Struktur der Einsatzleitung wird durch folgende Randbedingungen beeinflusst:

- ◆ Abweichend vom Grundschutz muss die Führungsstruktur nicht an einem häufig sich wiederholenden „Standardereignis“, sondern an großen Schadenlagen, die noch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als beherrschbar einzustufen sind, dimensioniert werden. Für eine Großstadt wie Duisburg fallen unter solche Schadenlagen Extremwetterlagen (Sturm, Überschwemmungen) und/oder Ereignisse, bei denen eine große Zahl an Menschen betroffen sind, z.B. Zugunglück, Schadstoffaustritt / Gefahrstofffreisetzung, Brände in Krankenhäusern, in Wohnheimen, der U-Bahn oder im Industriebereich, Schiffshavarien.
- ◆ Damit sowohl Einsätze des Grundschatzes als auch Großereignisse bewältigt werden können, muss die Struktur des Einsatzführungsdienstes der Größe des Ereignisses angepasst sein. Zudem müssen bei einem Ereignis, das die Möglichkeiten der Stadt Duisburg übersteigt, die Einheiten der

Hilfsorganisationen, des Technischen Hilfswerks und überörtlicher Einsatzmittel an die Führungsstruktur der Stadt Duisburg zu adaptieren sein.

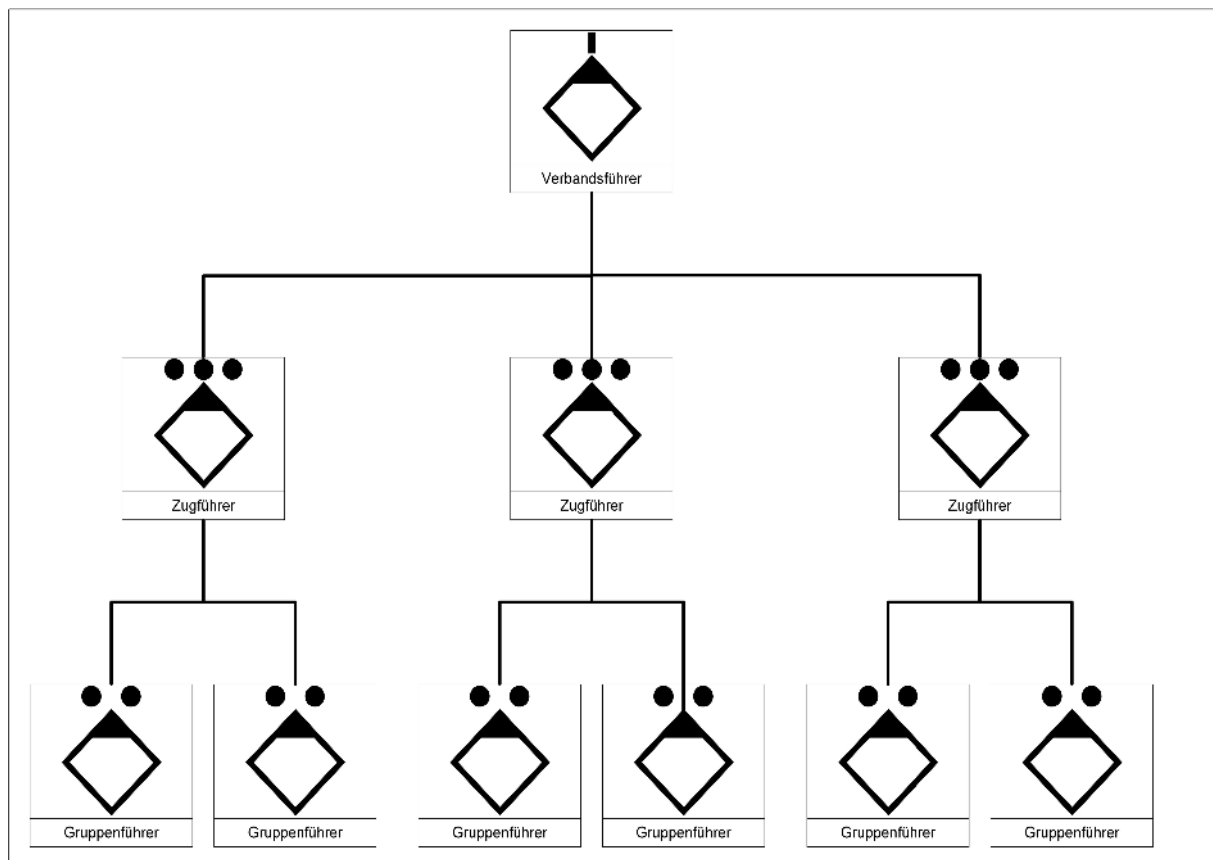


Abbildung 20: Führungsstruktur

Bei allen vorgenannten Schadenereignissen werden die Führungskräfte entsprechend der vorstehend abgebildeten Struktur (Abb. 20) sowohl an der Einsatzstelle als auch im rückwärtigen Bereich tätig:

- ◆ Verbandsführer: Einsatzleiter / Leiter rückwärtiger Bereich (höherer feuerwehrtechnischer Dienst, z.B. Beamter v. Direktionsdienst, BvD)
- ◆ Zugführer: Einsatzabschnittsleiter / Stabsfunktion (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst, z.B. Beamter v. Einsatzdienst, BvE inkl. Führungsassistent). Der Einsatzabschnittsleiter nimmt die Funktion des Zugführers ein; ihm sind mehrere Löscheinheiten der BF bzw. FF in unterschiedlichen räumlich oder funktionell (Menschenrettung, Brandbekämpfung, Löschwasserversorgung, Dekontamination, etc.) begrenzten Abschnitten unterstellt.
- ◆ Gruppenführer: Mehrere Unterabschnittsleiter / Führer einer Löscheinheit BF bzw. FF (gehobener bzw. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst).



Wachabteilungsführer BF im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Der Einsatzleiter an einer Großschadenstelle wird durch Führungsgehilfen sowie im rückwärtigen Bereich durch die Feuerwehreinsatzleitung (FEL) im Führungsraum auf der Feuerwache 1 (Duissern) unterstützt.

Um eine Einflussnahme auf das Einsatzgeschehen im Sinne einer effektiven Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen und zu einem frühest möglichen Zeitpunkt in einem wesentlichen Umfang auf das Einsatzgeschehen einwirken zu können, müssen als **Mindestanforderungen** die folgenden Randbedingungen eingehalten werden:

- ◆ Eintreffen des BvE an der Einsatzstelle innerhalb von 14,5 Minuten nach der Notrufannahme.
- ◆ Besetzung der FEL in Stabstruktur innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung.

Eine Umsetzung der o.g. Führungsstruktur erfordert einen entsprechenden Personalbestand, um Mehrarbeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten.

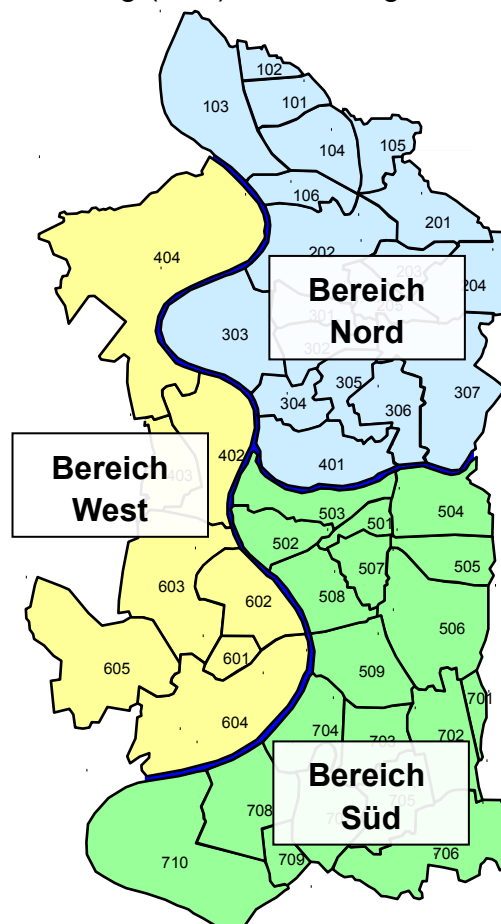


Abbildung 21: Aufteilung des Stadtgebietes Duisburg in drei große Bereiche  
Quelle: LUELF & RINKE

## 9.5 ABC-Schutz-Konzept

### 9.5.1 Künftige Ausrichtung der ABC-Einheiten

#### 9.5.1.1 Strahlenschutz

Die Einrichtung einer speziellen Strahlenschutzeinheit, analog dem Chemiezug auf Wache 5, ist vorgesehen. Die Einheit wird sich aus Einsatzkräften des Löschdienstes ergeben, die in Zusatzfunktion die Aufgabe bei einem Strahlenschutz Einsatz übernehmen. Aus einsatztaktischen Gründen ist eine Entscheidung, welche Wache diese Funktion übernehmen soll, noch nicht gefallen.

Mittelfristig ist zudem der Ersatz des vorhandenen AB-Strahlenschutz geplant. Das derzeitige System ist veraltet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die

Messausstattung wurde in den letzten Jahren sukzessive dem Stand der Technik angepasst.

#### **9.5.1.2 Umweltzug**

Die Umweltschutzeinheit verfügt über einen Abrollbehälter Umweltschutz. Bei dem AB-Umweltschutz handelt es sich um ein veraltetes System, welches nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Der Behälter wurde in der Vergangenheit durch Umbau aus einem alten System entwickelt. Eine Ersatzbeschaffung, inklusive Beladung, ist kurzfristig geplant. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf etwa 250.000 € (inklusive Beladung).

Für die ABC-Ausbildung stehen keine speziellen Gerätschaften zur Verfügung. In diesem Fall wird auf das Einsatzgerät des AB-Umweltschutz zurückgegriffen. Dies hat jedoch Nachteile für die Einsatzbereitschaft des Umweltzuges. Mit der kurzfristigen Neubeschaffung eines AB-Umweltschutz wird das alte System, inklusive der Beladung, für die notwendige ABC-Ausbildung eingesetzt.

#### **9.5.1.3 Dekontamination**

Der Löschzug Homberg der Freiwilligen Feuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr am Dekontaminationsplatz. Ziel ist, alle Mitglieder des Löschzuges entsprechend für die Aufgabe ABC-Dekontamination P/G<sup>50</sup> auszubilden. Voraussetzung dafür sind ein bestandener Grund- und Atemschutzlehrgang der Feuerwehrangehörigen. Durchschnittlich hat ein Löschzug in Duisburg zwischen 35 und 45 Mitglieder. Damit steht künftig ausreichend Personal für den Dekontaminationsplatz zur Verfügung, so dass auch bei größeren oder langwierigen Einsätzen ein Austausch der Kräfte zugintern erfolgen kann.

Mit der Lieferung der Beladung für das Dekon-P Fahrzeug vom Bund sollen alle Löschzugmitglieder des Löschzuges Stadtmitte in der Aufgabe ABC-Dekontamination P/G ausgebildet werden. Voraussetzung dafür sind ein bestandener Grund- und Atemschutzlehrgang der Feuerwehrangehörigen. Der Einsatz der Dekoneinheit Stadtmitte wurde bereits weiter oben beschrieben.

#### **9.5.1.4 Ausbildungsbedarf**

Voraussetzung für alle Mitglieder der Dekoneinheit ist der bestandene Grundlehrgang sowie ein erfolgreich abgeschlossener Atemschutzlehrgang und Atemschuthtaglichkeit.

- ◆ ABC-Dekontamination P/G (mindestens 35 Std.)

#### **9.5.1.5 Messeinheiten**

Neben der bereits im Aufbau befindlichen Messgruppe des Löschzuges Friemersheim, soll eine weitere Messgruppe im Duisburger Süden eingerichtet werden. Hierfür ist der Löschzug Huckingen vorgesehen.

Beide Messgruppen sollen über eine Stärke von 24 Feuerwehrangehörigen verfügen.

---

50 Dekon-P: Dekontamination von Personen, Dekon-G: Dekontamination von Gerät

Dies ist der dreifache Personalansatz für Einsatzaufgaben der freiwilligen Feuerwehr. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Einsatzfall zwei Messfahrzeuge je Gruppe mit jeweils 4 Feuerwehrangehörige besetzt werden. Für die Ausbildung der Messkräfte sind der bestandene Grundlehrgang sowie der Atemschutzlehrgang erforderlich. Die Ausbildung wird gestaffelt erfolgen. Alle Mitglieder der Messgruppen werden einen „Grundlehrgang Messen“ durchlaufen. Zusätzlich werden ausgewählte Feuerwehrangehörige am Erkundungskraftwagen ausgebildet, sofern ein solches Fahrzeug im Löschzug vorhanden ist. Grundlage hierfür ist der Lehrgang „ABC-Erkundung“. Jeder Messgruppe sollen künftig zwei Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Für den Löschzug Friemersheim sind dies der vorhandene Erkundungskraftwagen des Bundes sowie einen Mannschaftstransportwagen mit einfacher, transportabler Messausstattung. Der Wagen ist zudem so ausgestattet, dass von dem Fahrzeug eine Messleitung bei kleinen und mittleren Einsatzlagen durchgeführt werden kann.

Für den Löschzug Huckingen sieht die Planung einen Mannschaftstransportwagen mit einfacher, transportabler Messausstattung vor. Auch dieses Fahrzeug ist so ausgestattet, dass eine Messleitung bei kleinen und mittleren Einsatzlagen durchgeführt werden kann. Als zweites Fahrzeug ist eines vorgesehen, welches mit einfacher, transportabler Messausstattung ausgerüstet ist. Die Messausstattung der Messgruppen orientiert sich an den Duisburger Verhältnissen der chemischen Industrie. Sollte Duisburg ein weiteres Erkundungskraftfahrzeug erhalten, wird dieses der Messgruppe Huckingen zugeteilt.

Der Abschnitt Messen bedarf einer koordinierenden Messleitung. Durch diese werden Messpunkte vorgegeben, Messdaten ausgewertet und zusammengefasst sowie für die Einsatzleitung aufbereitet. Um eine Messleitung bzw. eine Messabschnittsleitung bilden zu können, werden zwei Mannschaftstransportwagen z.B. mit Schreibfläche, Fax, Telefon, zwei Funksystemen und Magnetwand ausgestattet. Mit dieser Grundausstattung kann eine Messleitung organisiert werden.

#### **9.5.1.6 Kosten**

Je Messgruppe werden zwei Fahrzeuge mit Messtechnik ausgerüstet. In Friemersheim wurde ein Teil der Messtechnik bereits mit dem Erkundungskraftwagen des Bundes ausgeliefert. Für die Zusatzbeladung nach Duisburger Modell entstehen für dieses Fahrzeug Kosten in Höhe von ca. 6.000 €. Für die Mess- und Probenahmetechnik des zweiten Fahrzeugs entstehen Kosten in Höhe von etwa 11.000 €. In Summe ergeben sich somit rund 17.000 € Anschaffungskosten für Friemersheim.

Für die Messgruppe Huckingen, welche derzeit über keine messtechnische Ausrüstung verfügt, entstehen für Mess- und Probenahmetechnik pro Fahrzeug Kosten in Höhe von ca. 11.000 €. D.h. für die Grundausstattung der Messgruppe Huckingen betragen die Kosten rund 22.000 €. Für die messtechnische Grundausstattung beider Messgruppen entstehen Anschaffungskosten in Höhe von ca. 40.000 €. Die jähr-

lichen Kosten für Wartung und Ersatzbeschaffung liegen gemittelt bei rund 5.000 €.

### 9.5.2 Messkonzept NRW

Von Seiten des Landes NRW wurde das Messkonzept NRW publiziert. Es handelt sich um ein zweistufiges Konzept. Die erste Stufe ist eine Einheit für die überörtliche, nachbarschaftliche Hilfe, welche durch eine Gemeinde gestellt wird. Die zweite Stufe ist eine überregionale Hilfe, die sich aus den Ressourcen eines Regierungsbezirks zusammenstellt. Das Konzept soll innerhalb der nächsten Jahre landesweit umgesetzt werden. Es umfasst Leistungen durch den Bund, das Land sowie die Gemeinden.

#### Stufe 1:

Die Einheit besteht aus einem Einsatzleitwagen ELW 1, zwei Erkundungskraftwagen sowie drei Messtruppfahrzeugen (einfache Fahrzeugart, z.B. VW-Bus mit mindestens vier Sitzplätzen) mit einfacher Messtechnik (transportabel). Ein Messleitführer (Zugführer), ein Fachberater sowie sechs Gruppenführer gehören zu den insgesamt 25 Kräften, die für den Messzug Stufe 1 benötigt werden.

#### Stufe 2:

Diese Einheit besteht aus einem ELW 2 und fünf Erkundungskraftwagen. Der ELW 2 wird im Regierungsbezirk an eine feste Gemeinde vergeben. Die Erkunder werden von Gemeinden des Regierungsbezirks gestellt. Maximal zwei Erkundungskraftfahrzeuge mit acht Fm (SB) können demnach von der Feuerwehr Duisburg gestellt werden.

Vom Land bzw. Bund werden zwei Erkundungskraftwagen gestellt. Die Stadt Duisburg stellt:

- ◆ Personal der Messeinheiten, d.h. Messleitung, Fachberater Chemie und Messkräfte
- ◆ Einsatzleitwagen der Stufe 1 (ELW 1)
- ◆ Drei Messtruppfahrzeuge
- ◆ Messausrüstung für drei Messtruppfahrzeuge gemäß vfdb<sup>51</sup>-Richtlinie 10/05

Die Kosten für die durch die Gemeinde zu stellende Messtechnik beläuft sich für die Erstausrüstung auf rund 30.000 €. Die laufenden Kosten für Wartung und Ersatzbeschaffung belaufen sich jährlich auf rund 4.000 €.

#### 9.5.2.1 Ausbildungsbedarf

Alle Mitglieder der Messgruppen müssen über einen Grundlehrgang verfügen und Atemschutzgeräteträger sein. Sie stellen zudem den Personalpool der Messkräfte für den Messzug NRW (beide Stufen). Hinzu kommen Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr

---

51 Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes

für die Bereiche Messleitung und Fachberater, ggf. auch Gruppenführer. Je nach Qualifikation und Einsatzgebiet sind spezielle Ausbildungen bei der Feuerwehr Duisburg bzw. am Institut der Feuerwehr in Münster erforderlich:

- ◆ Lehrgang im Umgang mit einfacher Messtechnik und Messstrategien (ca. 30 Std.)
- ◆ ABC-Einsatz (alt ABC-I) für alle Kräfte des Messzuges NRW (ca. 70 Std.)
- ◆ ABC-Erkundung (für Bedienpersonal Erkundungskraftwagen) (ca. 35 Std.)
- ◆ Führer im ABC-Einsatz (ca. 70 Std.)

## **10 Lösungsvorschläge**

### **10.1 Wachen- und Gerätehausstandorte**

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Schutzziels umzusetzen.

#### **10.1.1 Verlegung der Löscheinheit der Feuerwache 1**

Die 10 Funktionen zur Erfüllung des Schutzziels 1 sind an einen neuen Standort im stadtmittlen Bereich zu verlegen. Ausreichend ist eine Wache, die genau diese Kräfte und die notwendigen Fahrzeuge aufnimmt. Die bestehende Wache kann weiterhin für die Sondereinheiten und -fahrzeuge, die Leitstelle, die Rettungsassistentenschule und die Branddirektion genutzt werden. Der Löschzug 110 und die Sondereinheit 120 der Freiwilligen Feuerwehr können die freiwerdenden Räumlichkeiten teilweise übernehmen, so dass der Neubau eines Zuggerätehauses entfallen kann.

#### **10.1.2 Verlegung der Feuerwache 6**

Auf Grundlage der bestehenden Planung wird die Feuerwache 6 altersbedingt durch einen Neubau ersetzt. Mit einem Neubau in der Nähe der Kreuzung Neue Krefelder Straße/Jägerstraße soll diesem Umstand und den geographischen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Dort sind die Löschzüge 610 und 630 der Freiwilligen Feuerwehr (Rheinhausen) zu integrieren.

#### **10.1.3 Verlegung des Löschzuges 110**

Der Löschzug 110 wird an der Wache Wintgensstraße stationiert. Hierfür ist kein neues Gerätehaus zu errichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Löscheinheit 1 der Berufsfeuerwehr von der Wintgensstraße an einen neuen Standort verlegt wird.

#### **10.1.4 Neubau von Gerätehäusern**

Für die Löschzüge 210, 310, 410, 710 und 730 sind neue Zuggerätehäuser zu errichten bzw. vorhandene Standorte anzupassen.

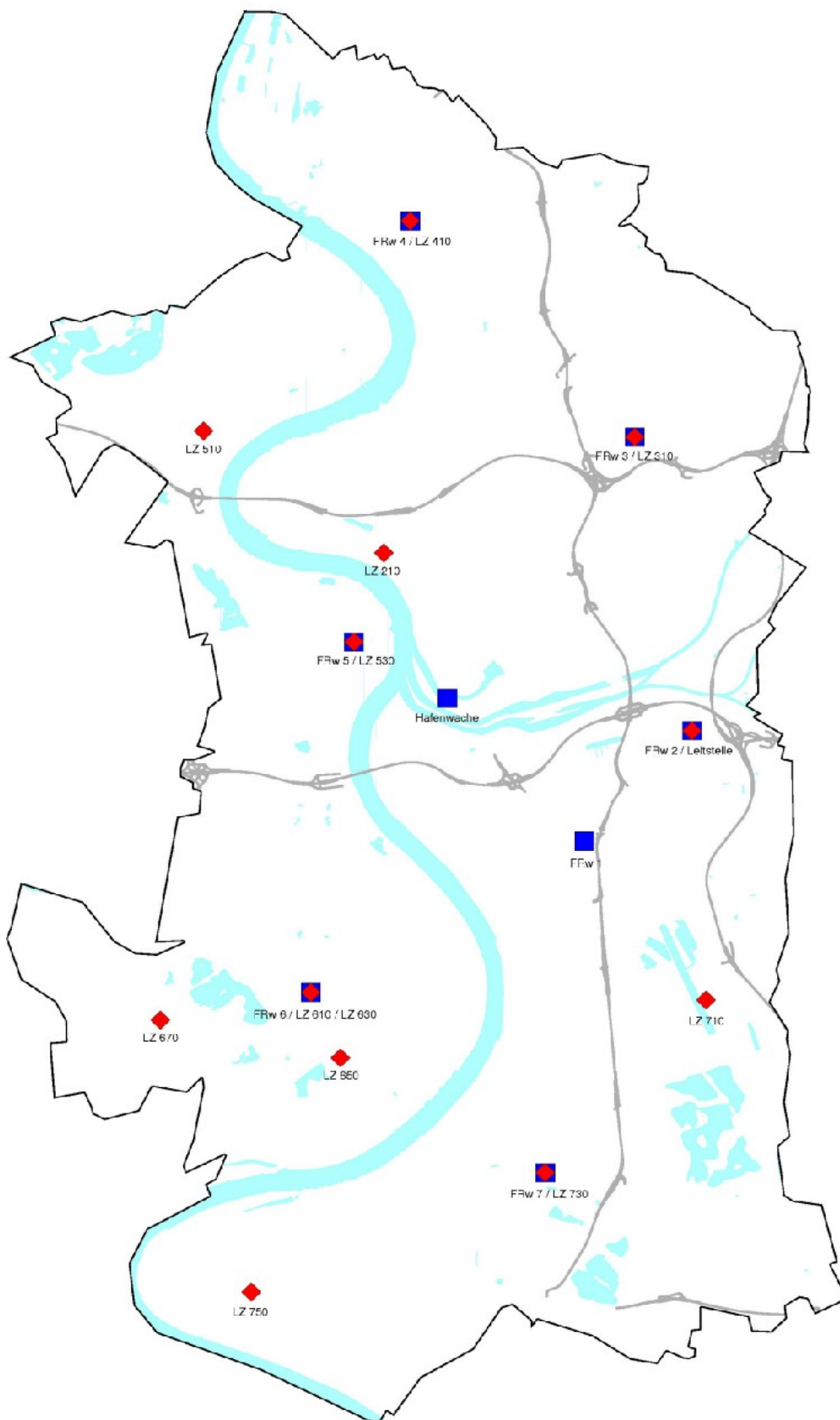


Abbildung 22: Darstellung der Standorte der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr nach Abschluss aller Maßnahmen

## 10.2 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

Die Zusammenlegung einzelner Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in gemeinsame Zuggerätehäuser hat mehrere positive Effekte. Die Einsatzverfügbarkeit der Fahrzeuge wird sicherer, da ein größerer Personalpool zur Besetzung der Fahrzeuge zur Verfügung steht; die eine Gruppe verstärkt die andere. Die Anzahl der Standorte und somit die Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten der Gebäude werden geringer. Die Attraktivität der Standorte steigt, weil dort mehr Kräfte und Fahrzeuge bereitgehalten werden, wodurch mehr Interesse bei potentiellen neuen Feuerwehrmitgliedern geweckt wird. Im Bereich der Feuerwehr sind daher folgende organisatorische Maßnahmen umzusetzen:

### zukünftige Erstausrücker:

Löschzüge 210, 510, 670, 710, 730 und 750

### zukünftige Zweitausrücker:

Löschzüge 310, 410, 530, 650, 670, 730

Dem Löschzug 730 wird darüber hinaus die Sonderaufgabe „Messen“ übertragen. Eine weitere Wasserversorgungskomponente wird im Löschzug 710 eingerichtet. Geprüft wird noch die Einrichtung einer Einheit für erweiterbare Aufgaben der technischen Hilfeleistung beim Löschzug 310.

## 10.3 Führungsdienst

Für die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Führungskräfte im Rahmen der in Kap. 9.4 dargestellten Führungsstruktur sind die folgenden Verfügbarkeiten erforderlich bzw. neu zu definieren:

1. Neben den zurzeit vorhandenen Führungskräften **BvE<sup>52</sup>-Süd** und **BvE-Nord** ist organisatorisch die dritte Führungskraft **BvE-West** einzuführen. Die Einführung des BvE-West löst intern den sog. BvC ab, der u.a. wochentags ab 16:00 Uhr und an Wochenenden für das Ordnungsamt die Einweisung nach dem PsychKG durchführt und für Aufgaben im rückwärtigen Bereich zu Verfügung steht. Diese Aufgaben werden nun dem ebenfalls neu einzurichtenden Lagedienstführer übertragen (Näheres im Anhang).
2. Das Führungsmittel des Direktionsdienstes (z.B. Einsatzleitwagen 2) muss innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung betriebsbereit vor Ort, d.h. an der Einsatzstelle sein. Gleiches gilt für die Führungsgehilfen des Einsatzleiters (BvD) an Großschadenstellen. Zu diesem Zweck wird eine Ruf-

---

52 BvE = Beamter vom Einsatzdienst. Es handelt sich um einen MA des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes



bereitschaft für zwei MA gD eingeführt.

3. Der Ausbau des Stabsraums für die operativ-taktisch arbeitende Feuerwehr-Einsatzleitung (FEL) muss abgeschlossen und die noch notwendigen technischen Erweiterungen bereitgestellt werden.
4. Der Stabsraum für den administrativ-organisatorisch arbeitenden Krisenstab muss hergerichtet und technisch den Notwendigkeiten für eine erfolgreiche Stabsarbeit angepasst werden.

#### 10.4 Verbesserung der Hilfsfrist

Die Hilfsfrist beginnt aus Sicht des Hilfesuchenden mit dem Anruf in der Leitstelle der Feuerwehr Duisburg und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle. Maßgebliche Zeitabschnitte innerhalb dieser Hilfsfrist sind

- ◆ die Dispositionszeit
- ◆ die Ausrückezeit
- ◆ die Fahrzeit

Die Auswertung der **Dispositionszeit** von durchschnittlich 1 Minute und 16 Sekunden zeigt, dass die Leitstelle der Feuerwehr Duisburg damit die Vorgabe der AGBF (1 Minuten und 30 Sekunden) zeitlich unterschreitet.

Die **Ausrückezeit** wird neben organisatorischen Komponenten (u.a. Laufwege innerhalb der Feuerwachen) durch technische / bauliche Maßnahmen (optische und akustische Alarmierung, Lagerung der Einsatzschutzkleidung in unmittelbarer Nähe der Einsatzfahrzeuge, usw.) beeinflusst. Daher müssen auf allen Wachen die Ausrückezeiten genau analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist eine Arbeitsgruppe zwecks Untersuchung und Optimierung der Ausrückezeiten eingerichtet. Die Ergebnisse lagen bei Druck des Brandschutzbedarfsplans noch nicht vor.

Den größten Anteil an der Hilfsfrist stellt die **Fahrzeit** zur Einsatzstelle dar. Diese ist durch die Feuerwehr nur bedingt beeinflussbar, denn für ein schnelles Eintreffen der Feuerwehr am Einsatzort sind neben den allgemeinen verkehrstechnischen Vorgaben insbesondere die speziellen Verhältnisse im Straßenverkehr von ausschlaggebender Bedeutung, da die Fahrzeiten der Einsatzfahrzeuge durch die verkehrstechnische Infrastruktur (Vorbehaltsstraßennetz) und die Verkehrsdichte bestimmt werden.

#### 10.5 Verbesserung des Vorbehaltsstraßennetzes

Das Vorbehaltsstraßen- und Rettungswegenetz der Stadt Duisburg ist seit dem Ratsbeschluss vom 19.11.1990 in zunehmendem Maß baulich verändert worden. Zu den geplanten Veränderungen wurde die Feuerwehr zur Darstellung von möglichen ein-

satztaktischen Notwendigkeiten in der Vergangenheit zwar beteiligt, jedoch wurde den stadtplanerischen Vorgaben zu Lasten der Einwände der Feuerwehr wiederholt eine überragende Bedeutung zu gemessen.

Der fortschreitende Rückbau von Lichtsignalanlagen und die damit verbundene Errichtung von Kreisverkehrsplätzen, der Einbau von Mittelinseln (Querungshilfen) auf Vorbehaltsstraßen sowie deren Verkehrsberuhigung stellt eine erhebliche Behinderung der Fahrzeuge der Feuerwehr dar. In der Kombination mit einer hohen Verkehrsdichte haben solche Einschränkungen einen Einfluss auf die Durchschnittsgeschwindigkeit, mit der die Fahrzeuge der Feuerwehr zur Einsatzstelle fahren. Die Ermittlung von Fahrzeiten bei Löschfahrzeugen der Feuerwehr u.a. mittels Bordcomputer haben ergeben, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit nur noch 36 km/h beträgt .

Das Ziel muss sein, dass zumindest zukünftig keine weiteren baulichen Veränderungen am Vorbehaltsstraßen- und Rettungswegenetz vorgenommen werden, damit dadurch die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht weiter negativ beeinflusst wird. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch Rückbau oder andere geeignete Modifizierungen das Vorbehaltsstraßen- und Rettungswegenetz im Sinne der Feuerwehr und damit der Sicherheit der Bevölkerung positiv verändert werden kann.

**Verlängerte Fahrzeiten der Einsatzfahrzeuge führen zu einer maßgeblichen Verschlechterung der Hilfsfristen!**

## **10.6 Mitgliederentwicklung bei der Freiwilligen Feuerwehr**

Entsprechend einem bundesweiten Trend ist auch in Duisburg die Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr stetig rückläufig. Um die Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr auf das notwendige Maß zu bringen bzw. zukünftig zu halten, sind gezielte aktive Maßnahmen zur Mitgliederwerbung zu ergreifen. Es ist zu analysieren, ob es örtliche Gründe für den Rückgang gibt, welche Zielgruppen zu Anwerbung gezielt angesprochen werden sollen oder ob z.B. durch interne organisatorische Maßnahmen eine Steigerung der Verfügbarkeit der Feuerwehrangehörigen möglich ist. Dementsprechend sind Werbemittel zu erstellen bzw. zu erwerben. Werbeveranstaltungen sind zu organisieren und durchzuführen. Insbesondere ist der Förderung der Jugendfeuerwehr ein besonderer Schwerpunkt zu widmen, da erfahrungsgemäß hieraus der größte Anteil des Nachwuchses resultiert.

## **10.7 Personalqualifikation**

Grundsätzlich muss die Fortbildung intensiviert werden, damit wissenschaftliche Weiterentwicklungen zur Verbesserung der eigenen Fähigkeiten, zur effektiveren Hilfeleistung und zur Vermeidung von Schäden in die tägliche Arbeit einfließen. Dazu gehört u.a. das Erlernen neuer Löschtaktiken und -strategien, die patientenorientierte Rettung aus verunfallten Fahrzeugen, das Verhalten im Umgang mit Gefahrstoffen oder der Einsatz von neuen, technisch weiterentwickelten Geräten. Aber auch die Qualifikation der Fahrer erfordert ein höheres Augenmerk.

Für die Fortbildung bei der Feuerwehr muss der pauschale finanzielle Ansatz für Fortbildungsmaßnahmen und Dozenten honorare in Höhe von zurzeit etwa 40.000 € auf die tatsächlich benötigte Summe angepasst werden.

## 10.8 Personalbedarf

### 10.8.1 Stellenbedarf des Amtes 37

In Anlehnung an die gutachterlichen Aussagen von LUELF & RINKE entsteht der nachfolgende Personalbedarf.

| Org-Einheit               | Ist-Stellen | Neue Stellen | Funktionsbezeichnung/<br>Laufbahn/neu                           | üpl. in<br>Planstelle |
|---------------------------|-------------|--------------|---|-----------------------|
| AL                        | 2,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-ÄLR                    | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-KGS                    | 0,0         | 1,5          | 0,5 m.D. (Verwaltung (VW))<br>1 g.D. (VW)                       | 1                     |
| 37-1 AbtL.                | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-1-Controller           | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-11-SGL                 | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-11-1                   | 6,0         | 1,0          | m.D. (VW; Haushalt)   | 1                     |
| 37-11-2                   | 5,0         | 2,5          | m.D. (VW; Gebühren-<br>abrechnung)                              | 1,5                   |
| 37-2                      | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-21                     | 4,0         | 1,0          | m.D. (VW)   | 1                     |
| 37-22<br>incl. Fahrschule | 5,0         | 3,0          | Ausbilder m.D. (fwt mit ED und<br>Fahrlehrer)                   | 1                     |
|                           |             | 4,0          | Ausbilder g.D (fwt)   |                       |
|                           |             | 1,0          | g.D. (VW; Sport und Ernährung)                                  |                       |
|                           |             | 1,0          | m.D. (VW, Sekretariat)  |                       |
|                           |             | 1,0          | g.D. (VW; Einstellungen und<br>Arbeitschutz)                    |                       |
| 37-QM                     | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-23                     | 7,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-3                      | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-31                     | 12,0        | 2,0          | m.D. (fwt mit ED,<br>Brandmeldeanlagen)                         | 1                     |
| 37-32                     | 2,0         | 1,0          | QM-Brandschutz g.D.<br>(fwt mit ED; Kennzahlen,<br>Controlling) |                       |
| 37-33                     | 4,0         | 3,0          | Fachanwendungsbetr. m.D.<br>(VW)                                | 3                     |

Abbildung 23: Stellenbedarf 37

Forsetzung:

| Org-Einheit                               | Ist-Stellen | Neue Stellen | Funktionsbezeichnung/<br>Laufbahn/neu   | üpl. in<br>Planstelle |
|---|-------------|--------------|---|-----------------------|
| 37-4                                      | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-41                                     | 4,0         | 2,0          | 1 m.D. (fwt mit ED;<br>Brandschutzerziehung)<br>1 m.D. (fwt ohne ED; Schulung<br>städt. MA) | 1                     |
|   |             | 2,0          | g.D. (fwt mit ED, Brandschau und<br>Öffentlichkeitsarbeit)                                  |                       |
| 37-42                                     | 6,0         | 1,0          | m.D. (fwt mit ED 30%;<br>Unterhaltung der FW-<br>Liegenschaften)                            |                       |
|   |             | 1,0          | g.D. (fwt mit ED, Planung und<br>Genehmigung von<br>Großveranstaltungen)                    |                       |
| 37-43                                     | 7,0         | 3,0          | g.D. (fwt mit ED, Einsatzplanung)   |                       |
| 37-5                                      | 1,0         | 0,0          |   |                       |
| 37-51                                     | 10,0        | 1,0          | m.D. (VW; KFZ-Mechaniker)   |                       |
| 37-52                                     | 6,0         | 1,0          | g.D. (fwt mit ED, SGL Zentrallager)   |                       |
| 37-53                                     | 2,0         | 1,0          | g.D. (fwt mit ED, Koordinierung<br>FF)  |                       |
| 37-54                                     | 4,0         | 2,0          | m.D (fwt mit ED 30%,<br>Atemschutz)   | 1                     |
| <b>Tagesdienst</b>                        | 95,0        | 36,0         |   | 11,5                  |
|   |             |              |   |                       |
| <b>FST (neu) x 4,99<br/>Ausfallfaktor</b> |             |              |   |                       |
| Disponent                                 | 0,0         | 5,0          | m.D.  |                       |
| Lagedienstführer                          | 0,0         | 0,0          | g.D.  |                       |
| <b>Summe</b>                              | <b>0,0</b>  | <b>5,0</b>   |   |                       |

Abbildung 24: Stellenbedarf 37

Summe neuer Stellen:

**Verwaltung: 11 m.D., 2 g.D.****Feuerwehr: 15 m.D., 13 g.D.****Üpl in Planstelle: 11,5**

Bei den vorgenannten Stellen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (mit jeweils 35% Einsatzdienstanteil), wird geprüft, ob das benötigte Personal im Rahmen des Aufstiegs in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst qualifiziert werden kann oder ob externe Einstellungen vorgenommen werden müssen.

### **10.8.2 Gesundheitsförderung**

Zur Verbesserung der körperlichen Fitness soll ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden. Das Ziel ist die bessere Ausstattung der Wachen mit Sportplätzen und Geräten sowie die professionelle Unterstützung bei der Durchführung des Dienstsports und der Ernährungsberatung. Damit soll den besonders bei den Feuerwehrangehörigen im Alter > 48 Jahre vermehrt auftretenden Gesundheitseinschränkungen durch den Feuerwehr- und Rettungsdienst entgegengewirkt werden, um die Zahl der einsatz- und alarmdienstuntauglichen Mitarbeiter bei der Berufsfeuerwehr zu senken.

### **10.8.3 Fahrertraining**

Um die Kraftfahrer der Feuerwehr Duisburg auf deren Einsatzaufgaben auf Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t vorzubereiten ist eine intensive Aus- und Fortbildung notwendig. Dies kann durch eine höhere Anzahl von Fahrstunden, gezieltes Fahrer- und Geländefahrtraining sowie die Nutzung eines Fahrsimulators erreicht werden. Diese Maßnahmen sollen zukünftig forciert werden, wobei die Aufstockung des Budgets für Aus- und Fortbildung in diesem Bereich unerlässlich ist.

### **10.8.4 Stabsausbildung**

Die Stabsausbildung umfasst sowohl die Ausbildung der Mitglieder der FEL als auch der Mitglieder des Krisenstabes und der Koordinierungsgruppe. Alle Mitglieder des Krisenstabes, der Koordinierungsgruppe sowie der FEL müssen umfassend und wiederkehrend aus- und fortgebildet werden. Die erlernten Mechanismen sind durch ständig wiederkehrende Übungen zu vertiefen und aufzufrischen. Um die genannten Anforderungen an den Krisenstab / die Koordinierungsgruppe sowie die FEL erfüllen zu können, ist es notwendig, personelle und materielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, da diese Aufgaben mit dem derzeitigen Personal der Feuerwehr wie auch der technischen Ausstattung nicht ausreichend erfüllt werden können. Dazu gehört auch die Beteiligung externer Stellen wie der AkNZ (Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz, Ahrweiler) und dem IdF (Institut der Feuerwehr, Münster/Westf.) zur Unterstützung der eigenen Arbeit.

### **10.8.5 Heißausbildung in der Wärmegewöhnungsanlage**

Seit 2009 hat die Feuerwehr Duisburg eine Wärmegewöhnungsanlage (WGA) in Eigenleistung errichtet und in Betrieb genommen. Mit dieser Anlage werden die Feuerwehrangehörigen der Berufsfeuerwehr wie auch der Freiwilligen Feuerwehr gezielt auf die Brandbekämpfung unter möglichst realen Bedingungen vorbereitet. Eine solche Anlage ist bei vielen Feuerwehren bereits Standard und hat sich in Duisburg schon nach den ersten Schulungen bewährt. Zukünftig muss die Anlage ausgebaut werden, um alle notwendigen Ausbildungsinhalte (z.B. Flash-Over-Training) zu schulen. Die Ausbildung ist sehr zeit- und personalintensiv und wird von Mitarbeitern der Feuerweherschule und aus den Wachabteilungen im Zuge der Mehrarbeit geleistet. Zukünftig werden auch Lehrgänge für Externe angeboten um einen Teil der Gesamtkosten zu decken.

### **10.8.6 Freiwillige Feuerwehr**

Die ständig steigenden Anforderungen an die Qualifikation insbesondere der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr hat in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen. Dies spiegelt sich auch in den letzten Änderungen der seitens des Innenministeriums vorgeschriebenen Ausbildungsvorgaben wider. Gleichzeitig hat jedoch die Fähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr, Ihre Ausbildung mit eigenen Ressourcen durchzuführen, abgenommen. Daraus resultiert eine Diskrepanz zwischen der notwendigen und der tatsächlichen Qualifizierung. Durch die zukünftig deutlich stärkere Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere auch zur Erreichung des Schutzzieles, sind kurzfristig umfangreiche Ausbildungsmaßnahmen notwendig. Dies kann nur mit Ausbildern der Berufsfeuerwehr bewerkstelligt werden. Aus Gründen der Effizienz der Lehrgänge sind diese auch in Blockform, also auch werktags tagsüber durchzuführen. Dies ist bislang aus Kostengründen unterblieben.

### **10.8.7 Mehrarbeitskonzept und Verfügerdienste**

Wie bereits in Kapitel 9.4 (Führungsstruktur im Feuerwehreinsatz) dargestellt, ist für die Umsetzung einer funktionierenden Führungsstruktur ggf. Mehrarbeit im gesetzlichen Rahmen erforderlich. Dies betrifft sowohl den gehobenen, als auch den höheren feuerwehrtechnischen Dienst. Darüber hinaus soll ein sogenannter Verfügerdienst installiert werden. Verfügerdienst bedeutet, dass täglich jeweils zwei Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes für eine Zeitspanne von etwa einer Stunde (z.B. zwischen 08:00 und 09:00 Uhr) telefonisch abrufbar sind, um bei Bedarf eine personelle Lücke in der Gesamttagesstärke auszufüllen.

## 10.9 Ersatzbeschaffungskonzept des Fuhrparks

### 10.9.1 Einsatzfahrzeuge

Unter Berücksichtigung der in Kap. 9.3 genannten Planungen sind für die Ersatzbeschaffungen im Fuhrpark der Feuerwehr die erforderlichen Beschaffungszeitpunkte im Anhang Kap. 13.3 dargestellt. Die finanziellen Aufwendungen ergeben sich daraus und fließen in die Haushaltsplanungen des jeweiligen Jahres ein.

Zur Abschätzung der Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung sind nachfolgend die aktuellen Preise für die jeweiligen Fahrzeugarten bzw. -gruppen angegeben. Es handelt sich jedoch nur um durchschnittliche Richtwerte, da die Preise für Fahrzeuge z.B. im Zuge der Preisentwicklung für Rohstoffe und der allg. Preissteigerung einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind:

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| ◆ Kleinfahrzeuge (PKW)       | 18.000 €          |
| (KdoW / ELW 1)               | 40.000 / 85.000 € |
| ◆ MTW                        | 30.000 €          |
| ◆ Drehleiter                 | 690.000 €         |
| ◆ ELW 2                      | 400.000 €         |
| ◆ Geräte-/ Rüstwagen         | 180.000 €         |
| ◆ Kranwagen                  | 800.000 €         |
| ◆ Löschfahrzeug              | 300.000 €         |
| ◆ Wechselladerfahrzeug, 9 t  | 120.000 €         |
| ◆ Wechselladerfahrzeug, 26 t | 200.000 €         |

### 10.9.2 Feuerlöschboot

Das Alter und der technische Zustand des Feuerlöschbootes sowie dessen Herstellungszeiten machen es notwendig, sehr frühzeitig mit den entsprechenden Planungen zu beginnen. Nach Vorlage des Leistungsverzeichnisses und Beschlussfassung des Rates auf der Basis des abgeschätzten Beschaffungspreises ist die Vergabe des Beschaffungsauftrages mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb europaweit auszuschreiben. Die Planungs- und Beschaffungskosten werden zurzeit auf 5 Mio. EUR geschätzt. Die Mittel sollen in die Finanzplanung der Jahre 2013 bis 2016 eingestellt werden.

Möglicherweise entfällt aber diese Neubeschaffung des Löschbootes, da zu Beginn des Jahres 2012 das Land NRW eine Arbeitsgruppe „Taktik und Technik“ installiert hat, in der gemeinsam mit den Feuerwehren, die über Löschboote verfügen, sowie den an Rhein anliegenden Städten und Kreisen die Grundlagen für die Neubeschaffung von Löschbooten auf dem Rhein durch das Land NRW geschaffen werden. In der vorgenannten Arbeitsgruppe wirkt auch die Feuerwehr Duisburg mit. Die Stadt



Duisburg kann somit von dieser Maßnahme profitieren. In diesem Fall hat die Stadt Duisburg zukünftig „nur“ die Betriebs- und Reparaturkosten für das vom Land NRW übereignete Feuerlöschboot zu tragen. Mit der Bereitstellung eines neuen Feuerlöschbootes für die Stadt Duisburg durch das Land NRW ist nicht vor 2014 zu rechnen. Die Neubeschaffung eines schnellen Bergungsbootes bleibt davon unberührt.

## 11 Fortschreibung

Der Brandschutzbedarfsplan dient als Grundlage für die Dimensionierung der Feuerwehr im Bereich Brandschutz / technische Hilfeleistung innerhalb der Stadt Duisburg. Der Brandschutzbedarfsplan sollte kontinuierlich überprüft und bei Bedarf, spätestens – in Anlehnung an den Rettungsdienstbedarfsplan – alle vier Jahre geändert werden. Daraus kann jedoch kein 4-Jahres-Rhythmus hergeleitet werden, weil der Bedarfsplan u.a. bei Bedarf zu ändern ist.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan ist die grundsätzliche Überarbeitung des mit Datum vom 12. Mai 2003 beschlossenen Bedarfsplans.

Kriterien für die Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplans sind u.a.:

- ◆ Ständige Anpassung des Systems unter den Gesichtspunkten Qualität im Bereich Feuerwehr,
- ◆ Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Sicherheitsstandards,
- ◆ Stand der technischen Erkenntnisse und Integration in die Struktur der Gefahrenabwehr, insbesondere in Bezug auf Vorkehrungen für größere Schadenfälle,
- ◆ Entwicklung der Einsatzzahlen und des Bedarfs an Einsatzmitteln bei der Feuerwehr,
- ◆ rechtliche Änderungen (z.B. Erlasse, Arbeitszeitverordnungen).

Die Anpassung der Personalausstattung aufgrund faktischer Veränderungen des Funktionsstellenfaktors erfordern allein keine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans. Der vorgelegte Brandschutzbedarfsplan soll spätestens 2017 einer Revision unterzogen werden.

## 12 Fazit

Die hier vorgelegte Brandschutzbedarfsplanung beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, um den Grundanforderungen an eine leistungsfähige Feuerwehr gerecht zu werden. Nachfolgend sind die Kernaussagen der Planung zusammengefasst:

- ◆ Die Menschenrettung in Folge eines Brandereignisses muss nach spätestens 17 Minuten nach Brandausbruch durch die Feuerwehr abgeschlossen sein, um danach den Patienten unmittelbar der rettungsdienstlichen Versorgung zuzuführen (siehe Kap. 4).
- ◆ Zur Menschenrettung, als das oberste Ziel der Feuerwehr, müssen spätestens nach 9 Minuten und 30 Sekunden (ab Alarmierung der Feuerwehr) 10 Feuerwehrangehörige zur Verfügung stehen. Zur Unterstützung der Menschenrettung, zur Sicherung des eigenen Personals und zur effektiven Brandbekämpfung sind in den weiteren fünf Minuten zusätzliche sechs Feuerwehrangehörige erforderlich.
- ◆ Die Größen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ leiten sich dabei direkt aus den physikalischen und physiologischen Parametern sowie aus einsatztaktischen Grundsätzen und Feuerwehrdienstvorschriften ab und erlauben keine weiteren Ermessensspielräume (siehe Kap. 4). Die Feuerwehr muss im Sinne des § 1 FSHG weiterhin leistungsfähig sein. Der Erreichungsgrad soll nach anerkannter Regel der Technik den Wert von 95 % nicht unterschreiten. Dieses Ziel wird jedoch aktuell von der Feuerwehr Duisburg nicht erreicht. Mit der Umsetzung aller genannten Maßnahmen kann die vorhandene Lücke im Erreichungsgrad geschlossen werden.

Die Umsetzung kann in folgenden Schritten erfolgen:

- ◆ Stärkere Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr als Erst- und Zweitausrücker. Dieser Schritt erfordert sowohl einen harmonisierten Fuhrpark der Löschfahrzeuge der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr, als auch umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Atemschutz- und Kraftfahrerausbildung).
- ◆ Die Besetzung der Reserve-Rettungswagen der einzelnen Feuer- und Rettungswachen in Springerfunktion, muss durch eine zu vergrößernde Anzahl originär zuständiger Rettungswagen deutlich reduziert werden.
- ◆ Schaffung aller genannten Planstellen und Umwandlung von überplanmäßigen in feste Stellen.
- ◆ Einhaltung des Fahrzeugkonzeptes.  
Um die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugbestandes der Feuerwehr Duisburg für den Brandschutz und Hilfe bei Unglücksfällen dauerhaft zu gewährleisten, müssen die Fahrzeuge der Feuerwehr regelmäßig ersatzbeschafft werden. Dabei orientiert sich der Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung an den Empfehlun-

gen der KGSt und der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände.

- ◆ Neubau der Feuer- und Rettungswache 6
- ◆ Neubau der Feuerwache 1 und Verlegung der Löscheinheit und des Löschzuges 110
- ◆ Neubau von Zuggerätekäusern für die Löschzüge 210, 310, 410, 710, 730 und 630

Alle diese Maßnahmen sollen sukzessive im üblichen Gültigkeitszeitraum eines Brandschutzbedarfsplanes von fünf Jahren umgesetzt werden. Danach wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans überprüft.

## 13 Anhang

### 13.1 Rechtsbegriffe und Gesetzestexte

#### 13.1.1 FSHG

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) i.d.F. Vom 10. Februar 1998:

##### § 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise

(1) Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

(3) Die Kreise leiten und koordinieren den Einsatz bei Ereignissen im Sinne des Absatzes 1, in denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und in denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann (Großschadensereignisse). Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großschadensereignisse.

(4) Kreisfreie Städte und Kreise unterhalten Leitstellen sowie Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Bekämpfung von Großschadensereignissen.

(5) Die Kreise unterhalten Einrichtungen für den Feuerschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.

(6) Die für Großschadensereignisse zuständigen Behörden sowie mitwirkende Einheiten nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen (§ 11 Abs. 1 Zivilschutzgesetz).

(7) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

##### § 2 Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstrassen und Eisenbahnstrecken

(1) Die Bezirksregierung kann den öffentlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen.

(2) Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das Innenministerium.

##### § 4 Pflichtenaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Auf-

gaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

### **§ 8 Brandschutzerziehung, Brandschutz-aufklärung, Selbsthilfe**

Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

### **§9 Arten**

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und Werkfeuerwehren.

(2) Eine Berufsfeuerwehr bildet mit der Freiwilligen Feuerwehr und, soweit vorhanden, der Pflichtfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern.

### **§ 10 Berufsfeuerwehren**

(1) Die Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind.

### **§ 21 Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst**

(1) Kreisfreie Städte und Kreise unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz, die mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen ist. Sie ist so auszustatten, dass auch Großschadensereignisse bewältigt werden können. Im Bedarfsfall können über sie Einsätze gelenkt werden. Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehren zu melden. Vereinbarungen zwischen der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich.

(2) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die

Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. Über Notrufeinrichtungen eingehende Anrufe können auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet und gespeichert werden. Im übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz oder nach dem RettG erforderlich ist.

### **§ 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen**

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den kreisfreien Städten und Kreisen. Am Institut der Feuerwehr werden Führungskräfte aus- und fortgebildet sowie spezielle Fachkenntnisse vermittelt.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die privaten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Leitungs- und Koordinierungsgruppen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

### **§ 24 Pflichten der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen**

(1) Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) fallen und bei denen Störungen von

Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiber sind verpflichtet, die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf Verlangen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann die Gefahrenabwehrbehörde von den Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;

2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, an die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;

3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Feuerchutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die

Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmelde-netzes sicherstellen;

4. auf Anforderung sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen nach § 23 Abs. 3 auf eigene Kosten zu beteiligen; deren Umfang ist von der für die Gefahrenabwehrplanung zuständigen Behörde festzulegen.

(3) Die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde kann die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das Innenministerium.

#### **§ 24 a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

(1) Für alle unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, hat die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde einen externen Notfallplan (Sonderschutzplan) unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,

2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,

4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 16 der in Satz 1 genannten Richtlinie kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans durch die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene An-

gaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlich gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die für die Gefahrenabwehrplanung zuständigen Behörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

## § 25 Überörtliche Hilfe

(1) Überörtliche Hilfe leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist,

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,



2. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,

3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

4. die privaten Hilfsorganisationen.

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar aneinandergrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes [GG]). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit.

(4) Auch die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet; dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheit der Werkfeuerwehr erfordert.

(5) Überörtliche Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle.

### **§ 26 Leitung der Abwehrmaßnahmen**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 leitet der von der Gemeinde bestellte Einsatzleiter die Abwehrmaßnahmen. Bis dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer den Einsatz.

### **§ 29 Leitung und Koordinierung bei Großschadensereignissen**

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise leiten und koordinieren bei Großschadensereignissen die Abwehrmaßnahmen. Sie können allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen. Das

gleiche gilt für die hilfeleistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung.

(2) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) wahr. Sie leistet den in Absatz 1 genannten Behörden Vollzugshilfe gemäß §§ 47 bis 49 PolG NW und Amtshilfe gemäß §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW).

(4) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung bei einem Großschadensereignis übernimmt oder beendet, teilt er dies der bisher zuständigen Gemeinde mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen.

### **§ 30 Einsatzleitung bei Großschadensereignissen**

(1) Bei Großschadensereignissen setzt der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt oder des Kreises eine Einsatzleitung ein und bestellt deren Leiter. Dieser leitet im Rahmen seines Auftrages und der ihm erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Der zuerst am Einsatzort eintreffende oder der bisher dort tätige Einheitsführer nimmt vorläufig die Aufgaben des bestellten Einsatzleiters wahr. (2) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 40 Kostenträger**

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.

(2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden im Rahmen des § 25 Abs. 2 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 2 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen

durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis die für von ihnen angeordneten Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geleisteten Ausgaben zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 3 Abs. 3 getroffenen Maßnahmen. Insbesondere beschafft es im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms nach Maßgabe des Haushaltsplanes Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen für gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 aufzustellende Einheiten zur Verfügung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen für diese Einheiten gewährt das Land den privaten Hilfsorganisationen Beihilfen. Das Land übernimmt die Kosten für die von ihm durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die bei der Leitung und Koordinierung mitwirkenden Personen (§ 23 Abs. 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für das Institut der Feuerwehr. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer. Eine Beteiligung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Vorbereitungsdienst an den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist zulässig. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstauffälle (§ 12 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz, § 12 Abs. 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von Kreisbrandmeistern und ihren Stellvertretern an Lehrgängen (§ 34 Abs. 3) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Feuerschutzes der Gemeinden und Kreise unter besonderer Berücksichtigung der zu-

sätzlichen Einsatzbereiche nach § 2. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Soweit die Hilfsorganisationen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, tragen sie die durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplans gemäß § 18 mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten.

(8) Die Kosten der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 25 Abs. 4 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen.

(9) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(10) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(11) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 41 Kostenersatz**

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung

war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

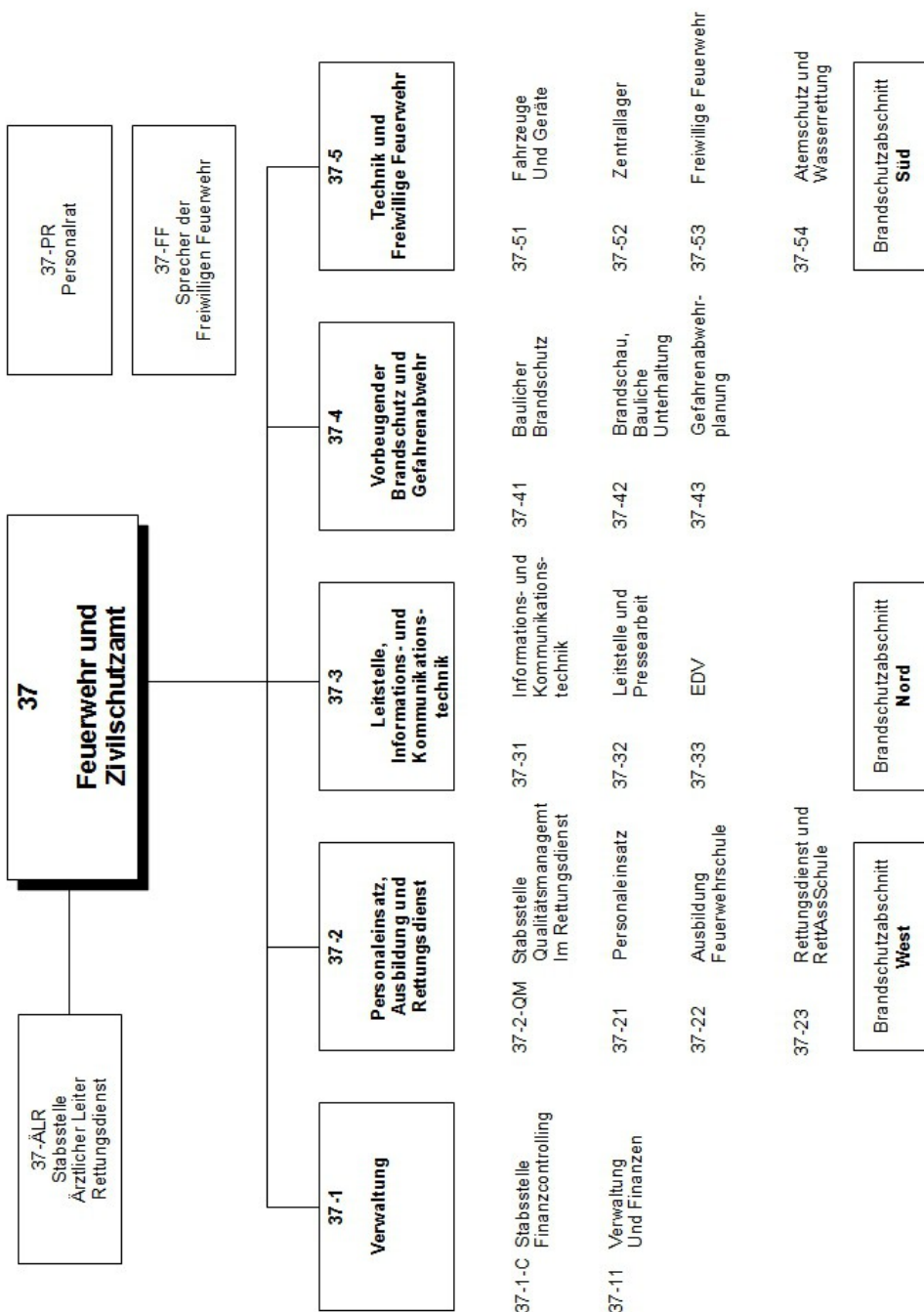
(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Es können die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandschau (§ 6) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gstellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### 13.2 Amt 37 - Organigramm



### 13.3 Beschaffungsplan für den Fuhrpark (Überblick)

Übersicht über den Fahrzeugbestand der Feuerwehr Duisburg, Stand 01.03.2012

| Fahrzeugtyp          |                     | maximales Alter<br>[Jahre] |     | Anzahl     |            |           |
|----------------------|---------------------|----------------------------|-----|------------|------------|-----------|
|                      |                     | Soll                       | Ist | Soll       | Ist        | Differenz |
| Einsatzleitfahrzeuge | KdoW                | 10                         | 13  | 5          | 5          | 0         |
|                      | ELW 1               | 10                         | 11  | 5          | 4          | 1         |
|                      | ELW 2               | 15                         | 15  | 1          | 1          | 0         |
| Tanklöschfahrzeuge   | TLF 20/24           | 20                         | 8   | 0          | 6          | -6        |
| Löschfahrzeuge       | HLF 30/40           | 20                         | 21  | 0          | 7          | -7        |
|                      | HLF 20/16 u. 16/12  | 20                         | 10  | 30         | 18         | 12        |
|                      | LF 16 u. 8/6        | 20                         | 27  | 0          | 6          | -6        |
|                      | LF 16-TS u. 20-KatS | 20                         | 25  | 12         | 12         | 0         |
| Schlauchwagen        | SW 2-Tr             | 25                         | -   | 2          | 1          | 1         |
| Drehleitern          | DLK 23-12           | 10                         | 16  | 8          | 9          | -1        |
| Wechselader          | WLF                 | 20                         | 28  | 15         | 14         | 1         |
| Rüstwagen            | RW                  | 15                         | 24  | 1          | 1          | 0         |
| Gerätewagen          | GW                  | 15                         | 23  | 8          | 7          | 1         |
| Kranwagen            | KW 40               | 15                         | 15  | 1          | 1          | 0         |
| Teleskoplader        | TELA                | 20                         | 5   | 1          | 1          | 0         |
| Transportfahrzeuge   | PKW                 | 10                         | 12  | 15         | 15         | 0         |
|                      | MTF                 | 10                         | 13  | 21         | 20         | 1         |
|                      | LKW                 | 15                         | 38  | 6          | 6          | 0         |
| Abrollbehälter       | AB                  | 20                         | 37  | 46         | 45         | 1         |
| Anhänger             |                     | 25                         | 47  | 6          | 10         | -4        |
| Löschboot            | FLB                 | 35                         | 49  | 1          | 2          | -1        |
| Kleinboote           | RTB, MZB            | 25                         | 29  | 4          | 3          | 1         |
| <b>Summe</b>         |                     |                            |     | <b>188</b> | <b>194</b> | <b>-6</b> |

## **13.4 Feuerwachen und Gerätehäuser**

### **13.4.1 Feuer- und Rettungswache 1**

Wintgensstraße 111, Duissern

Das Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Altstadt, Neuenkamp, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd (ca. 50%), Dellviertel und Obermeiderich (ca. 50%), 73.340 Einwohner<sup>53</sup> und eine Fläche von 26,94 km<sup>2</sup>.

Die Feuer- und Rettungswache 1 wurde als Hauptfeuerwache 1995 in Dienst gestellt. Sie verfügt über Einstellplätze für die dort untergebrachten Fahrzeuge sowie die notwendigen Unterkunft- und Sozialräume für das Einsatzdienstpersonal. Die Branddirektion mit den Bereichen Amtsleitung und Abteilungsleitungen befindet sich in einem eigenen Gebäude auf der Feuer- und Rettungswache 1. Darüber hinaus werden neben der Leitstelle auch die Rettungsassistentenschule und zahlreiche Werkstätten betrieben. Die Notrufabfragetechnik und alle Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik (Telefon- und Alarmierungsanlage, Einsatzleitrechner, LAN, sowie die Funktechnik) finden sich in klimatisierten Räumlichkeiten auf der Wache 1.

Die Wachmannschaft summiert sich auf insgesamt 104 (inkl. Rettungsdienst) Personen, welche in 4 Wachabteilungen aufgeteilt sind.

Die Hauptfeuerwache ist in einem grundsätzlich befriedigenden Zustand. Das Wachgebäude wurde 2008 wegen eines Brandschadens komplett saniert. Zum Schutz der Mitarbeiter und zur notwendigen Betriebssicherheit der Gebäude, vor allem der Einsatzleitstelle und der Kommunikationszentrale, ist der Einbau einer risikogerechten flächendeckenden Brandmeldeanlage notwendig. Weiterhin sind Sicherungsmaßnahmen (Zufahrt- und Zutrittskontrolle) erforderlich.

### **13.4.2 Feuer- und Rettungswache 3**

Duisburger Straße 145, Hamborn

Das Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Alt-Hamborn, Bruckhausen, Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Mittelmeiderich, Untermeiderich (ca. 50%), Beeck (ca. 50 %), Obermeiderich (ca. 50%) und Röttgersbach. 105.150 Einwohner und 33,71 km<sup>2</sup> sind in diesem Gebiet mit Brandschutz zu versorgen.

Die Feuer- und Rettungswache 3 wurde 1960 in Dienst gestellt. Im Jahr 2008 wurde ein Anbau in Betrieb genommen. Er umfasst eine Fahrzeughalle mit insgesamt sechs Stellplätzen. Die Löschgruppe 301 des Löschzuges 310 der Freiwilligen Feuerwehr hat dort ihren Standort. Auf der Wache befindet sich die Schlauchwäsche, Schlauchwerkstatt und die Sattlerei.

<sup>53</sup> Alle nachfolgenden Einwohnerzahlen haben den Stand vom 31.12.2009

Die Wachmannschaft beträgt insgesamt 77 Personen (inkl. Rettungsdienst). Sie ist in 4 Wachabteilungen aufgeteilt.

Der bauliche Zustand ist insgesamt als ausreichend zu bewerten. Unbefriedigend ist der bauliche Zustand der Schlauchwerkstatt und des angegliederten Schlauch- und Übungsturmes. Die Funktionalität der Hallenstellplätze für Rettungsdienstfahrzeuge ist ab ca. 2010 ungenügend. Bedingt durch größere Fahrzeugabmessungen (Höhe und Länge) neu zu beschaffender Fahrzeuge, lassen sich diese nicht mehr in den vorhandenen Hallen unterbringen. Kurzfristig muss eine entsprechende Planung und Umsetzung unter Berücksichtigung o. g. Punkte in Angriff genommen werden. Zum Schutz der Mitarbeiter und zur notwendigen Betriebssicherheit der Gebäude ist der Einbau einer risikogerechten flächendeckenden Brandmeldeanlage notwendig.

### **13.4.3 Feuer- und Rettungswache 4**

Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 200, Walsum

Das Einsatzgebiet umfasst die nördlichen Stadtteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Wehofen und Fahrn. 50.940 Einwohner und 21,1 km<sup>2</sup> sind in diesem Gebiet mit Brandschutz zu versorgen.

Die Feuer- und Rettungswache 4 wurde 1976 in Dienst gestellt. Die Löschgruppe 401 des Löschzuges 410 der Freiwilligen Feuerwehr hat dort ihren Standort. Auf der Wache befinden sich verschiedene Werkstätten. Die Wärmegewöhnungsanlage (auf einem Pachtgelände innerhalb des Einsatzbereiches) fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Feuer- und Rettungswache 4.

Die Wachmannschaft beträgt insgesamt 65 Personen (inkl. Rettungsdienst). Sie ist in 4 Wachabteilungen aufgeteilt.

Der bauliche Zustand ist insgesamt als befriedigend zu bewerten. In den vorhandenen Fahrzeughallen können nicht alle für den Einsatz relevanten Container untergestellt werden. Sie werden zurzeit im Außengelände abgestellt und sind der freien Witterung ausgesetzt. Zur Verlängerung der Laufzeiten eines Containers ist der Bau einer Remise notwendig. Zum Schutz der Mitarbeiter und zur notwendigen Betriebssicherheit der Gebäude ist der Einbau einer risikogerechten flächendeckenden Brandmeldeanlage notwendig.

### **13.4.4 Feuer- und Rettungswache 5**

Rheindeichstraße 22, Homberg

Das Einsatzgebiet umfasst die linksrheinischen Stadtteile Alt-Homberg und Hochheide sowie die rechtsrheinischen Stadtteile Ruhrort, Beeckerwerth, Laar, Untermeiderich und Beeck. 66.370 Einwohner und 28,69 km<sup>2</sup> sind in diesem Gebiet mit Brand-

schutz zu versorgen.

Die Feuer- und Rettungswache 5 wurde 2007 in Dienst gestellt. Sie verfügt über Einstellplätze für die dort untergebrachten Fahrzeuge sowie die notwendigen Unterkunfts- und Sozialräume für das Einsatzdienstpersonal. Die Feuerweherschule hat als Sachgebiet Ausbildung der Abteilung Personaleinsatz und Ausbildung dort die Unterrichtsräume und Büroräume. Hierzu gehört ebenfalls die Fahrschule der Feuerwehr. Hier sind auch die Fahrzeuge der Feuerwehr und Fahrschule stationiert. Der Löschzug 530 der Freiwilligen Feuerwehr hat auf Wache 5 seinen Standort.

Die Wachmannschaft beträgt insgesamt 72 Personen (inkl. Rettungsdienst). Sie ist in 4 Wachabteilungen aufgeteilt.

Die Feuerwache ist im Jahre 2007 als Neubau fertiggestellt worden. Der bauliche Zustand ist insgesamt als gut zu bewerten.

#### **13.4.5 Feuer- und Rettungswache 6**

Friedrich-Ebert-Straße 8-10, Rheinhausen

Das Einsatzgebiet umfasst die westlichen Stadtteile Hochfeld, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim und Friemersheim. 75.940 Einwohner und 32,3 km<sup>2</sup> sind in diesem Gebiet mit Brandschutz zu versorgen.

Die Feuer- und Rettungswache 6 wurde 1942 in Dienst gestellt. Der Löschzug 610 der Freiwilligen Feuerwehr hat dort seinen Standort. Auf der Wache befinden sich Werkstätten sowie die Desinfektion des Rettungsdienstes.

Die Wachmannschaft beträgt insgesamt 57 Personen (inkl. Rettungsdienst). Sie ist in 4 Wachabteilungen aufgeteilt.

Der bauliche Zustand ist insgesamt als ungenügend zu bewerten. Die Stellplätze für die Fahrzeuge entsprechen in Bezug auf Dimensionierung und statischen Erfordernissen schon seit längerem nicht mehr den technischen und arbeitssicherheitsrelevanten Erfordernissen. Eine Desinfektion von Rettungsdienstfahrzeugen kann sachgerecht nicht durchgeführt werden. Die Arbeiten in den Werkstätten werden in unzeitgemäßen Räumen durchgeführt. Arbeitsabläufe und Tätigkeiten sind hierdurch stark eingeschränkt.

Zum Schutz der Mitarbeiter und zur notwendigen Betriebssicherheit ist der Einbau einer risikogerechten flächendeckenden Brandmeldeanlage notwendig. Kurzfristig muss mit der Planung und Umsetzung für einen Neubau der Feuerwache begonnen werden.



### **13.4.6 Feuer- und Rettungswache 7**

Düsseldorfer Landstraße 92, Buchholz

Das Wachgebiet erstreckt sich über die südlichen Stadtteile Buchholz, Wedau, Großenbaum, Ungelsheim, Hüttenheim, Huckingen, Wanheim-Angerhausen, Wanheimerort, Neudorf-Süd, Rahm und Bissingheim. 97.840 Einwohner und 45,71 km<sup>2</sup> sind in diesem Gebiet mit Brandschutz zu versorgen.

Die Feuer- und Rettungswache 7 wurde 1964 in Dienst gestellt. Die Wachmannschaft beträgt insgesamt 62 Personen (inkl. Rettungsdienst). Sie ist in 4 Wachabteilungen aufgeteilt.

Der bauliche Zustand ist insgesamt als befriedigend zu bewerten. In den vorhandenen Fahrzeughallen können nicht alle für den Einsatz relevanten Container untergestellt werden. Sie werden zurzeit im Außengelände abgestellt und sind der freien Witterung ausgesetzt. Zur Verlängerung der Laufzeiten eines Containers ist der Bau einer Remise notwendig. Zum Schutz der Mitarbeiter und zur notwendigen Betriebssicherheit der Gebäude ist der Einbau einer risikogerechten flächendeckenden Brandmeldeanlage notwendig.

### **13.4.7 Feuer- und Rettungswache 8**

Vinckeweg 30, Ruhrort

Auf den Wasserflächen des Rheins, der Ruhr und des Rhein-Herne-Kanals sowie im gesamten Duisburger Hafen ist die Feuerwache 8 mit dem Feuerlöschboot zuständig. Darüber hinaus geht der gemeindeübergreifende Einsatzbereich auf dem Rhein von der Landesgrenze Emmerich bis hinauf nach Düsseldorf.

Die Feuerwache 8 wurde 1998 in einem ehemaligen gewerblichen Verwaltungsgebäude in Dienst gestellt. Sie verfügt über einen Einstellplatz für das dort untergebrachte Fahrzeug, Wasserliegeplätze für die Wasserfahrzeuge sowie die notwendigen Unterkunfts- und Sozialräume für das Einsatzdienstpersonal.

Die Wachmannschaft beträgt insgesamt 18 Personen. Sie ist in 4 Wachabteilungen aufgeteilt.

Der bauliche Zustand ist insgesamt als befriedigend zu bewerten. Bei zeitlich rasch steigendem oder fallendem Wasserstand ist der Zugang zu den Löschbooten und damit der Betrieb über den vorhandenen starren Steiger eingeschränkt und aus Sicht des Arbeitsschutzes mangelhaft. Mittelfristig ist die Planung und der Bau eines sich dem Wasserstand anpassenden Schwimmsteigers notwendig.

### **13.4.8 Löschzug 110**

Standort 101, Friedenstraße 5-9, 47053 Duisburg

Standort 102, Adolf-Wagner-Straße 11, 47055 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Neudorf, Duissern, Stadtmitte, Hochfeld, Kaßlerfeld und Neuenkamp. Der Löschzug 110 gliedert sich in die Löschgruppen 101 und 102.

Das Gerätehaus 101 wurde 1964 in Dienst gestellt. Es verfügt über 2 Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Das Gerätehaus 102 wurde 1966 in Dienst gestellt. Es verfügt über 2 Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zuggeräthehauses begonnen werden.

### **13.4.9 Löschzug 210**

Standort 201, Apostelstraße 82, 47119 Duisburg

Standort 202, Augustastraße 17, 47137 Duisburg

Standort 203, Schulstraße 37, 47166 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Ruhrort, Laar, Beeck, Beeckerwerth, Meiderich, Bruckhausen. Der Löschzug 210 gliedert sich in die Löschgruppen 201, 202 und 203.

Das Gerätehaus 201 wurde 1959 in Dienst gestellt. Es verfügt über 2 Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Das Gerätehaus 202 wurde 1913 in Dienst gestellt. Es verfügt über 2 Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Das Gerätehaus 203 befindet sich innerhalb eines Schulgebäudes. Es verfügt über einen Einstellplatz für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu be-

werten. Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zuggeräthehauses begonnen werden.

#### **13.4.10 Löschzug 310**

Standort 301, Duisburger Str. 145, 47166 Duisburg

Standort 302, Sandstraße 46, 47169 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Marxloh, Fahrn, Alt-Hamborn, Neumühl, Schmidthorst. Der Löschzug stellt einen Teil der Bereitschaft 1 der Bezirksregierung Düsseldorf und gliedert sich insgesamt in die Löschgruppen 301 und 302.

Das Gerätehaus 301 ist in die Gebäude der Feuerwache Hamborn integriert. Es verfügt über einen Einstellplatz für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, mit eingeschränkten Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Das Gerätehaus 302 befindet sich innerhalb eines Schulgebäudes. Es verfügt über drei Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder. Ein Stellplatz liegt mit den Sozialräumen im Schulgebäude und zwei Stellplätze in der Fahrzeughalle auf dem Schulhof.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Mittelfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zuggeräthehauses begonnen werden.

#### **13.4.11 Löschzug 410**

Standort 401, Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 200, 47179 Duisburg

Standort 402, Hermannstraße 7, 47178 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Vierlinden und Aldenrade. Der Löschzug ist in das Einsatzkonzept MANV (Massenanfall von Verletzten) eingebunden. Dazu steht ein Abrollbehälter mit Wechselladerfahrzeug zur Verfügung.

Das Gerätehaus 401 ist in die Gebäude der Feuerwache Walsum integriert. Es verfügt über 2 Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder. Nachträglich wurde eine Damentoilette errichtet.

Das Gerätehaus 402 wurde 1948 in Dienst gestellt. Es verfügt über die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder. Zwei Einstellplätze befinden sich in einer separaten Fahrzeughalle.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Mittelfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zuggeräthehauses begonnen werden.

#### **13.4.12 Löschzug 510**

Standort 510, Augustastraße 5, 47199 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst den Stadtteil Baerl. Der Löschzug wird als Erstausrücker in seinem primären Einsatzgebiet eingesetzt.

Der Löschzug 510 gliedert sich in die Löschruppen 501 und 502. Beide Gruppen sind im o.g. Zuggeräthehaus untergebracht. Das Gerätehaus wurde 1913 in Dienst gestellt und 1963 sowie 2009 umgebaut und erweitert. Hier stehen der Freiwilligen Feuerwehr vier Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschruppenpersonal zur Verfügung.

Das Gebäude ist in der Funktion und im baulichen Zustand als gut zu bewerten.

#### **13.4.13 Löschzug 530**

Standort 530, Rheindeichstraße 22, 47198 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Homberg und Hochheide. Der Löschzug 530 übernimmt für das gesamte Stadtgebiet als Sonderaufgabe den Aufbau und den Betrieb eines Dekontaminationsnachweisplatzes für Einsatzkräfte und Geräte für Einsätze mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren.

Der Löschzug 530 gliedert sich in die Löschruppen 503 und 504. Beide Gruppen sind auf der Feuer- und Rettungswache 5 untergebracht. Die Feuer- und Rettungswache 5 wurde 2007 in Dienst gestellt. Hier stehen der Freiwilligen Feuerwehr vier Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschruppenpersonal zur Verfügung.

Das Gebäude ist in der Funktion und im baulichen Zustand als gut zu bewerten.

#### **13.4.14 Löschzug 610**

Standort 610, Friedrich-Ebert-Straße 8, 47226 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Hochemmerich und Rheinhausen-Mitte.

Der Löschzug 610 gliedert sich in die Löschruppen 601 und 602. Beide Gruppen sind auf der Feuer- und Rettungswache 6 untergebracht. Die Feuer- und Rettungs-

wache 6 wurde 1942 in Dienst gestellt. Hier stehen der Freiwilligen Feuerwehr 4 Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschruppenpersonal.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zugerätehauses begonnen werden.

#### **13.4.15 Löschzug 630**

Standort 603, Eichenstraße 26 a, 47228 Duisburg  
Standort 604, Schmiedestraße 9, 47228 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Bergheim und Oestrum.

Das Gerätehaus 603 wurde 1968 in Dienst gestellt. Es verfügt über zwei Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder. In dem Gerätehaus liegt eine Wohnung. Das Gerätehaus 604 verfügt über zwei Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zugerätehauses begonnen werden.

#### **13.4.16 Löschzug 650**

Standort 650, Clarenbachstraße 11, 47229 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst den Stadtteil Friemersheim.

Der Löschzug 650 gliedert sich in die Löschruppen 605 und 606. Die Löschruppen sind an einem Standort zusammen untergebracht. Das Gerätehaus 650 wurde 1927 in Dienst gestellt. Es verfügt über vier Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschruppenpersonal. Im Gerätehaus liegt eine Wohnung.

Die Gebäude sind in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zugerätehauses begonnen werden.

### **13.4.17 Löschzug 670**

Standort 670, Kirchfeldstraße 2, 47239 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst den Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen. Der Löschzug wird als Erstausrücker in seinem primären Einsatzgebiet eingesetzt.

Der Löschzug 670 gliedert sich in die Löschgruppen 607 und 608. Die Löschgruppen sind an einem Standort zusammen untergebracht. Das Gerätehaus 670 wurde 1978 in Dienst gestellt. Es verfügt über drei Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal.

Die Gebäude sind in der Funktion als ausreichend bis mangelhaft zu bewerten. Es fehlen Räumlichkeiten zur Trennung der Einsatz- von der Privatkleidung außerhalb der Fahrzeughalle sowie geschlechtergetrennte Wasch- und Duscmöglichkeiten.

Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für einen Anbau an das Zuggeräthehaus begonnen werden.

Der bauliche Zustand ist insgesamt als befriedigend zu bewerten. Renovierungs- und kleinere Sanierungsarbeiten werden durch das IMD im Rahmen der baulichen Unterhaltung durchgeführt.

### **13.4.18 Löschzug 710**

Standort 701, Münchener Straße 28, 47249 Duisburg

Standort 702, Bissingheimer Straße 180, 47279 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Bissingheim, Wedau, Buchholz, Wanheim, Wanheimerort und Angerhausen.

Das Gerätehaus 701 wurde ca. 1900 in Dienst gestellt. Es verfügt über einen Einstellplatz für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder. Das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug steht auf der FRw 7 (Entfernung ca. 500 m), da es wegen seiner Maße nicht in die Fahrzeughalle passt. Das Gerätehaus 702 ist von der Deutsche Bahn AG gemietet. Es verfügt ebenso über einen Einstellplatz für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschgruppenpersonal, ohne Einrichtungen für weibliche Mitglieder.

Die beiden Gebäude sind in der Funktion als mangelhaft zu bewerten. Es fehlen ausreichende Räumlichkeiten zur Trennung der Einsatz- von der Privatkleidung außerhalb der Fahrzeughallen, geschlechtergetrennte Sanitärräume sowie Büroräume. Die technische Ausstattung der Fahrzeughallen ist ebenfalls mangelhaft. Die Fahrzeughalle von 701 ist zu klein.

Mittelfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Zuggeräthehauses begonnen werden.

#### **13.4.19 Löschzug 730**

Standort 730, Düsseldorfer Landstraße 347 a, 47259 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Großenbaum, Rahm, Huckingen und Hüttenheim. Der Löschzug stellt einen Teil der Bereitschaft 1 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Löschzug 730 gliedert sich in die Löschgruppen 703 und 704. Beide Gruppen sind an einem Standort untergebracht. Das Gerätehaus wurde 2001 in Dienst gestellt. Es verfügt über zwei Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für eine Löschgruppe. Anfang 2009 wurde die Löschgruppe 703 zu diesem Standort verlegt, jedoch fehlen Unter- oder Einstellplätze für die Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume.

Das Gebäude der Löschgruppe 704 ist als Zuggeräthehaus in der Funktion und im baulichen Zustand als mangelhaft zu bewerten. Kurzfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für den Neubau eines Gruppengeräthehauses zwischen Großenbaum und Rahm begonnen werden.

#### **13.4.20 Löschzug 750**

Standort 750, Sermer Straße 23 b, 47259 Duisburg

Das primäre Einsatzgebiet umfasst die Stadtteile Mündelheim, Ehingen und Serm. Der Löschzug wird als Erstausrücker in seinem primären Einsatzgebiet eingesetzt.

Das Gerätehaus wurde 2000 in Dienst gestellt. Es verfügt über zwei Einstellplätze für Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Löschzugpersonal. Das Gebäude ist in seiner Funktion als ausreichend zu bewerten. Es fehlen Räumlichkeiten zur Trennung der Einsatz- von der Privatkleidung außerhalb der Fahrzeughalle. Es fehlt ein Stellplatz für das geplante ELW/MTF. Mittelfristig muss mit einer entsprechenden Planung und Umsetzung für einen Anbau an das Gerätehaus begonnen werden. Der bauliche Zustand ist insgesamt als gut zu bewerten. Renovierungs- und kleinere Sanierungsarbeiten werden durch das IMD im Rahmen der baulichen Unterhaltung durchgeführt.

### **13.4.21 Sondereinheit 120**

Standort 120, Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg

Das Einsatzgebiet der Sondereinheit umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Sondereinheit wird zur Unterstützung der Einsatzleitung und der Leitstelle im Bereich des Fernmeldewesens eingesetzt.

Die Sondereinheit 120 ist auf dem Gelände der Hauptfeuerwache untergebracht. Es ist kein eigenes Gerätehaus für die Sondereinheit vorhanden. Es fehlen eigene Einstellplätze für die Fahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für das Sondereinheitpersonal. Hier werden provisorisch Räume in der Branddirektion genutzt.



## 13.5 Einsatzszenarien – Funktionsübersicht

### 13.5.1 Brandeinsatz

| Fahrzeug                       | Funktion                        | Anzahl | Aufgabe   |
|--------------------------------|---------------------------------|--------|---|
| <b>1. HLF<sup>54</sup></b>     | Gruppenführer                   | 1      | Lageerkundung und Beurteilung,<br>Führen der Kräfte   |
|                                | Maschinist Löschfahrzeug        | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Pumpe                       |
|                                | Angriffstrupp                   | 2      | Retten über den Treppenraum                           |
|                                | Wassertrupp                     | 2      | Wasserversorgung, Unterstützung<br>Angriffstrupp      |
| <b>1. DLA (K)<sup>55</sup></b> | Führer Drehleiter               | 1      | Retten über die Drehleiter                            |
|                                | Maschinist Drehleiter           | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Leiterpark                  |
| <b>1. TLF<sup>56</sup></b>     | Führer Tanklöschfahrzeug        | 1      | Brandbekämpfung                                       |
|                                | Maschinist<br>Tanklöschfahrzeug | 1      | Brandbekämpfung                                       |
| <b>2. HLF</b>                  | Gruppenführer                   | 1      | Führen der 2. Staffel                                 |
|                                | Maschinist Löschfahrzeug        | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Pumpe                       |
|                                | Angriffstrupp                   | 2      | Sicherheitstrupp,<br>Unterstützen der Menschenrettung |
|                                | Wassertrupp                     | 2      | Unterstützen der Brandbekämpfung,<br>Entrauchung      |

---

54 HLF = Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

55 DLA (K) = Drehleiter mit Korb, automatisch

56 TLF = Tanklöschfahrzeug

**13.5.2 Technische Hilfeleistung**

| Fahrzeug                    | Funktion                     | Anzahl | Aufgabe   |
|-----------------------------|------------------------------|--------|---|
| <b>1. HLF</b>               | Gruppenführer                | 1      | Lageerkundung und Beurteilung,<br>Führen der Kräfte |
|                             | Maschinist Löschfahrzeug     | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Pumpe                     |
|                             | Angriffstrupp                | 2      | Retten mit hydraulischem Rettungsgerät              |
|                             | Wassertrupp                  | 2      | Bereitstellen der Geräte                            |
| <b>1. TLF</b>               | Führer Tanklöschfahrzeug     | 1      | 1. Brandschutz                                      |
|                             | Maschinist Tanklöschfahrzeug | 1      | 2. Brandschutz                                      |
| <b>2. TLF</b>               | Führer Tanklöschfahrzeug     | 1      | Verkehrsabsicherung                                 |
|                             | Maschinist Tanklöschfahrzeug | 1      | Verkehrsabsicherung                                 |
| <b>AB-Rüst<sup>57</sup></b> | Führer AB-Rüst               | 1      | Unterstützen der Rettung                            |
|                             | Maschinist AB-Rüst           | 1      | Bedienen von Fahrzeug und<br>Herausgabe der Geräte  |
| <b>Kran</b>                 | Führer Kran                  | 1      | Leiten des Kran-Einsatzes,<br>Anschläger            |
|                             | Maschinist Kran              | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Kraneinrichtung           |

---

57 AB-Rüst = Abrollbehälter Rüstwagen

**13.5.3 ABC-Einsatz**

| Fahrzeug                     | Funktion                        | Anzahl | Aufgabe   |
|------------------------------|---------------------------------|--------|---|
| <b>1. HLF</b>                | Gruppenführer                   | 1      | Lageerkundung und Beurteilung,<br>Führen der Kräfte |
|                              | Maschinist Löschfahrzeug        | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Pumpe                     |
|                              | Angriffstrupp                   | 2      | Retten<br>Beseitigen des gefährlichen Stoffes       |
|                              | Wassertrupp                     | 2      | Brandschutz 1 und 2                                 |
| <b>1. TLF</b>                | Führer Tanklöschfahrzeug        | 1      | Absperren und<br>Reservetrupp                       |
|                              | Maschinist<br>Tanklöschfahrzeug | 1      | Absperren und<br>Reservetrupp                       |
| <b>2. LF<sup>58</sup></b>    | Gruppenführer                   | 1      | Führer Dekontaminationsplatz                        |
|                              | Maschinist Löschfahrzeug        | 1      | Bedienen von Fahrzeug und Pumpe                     |
|                              | Melder Löschfahrzeug            | 1      | Bereitstellen von Geräten                           |
|                              | Angriffstrupp                   | 2      | Dekontaminationstrupp rot                           |
|                              | Wassertrupp                     | 2      | Unterstützung Brandschutz                           |
| <b>AB-Dekon<sup>59</sup></b> | Führer AB-Dekon                 | 1      | Dekontaminationstrupp gelb                          |
|                              | Maschinist AB-Dekon             | 1      | Dekontaminationstrupp grün                          |
| <b>AB-GSG<sup>60</sup></b>   | Führer AB-GSG                   | 1      | Führen des ABC-Einsatzes                            |
|                              | Maschinist AB-GSG               | 1      | Bedienen von Fahrzeug und<br>Herausgabe der Geräte  |

---

58 LF = Löschgruppenfahrzeug

59 AB-Dekon = Abrollbehälter Dekontamination

60 AB-GSG = Abrollbehälter für Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

### 13.5.4 Sonderfunktionen

Die Feuerwehrbeamten erhalten im Rahmen der Grundausbildung ein Basiswissen (Multifunktionalität) vermittelt, das ihnen den Einsatz als Feuerwehrfrau / -mann ermöglicht, um die vorgenannten Einsatzszenarien erfolgreich zu bewältigen. Für bestimmte Sonderaufgaben wird dieses Basiswissen jeweils im Rahmen einer Spezialisierung auf eine bestimmte Sonderaufgabe vertieft. Für die Sonderaufgaben kommen nur MitarbeiterInnen in Frage, die über mehrere Jahre Berufserfahrung verfügen. Diese Sonderaufgaben übernehmen daher nur wenige MitarbeiterInnen der Feuerwehr Duisburg. Bei der Feuerwehr Duisburg sind insgesamt **16 Sonderfunktionen** vorhanden. Diese Sonderfunktionen und die technische Ausstattung (Spezialgeräte) für die Sonderaufgaben werden dezentral vorgehalten, um zeitgleich ein großes Aufgabenspektrum abdecken und sehr flexibel agieren zu können.

Zu den Sonderaufgaben zählen die **ABC-Gefahrenabwehr**, die **erweiterte Technische Hilfeleistung** und die **Wasserrettung**.

#### 13.5.4.1 ABC-Gefahrenabwehr

Für diesen Aufgabenbereich hält die Feuerwehr Duisburg auf der Feuer- und Rettungswache) FRw 5 mehrere Abrollbehälter (AB) vor, die mit einem Wechselladefahrzeug (WLF) zur Einsatzstelle transportiert werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Abrollbehälter zur Bekämpfung von Folgen nach Chemieunfällen bzw. um Gerätschaften für das Umpumpen von Gefahrstoffen, für Strahlenschutzsätze und für die Dekontamination von Personen und Geräten. Für die Bedienung des WLF und die Bedienung der unterschiedlichen, auf den vorgenannten Abrollbehältern vorhandenen Gerätschaften sind **2 Funktionen** vorgesehen. Eine der beiden Funktionen übernimmt zudem eine Fachberatertätigkeit für den jeweiligen Einsatzleiter.

#### 13.5.4.2 Technische Hilfeleistung

In diesem Aufgabenspektrum gibt es bei der Feuerwehr Duisburg **6 Funktionen**; davon sind 4 Funktionen auf der FRw 1 und 2 Funktionen auf der FRw 3 angesiedelt.

Die 4 Sonderfunktionen auf der FRw 1 umfassen den sog. Bergungszug. Dieser besteht aus dem Kranwagen und einem WLF mit mehreren Abrollbehältern. Zu diesen Abrollbehältern gehört auch der AB-Rüst/Schiene, der bei Einsätzen oder Unfällen im Bereich der U-Bahn sowie bei technischen Einsätzen in der Folge von Verkehrsunfällen gemeinsam mit dem Kran zum Einsatz kommt. Neben den primären Abrollbehältern werden durch das WLF weitere Abrollbehälter z.B. AB-Anschlagmittel (Ketten und Hebeschlaufen) sowie sekundäre Abrollbehälter in den Einsatz gebracht.

Für die Bedienung des Krans sind nach Unfallverhütungsvorschrift (UVV) 2 Funktionen sowie für die Bedienung des WLF, bzw. der auf den Abrollbehälter vorhandenen Geräten, weitere zwei Funktionen notwendig.

Durch die Umstellung von Drei-Achs-Löschfahrzeugen auf die Verwendung von Norm-Löschfahrzeugen bei der Feuerwehr Duisburg sowie der Richtlinien des Deutschen Vereins für das Gas- und Wasserfach (DVGW) müssen Abrollbehälter mit großer Wasserbevorratung und Schlauchmaterial vorgehalten werden. Die Richtlinien des DVGW lassen in Neubaugebieten bzw. in Gebieten mit Erneuerung des Trinkwassernetzes einen größeren Hydrantenabstand von 600 m (z.Zt. max. 150 m) und geringere Durchflussmengen der Sammelwasserversorgung zu. Das hat zur Folge, dass Löschwasser über längere Schlauchstrecken bzw. in Tankcontainern (AB-Tank-Wasser) an die Einsatzstelle herangeführt werden muss.

Weiteres Spezialgerät hält die Feuerwehr im Bereich der Hoch- und Tiefbauunfälle vor. Gemäß § 17 der GUV C53 darf die Feuerwehr in diesem Aufgabenbereich nur tätig werden, wenn dies ohne weitere, eigene Gefährdung möglich ist. Ohne Spezialkräfte steht diese Vorgabe im Widerspruch zum Aufgabenfeld der Feuerwehr. Die in den Sonderfunktionen eingesetzten Mitarbeitern sind in der Verwendung der Spezialgeräte eingewiesen.

Für das Heranführen von Abrollbehältern mit Wassermengen bis 10.000 l (AB Tank-Wasser), für Abrollbehälter mit Spezialgerät für Hoch- und Tiefbauunfälle sowie für Abrollbehälter mit Schlauchmaterial sind 2 Funktionen auf der FRw 3 installiert.

Auch hier stehen die Spezialkräfte dem jeweiligen Einsatzleiter als Fachberater zur Verfügung.

#### **13.5.4.3 Wasserrettung**

Das Aufgabenspektrum „Wasserrettung“ wird durch die Besatzung des Feuerlöschbootes (FLB) und die Taucherstaffel abgedeckt. Für diesen Aufgabenbereich werden jeweils 4 Funktionen, also insgesamt **8 Funktionen** vorgehalten.

Das FLB der Feuerwehr Duisburg hat ein nach § 6 (1.2) der Binnenschiffahrts Untersuchungsordnung (BinSchUO) gefordertes Attest als Nachweis der technischen Zulassung zum Verkehr auf einer Bundeswasserstraße. Um dieses Feuerlöschboot führen zu können, ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl an Besatzungsmitgliedern mit bestimmten Qualifikationen und Fähigkeiten vorzuhalten, die den gesetzlichen Vorgaben der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinschPEV) und der BinSchUO genügen.

Im Schiffsattest des FLB wird anhand von Betriebsformen (A1, A2 und B) und der Stufe (S1 = bis 70m Länge, S2 = 70 bis 86m Länge, S3 = über 86m Länge) die Anzahl der Besatzungsmitglieder festgelegt. Auf das FLB ist bei einer 24 stündigen Einsatzbereitschaft nur die Betriebsform B in Kombination mit der Stufe S1 anwendbar, weil in den Betriebsformen A1 und A2 das FLB in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00

Uhr bzw. 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr nicht eingesetzt werden dürfte. Hieraus resultiert eine Besatzung von 4 Besatzungsmitgliedern (4 Funktionen), die aus 2 Schiffsführern und 2 Matrosen besteht. Zudem muss nach RheinschPEV bei schlechter Sicht (z.B. Nebel) eine weitere Person mit Rhein-Radarpatent im Steuerhaus anwesend sein.

Für die Rettung und Bergung von Personen, Tieren oder Sachwerten aus den Gewässern im Stadtgebiet sind die Taucher zuständig. Für die Erfüllung dieser Aufgabe steht den Tauchern eine entsprechende technische Ausrüstung zur Verfügung. Gemäß den Vorgaben der FwDV 8, den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie den gültigen technischen Regeln müssen für einen Tauchereinsatz 4 Funktionen (Taucheinsatzführer, Feuerwehrtaucher, Signalmann, Sicherheitstaucher) vorgehalten werden. Bei der Feuerwehr Duisburg sind den Tauchern zudem weitere Aufgaben übertragen. U.a. ist jeder Taucher auch zum Atemschutzgerätewart ausgebildet. Durch die Taucher wird daher auch der sog. Atemschutzgerätewagen (ASW) besetzt, um bei einem Brand mit einer voraussichtlichen Einsatzdauer von mehr als 30 Minuten Atemschutzgeräte an die Einsatzstelle zu transportieren und diese außerhalb der regulären Besetzungszeit der Atemschutzwerkstatt wieder einsatzbereit zu machen. Der Einsatz des ASW wird u.a. nötig, weil auf den Löschfahrzeugen nur eine sehr geringe Zahl an Atemschutzgeräten mitgeführt wird und diese nur für eine Einsatzdauer von 30 Minuten ausgelegt sind.

#### **13.5.4.4 Personalbedarfs- und entwicklungsplanung**

Die Feuerwehr Duisburg wird sich in den kommenden Jahren den Konsequenzen eines demographischen Wandels in der Bevölkerung stellen müssen. Aufgrund der momentanen Personalsituation ist zwar noch nicht höchste Eile geboten, dennoch müssen frühzeitig die notwendigen Strategien und Maßnahmen vorbereitet bzw. eingeleitet werden. Neben den Planungen wie viel Personal bei der Berufsfeuerwehr zur Aufrechterhaltung des Grundschutzes, für die Sonderaufgaben oder in der Führungsstruktur sowie für die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sein muss, ist auch die Aus- und Fortbildung des Personals zu definieren. Von der Qualität und Aktualität der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr insgesamt ist deren Leistungsfähigkeit abhängig.

Soweit sich beim Vergleich zwischen der notwendigen Aus- und Fortbildung (Soll) und dem gegebenen Ausbildungsniveau (IST) signifikante Unterschiede ergeben, muss ein Personalentwicklungsplan aufgestellt werden. Hierbei sind die einzelnen Ausbildungsmaßnahmen mit Zeiträumen zu belegen, innerhalb derer diese erfolgreich abgeschlossen werden sollen. Weiterhin muss eine Prognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung vorgelegt werden. Sowohl für die Personalgewinnung bei der Berufsfeuerwehr wie auch bei der Freiwilligen Feuerwehr soll ein Maßnahmenplan erarbeitet werden.

### **13.6 Stellenkegel mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst**

Der Stellenkegel<sup>61</sup> im Bereich des feuerwehrtechnischer Dienstes entspricht im sogenannten „Stellennachweis“ einer Pyramidenform. Diese Bewertung entspricht jedoch nicht den heutigen Anforderungen im Einsatzdienst. Insbesondere der Rettungsdienst und die integrierte Leitstelle sind nicht angemessen berücksichtigt. Zudem ist diese Bewertung nicht im Stellenplan nachvollzogen. Der Stellenkegel im Stellenplan sollte daher im Quervergleich mit anderen kommunalen Feuerwehren überarbeitet werden.

---

61 Stand: 15.05.2012

## 13.7 Einsatzbilder

Nachfolgendes Bildmaterial verdeutlicht das tägliche Einsatzgeschehen der Feuerwehr Duisburg. Es soll anhand realer Einsatzlagen veranschaulichen, welchen Herausforderungen die Feuerwehr jederzeit gewappnet sein muss.

### 13.7.1 Brandeinsätze



Wohnungsbrand, 24.12.2008



Wohnungsbrand mit Menschenrettung



Brand, Schrottplatz, Kaßlerfeld







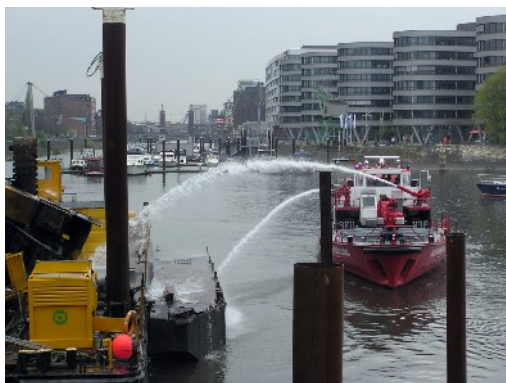
Metallbrand



Brand, Feuerwache 1



Brand, Großmarkt, Neuenkamp

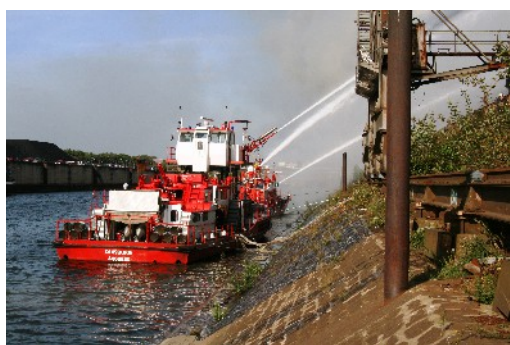


Brand Kran, Innenhafen





Brand, S-Bahn



Brand, Schrottwinsel 11.09.2010 (Einsatzdauer: ca. 36h)

### 13.7.2 Technische Hilfeleistung



Verkehrsunfall, PKW, Straßenbahn



Verkehrsunfall, PKW, Löschfahrzeug, A42



Person unter U-Bahn Verkehrsunfall zweier LKW



Verkehrsunfall, Autobahn



### 13.7.3 ABC-Einsätze



Gefahrgutunfall, A3



Löschboot, schlägt Nitrose Gase nieder



Auslaufendes Heizöl



Auslaufendes Hydrauliköl



Grillo, Schwefeldioxidfreisetzung



### 13.7.4 Verpuffungen und Explosionen



Kraftwerk, TKS, Laar



Verpuffung



### 13.7.5 Tauchereinsatz



### 13.7.6 FEL zur Loveparade am 24.07.2010

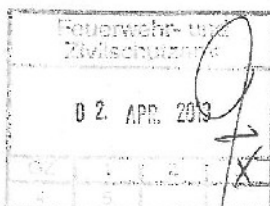


Feuerwehreinsatzleitung (FEL) zur Loveparade, gegen 08:00 Uhr morgens

## **13.8 Beschlussprotokoll der Ratssitzung vom 18.03.2013**

Auszug aus dem Beschlussprotokoll (Seiten 90 bis 96):

Beschlussprotokoll



37-3

- a) bitte zur Verzögerung melden (vgl. S. 90-96)
- b) in die weiteren Abstimmungen einbezogen

|                                      |                             |             |
|--------------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Gremium                              | Sitzungstermin              | Sitzung Nr. |
| Rat der Stadt                        | 18.03.2013                  | 30          |
| Sitzungsort                          | Sitzungsdauer               |             |
| Rathaus Duisburg, Ratssaal (Zi. 100) | von 15:00 Uhr bis 23:54 Uhr |             |

öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Beschlussprotokolls sind.

Link  
Oberbürgermeister

Brinkmeier  
Schriftführer



Seite: 90

Rat der Stadt - 18.03.2013 - öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 43 - Drucksache Nr. 12-0860

**Brandschutzbedarfsplan 2012 und Gutachten der Fa. "LUELF & RINKE Sicherheitsberatung"**

II / 37 Zimmermann, 913-2000

#### **Beschluss**

1. Der dieser Vorlage beigefügte Brandschutzbedarfsplan wird beschlossen.
2. Die Mehraufwendungen müssen im Rahmen des genehmigten und fortzuschreibenden Haushaltssanierungsplans kompensiert werden.
3. Der Zeitraum für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans wird auf 5 Jahre festgelegt.
4. Die Reduzierung der Sonderfunktionen wird abgelehnt.
5. Das Gutachten der Firma „LUELF & RINKE Sicherheitsberatung“ wird zur Kenntnis genommen.

#### **Beratungsergebnis**

Dem Beschlusssentwurf wurde unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen der Drucksachen 12-0860/1, 12-0860/2 und 12-0860/4 wie folgt zugestimmt.

- einstimmig -

(Die Drucksachen 12-0860, 12-0860/1, 12-0860/2 und 12-0860/4 wurden gemeinsam beraten.)

Seite: 91

Rat der Stadt - 18.03.2013 - öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 43 - Drucksache Nr. 12-0860/1

**Gemeinsamer Antrag der  
SPD-Fraktion,  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,  
Fraktion Die Linke.;**  
**Zum Brandschutzbedarfsplan 2012 und Gutachten der Fa. "LUELF & RINKE Sicherheitsberatung";**  
**hier: Das Ehrenamt stärken – die Sicherheit für Duisburg verbessern**

I/10-21 Ufermann, 2937

**Beschluss**

1. Die zuständigen Ausschüsse und der Rat begrüßen und unterstützen die Neuorganisation und stärkere Einbindung der ehrenamtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr in die Verbesserung der Brandschutz-Sicherheit für Duisburg, insbesondere durch den erhöhten Einsatz als sogenannte Erst-Ausrücker.
2. Damit die Freiwillige Feuerwehr ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann, wird der Oberbürgermeister beauftragt, folgende im Brandschutzbedarfsplan genannten Maßnahmen vorrangig umzusetzen:
  - Verbesserung der Schutzkleidung (Seite 49/142)
  - Erhöhung des Qualifizierungslevels (Seite 57/142)
  - Erhöhung der Anzahl der ausgebildeten Atemschutzgeräteträger, Kraftfahrer und Gruppenführer (Seiten 57/, 70/ und 78/142)
  - Neubau und Ertüchtigung der Gerätehäuser (Seite 69/142)
  - Einrichtung oder Ausbau der Jugendfeuerwehren auf 24 Mitglieder pro Löschzug (Seite 83/142)
  - Stärkung der Betreuung und Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr (Seite 83/142)
  - Durchführung aktiver Werbemaßnahmen zur personellen Stärkung (Seite 98/142)
3. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist einmal im Jahr über den Umsetzungsstand zu berichten.

**Beratungsergebnis**

- einstimmig -

(Die Drucksachen 12-0860, 12-0860/1, 12-0860/2 und 12-0860/4 wurden gemeinsam beraten.)

Seite: 92

Rat der Stadt - 18.03.2013 - öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 43 - Drucksache Nr. 12-0860/2

**Gemeinsamer Antrag der  
SPD-Fraktion,  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,  
Fraktion Die Linke.;**  
**Zur DS 12-0860 Brandschutzbedarfsplan 2012 und Gutachten der Fa. "LUELF & RINKE  
Sicherheitsberatung";  
hier: Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans**

I/10-21 Ufermann, 2937

**Beschluss**

Bei der weiteren Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sollen folgende Aspekte geprüft und berücksichtigt werden:

- Mögliche Kooperationen mit Nachbarkommunen.
- Möglichkeiten einer verkehrstechnischen Optimierung zur Erreichbarkeit des gesamten Stadtgebietes.
- Die Optimierung der Zusammenarbeit mit Fachfirmen und Dienstleistern, z. B. Fahrschulen, Sport- und Fitnessstudios, Anbieter von entsprechend benötigter Fahrzeugtechnik.
- Die mögliche Kostensenkung im Fahrzeugpark.
- Die notwendige Besetzung von Feuerlöschbooten vor dem Hintergrund der Anschaffung neuer Löschboote durch das Land bzw. die Stadt.
- Eine verstärkte Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr, z. B. in den Nachtstunden.

**Beratungsergebnis**

Mit der im Text des Beschlusses dargestellten Ergänzung.

- einstimmig -

(Die Drucksachen 12-0860, 12-0860/1, 12-0860/2 und 12-0860/4 wurden gemeinsam beraten.)

Seite: 93

Rat der Stadt - 18.03.2013 - öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 43 - Drucksache Nr. 12-0860/3

**Zur DS 12-0860 Brandschutzbedarfsplan 2012 und Gutachten der Fa. "LUELF & RINKE Sicherheitsberatung";  
hier: Einrichtung zusätzlicher Stellen im Amt 37**

I/10-21 Ufermann, 2937

**Inhalt**

Punkt 1 des Beschlusssentwurfes wird wie folgt geändert:

Der Brandschutzbedarfsplan wird mit Änderungen hinsichtlich der Einrichtung neuer Stellen im Amt 37 beschlossen. Die im Brandschutzbedarfsplan bezifferten 41 neuen Stellen werden um 8,5 Stellen auf 32,5 Stellen reduziert. Die konkreten Änderungen bei den Stelleneinrichtungen ergeben und begründen sich wie folgt:

**~~37-KGS (Krisenstab) — 1,5 neue Stellen~~**

Die Schaffung von eineinhalb neuen Stellen wird zurückgestellt, bis das angekündigte Grundkonzept verwaltungsintern abgestimmt und zusammen mit der Organisationsverfügung vom 30.01.2013 zur Einrichtung der Stabsstelle „Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz“ dem PVA vorgestellt wurde.

**Begründung:**

Das Gutachten spricht nur von einem vorübergehendem Personalbedarf „für die Zeit der Anwerbung und Einarbeitung neuer Mitglieder“ des Krisenstabes. Erst mit den o.g. Unterlagen kann der Rat entscheiden, ob eineinhalb neue Stellen wirklich auf Dauer benötigt werden.

**~~37-22 Fahrschule — 3 neue Ausbilder und Fahrlehrer~~**

Die Schaffung einer neuen Stelle wird akzeptiert. Die Schaffung darüber hinausgehender weiterer zwei Stellen wird zurückgestellt, bis die Feuerwehr nachvollziehbar geprüft und belegt hat, dass der anerkannte große Bedarf für Fahrunterricht nicht durch Kooperation mit privaten Fahrschulen gedeckt werden kann.

**Begründung:**

Es ist nicht ersichtlich, warum kostenintensive Dauerstellen geschaffen werden sollen, statt notwendige Fahrausbildungsspitzen (insbesondere im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr) durch zeitlich begrenzte Kooperationen mit vorhandenen Ausbildungsstätten zu decken.

**Fortsetzung Beschlusssentwurf nächste Seite**

Seite: 94

DS 12-0860/3

**Fortsetzung Beschlussentwurf****~~37-22 Ausbildung – 1 neue Stelle Sport und Ernährung~~**

~~Die Einrichtung einer neuen Stelle wird abgelehnt.~~

**Begründung:**

~~Die Ausführungen zu den Mängeln im Bereich Sport und Ernährungsberatung auf Seite 83 des Entwurfes geben zur Sorge Anlass und werfen Fragen zu der bisherigen Handhabung auf. Die durch eine Arbeitsgruppe angeregten Verbesserungen sind zu begrüßen. Die Schlussfolgerung, nunmehr zusätzlich eine neue Stelle für einen „qualifizierten Trainer“ einzurichten, verkennt die restriktive Stelleneinrichtungs- und Personalpolitik, zu der die Stadt Duisburg nach dem HSP gezwungen ist. Der Entwurf erkennt dies und schlägt selber alternativ „die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Praxen für Physiotherapie“ vor.~~

**~~37-41 Baulicher Brandschutz – 4 neue Stellen~~**

~~Die Schaffung einer neuen Stelle im Bereich „vorbeugender Brandschutz“ durch Umwandlung einer überplanmäßigen Stelle wird akzeptiert.~~

~~Die Schaffung darüber hinausgehender drei weiterer neuer Stellen wird abgelehnt.~~

**Begründung:**

~~Die Organisationseinheit verfügt derzeit über vier Stellen und soll nun personell verdoppelt werden. Die geforderte Einrichtung von drei neuen Stellen für verwaltungsinterne Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit erscheint zwar wünschenswert, verkennt aber die restriktive Stelleneinrichtungs- und Personalpolitik, zu der die Stadt Duisburg nach dem HSP gezwungen ist.~~

**~~37-52 Zentrallager – 1 neue Stelle Sachgebietsleiter~~**

~~Die Schaffung einer neuen Stelle wird abgelehnt.~~

**Begründung:**

~~Während der Gutachter „durch eine Optimierung der Organisation und EDV“ eine Einsparung von drei Stellen für realistisch hält, wird von der Feuerwehr eine zusätzliche Stelle gefordert. Dies verkennt die restriktive Stelleneinrichtungs- und Personalpolitik, zu der die Stadt Duisburg nach dem HSP gezwungen ist.~~

**Beratungsergebnis**

Da die Drucksache 12-0860/4 diese Drucksache ersetzt, wurde hierüber formal **nicht** abgestimmt.

Seite: 95

Rat der Stadt - 18.03.2013 - öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 43 - Drucksache Nr. 12-0860/4

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke;**  
**hier: Brandschutzbedarfsplan 2012 und Gutachten der Fa. "LUELF & RINKE Sicherheitsberatung"**

OB/OB-1 Brinkmeier/2521

**Beschluss****Einrichtung zusätzlicher Stellen im Amt 37**

Punkt 1 des Beschlussentwurfes wird wie folgt geändert:

Der Brandschutzbedarfsplan wird mit Änderungen hinsichtlich der Einrichtung neuer Stellen im Amt 37 beschlossen. Die im Brandschutzbedarfsplan bezifferten 41 neuen Stellen werden um 5,5 Stellen auf 35,5 Stellen reduziert. Die konkreten Änderungen bei den Stelleneinrichtungen ergeben und begründen sich wie folgt:

**- 37-KGS (Krisenstab) – 1,5 neue Stellen**

Die Schaffung von eineinhalb neuen Stellen wird zurückgestellt, bis das angekündigte Grundkonzept verwaltungsintern abgestimmt und zusammen mit der Organisationsverfügung vom 30.01.2013 zur Einrichtung der Stabsstelle „Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz“ dem PVA vorgestellt wurde.

**Begründung:**

Das Gutachten spricht nur von einem vorübergehendem Personalbedarf „für die Zeit der Anwerbung und Einarbeitung neuer Mitglieder“ des Krisenstabes. Erst mit den o.g. Unterlagen kann der Rat entscheiden, ob eineinhalb neue Stellen wirklich auf Dauer benötigt werden.

**- 37-22 Fahrschule – 3 neue Stellen für Ausbilder und Fahrlehrer**

Die Schaffung zwei neuer Stellen wird akzeptiert. Die Schaffung einer darüber hinausgehenden Stelle wird zurückgestellt, bis die Feuerwehr nachvollziehbar geprüft und belegt hat, dass der anerkannte große Bedarf für Fahrunterricht nicht durch Kooperation mit privaten Fahrschulen gedeckt werden kann.

**Begründung:**

Es ist nicht ersichtlich, warum kostenintensive Dauerstellen geschaffen werden sollen, statt notwendige Fahrausbildungsspitzen (insbesondere im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr) durch zeitlich begrenzte Kooperationen mit vorhandenen Ausbildungsstätten zu decken.

**Fortsetzung Beschluss nächste Seite**

Seite: 96

DS 12-0860/4

Fortsetzung Beschluss– **37-22 Ausbildung – 1 neue Stelle Sport und Ernährung**

Die Einrichtung der neuen Stelle wird abgelehnt.

Begründung:

Die Ausführungen zu den Mängeln im Bereich Sport und Ernährungsberatung auf Seite 83 des Entwurfes geben zur Sorge Anlass und werfen Fragen zu der bisherigen Handhabung auf. Die durch eine Arbeitsgruppe angeregten Verbesserungen sind zu begrüßen. Die Schlussfolgerung, nunmehr zusätzlich eine neue Stelle für einen „qualifizierten Trainer“ einzurichten, verkennt die restriktive Stelleneinrichtungs- und Personalpolitik, zu der die Stadt Duisburg nach dem HSP gezwungen ist. Der Entwurf erkennt dies und schlägt selber alternativ „die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Praxen für Physiotherapie“ vor.

– **37-41 Baulicher Brandschutz – 4 neue Stellen**

Die Schaffung einer neuen Stelle im Bereich „vorbeugender Brandschutz“ durch Umwandlung einer überplanmäßigen Stelle sowie die Schaffung von zwei weiteren Stellen im Bereich des baulichen Brandschutzes wird akzeptiert. Die Schaffung einer vierten Stellen wird abgelehnt.

Begründung:

Die Organisationseinheit verfügt derzeit über vier Stellen und soll nun personell verdoppelt werden. Aufgrund der Rückstände bei den Brandschauen wird der Schaffung drei neuer Stellen zugestimmt. Weitere Stellen unter anderem für verwaltungsinterne Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit erscheint zwar wünschenswert, verkennt aber die restriktive Stelleneinrichtungs- und Personalpolitik, zu der die Stadt Duisburg nach dem HSP gezwungen ist.

– **37-52 Zentrallager – 1 neue Stelle Sachgebietsleiter**

Die Schaffung einer neuen Stelle wird abgelehnt.

Begründung:

Während der Gutachter „durch eine Optimierung der Organisation und EDV“ eine *Einsparung* von drei Stellen für realistisch hält, wird von der Feuerwehr eine zusätzliche Stelle gefordert. Dies verkennt die restriktive Stelleneinrichtungs- und Personalpolitik, zu der die Stadt Duisburg nach dem HSP gezwungen ist.

---

**Beratungsergebnis**

Dafür: die Mehrheit (SPD, Grüne, Die Linke., OB Link)  
Dagegen: die Minderheit (CDU, FDP, DWG, FWBU)

(Die Drucksachen 12-0860, 12-0860/1, 12-0860/2 und 12-0860/4 wurden gemeinsam beraten.)